

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 1/2026

Wahlbekanntmachung Beiratswahl 2026 der WPK

SEITE 13



Ihr Beruf. Ihre Stimme. Ihre Chance.
Werden Sie Teil des Beirates der WPK

SEITE 36

EU-GeldwäschePaket
Inhalt und Umsetzung

SEITE 18

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de

Unsere Expertise
wächst seit mehr
als 85 Jahren.



Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Seit mehr als acht Jahrzehnten erweitern wir beständig unser fokussiertes Fachwissen zu Ihrer individuellen Beratung, Versicherung und Haftung als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Wir sind damit der Spezialist und bieten Ihnen Schutz beim kompletten Spektrum Ihrer beruflichen Risiken. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen. Als einzigartige flexible Organisation mit drei großen Versicherern im Hintergrund garantieren wir Ihnen Sicherheit, Diskretion und persönlichen Service durch unsere spezialisierten Juristen – unbürokratisch und immer partnerschaftlich auf Augenhöhe.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Andreas Dörschell
WPK-Präsident

ich wünsche Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2026!

Zu Beginn des Jahres warten die Unternehmen in Deutschland und unser Berufsstand weiterhin auf die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht. Bei Redaktionsschluss befand sich das Gesetz in der parlamentarischen Abstimmung. Zu diesem Zeitpunkt war nicht bekannt, wann es im Bundestag beschlossen und wie sich der bisherige Regierungsentwurf ändern wird.

Die WPK hat ihre Hausaufgaben gemacht. Sie steht bereit für die Online-Registrierung von Nachhaltigkeitsprüfern, sobald das Gesetz in Kraft getreten ist. Die Berufssatzung für WP/vBP und die Satzung für Qualitätskontrolle werden anzupassen sein. Deshalb haben wir im Januar im Vorstand die entsprechenden Entwürfe des Ausschusses Berufsrecht und der Kommission für Qualitätskontrolle beraten. Der Beschluss über die Satzungsänderungen obliegt dem Beirat der WPK.

Seit längerer Zeit warten wir auch schon auf das Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer. Endlich soll damit der auf die Initiative der WPK zurückgehende Syndikus-WP/vBP kommen. Zugleich soll das Niederlassungsrecht modernisiert werden, was gerade im Interesse kleiner und mittlerer Praxen liegen dürfte. Über den damaligen Gesetzentwurf haben wir bereits im WPK Magazin 4/2024, Seite 8 f. berichtet. Nach dem Wechsel der Legislaturperiode im vergangenen Jahr ist die Umsetzung auch dieses Gesetzesvorhabens nun deutlich überfällig.

Im Bereich der Geldwäschekämpfung kommt in den nächsten Jahren mit dem Geldwäschepaket der Europäischen Union einiges auf uns zu. Die in Frankfurt am Main ansässige neue EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung AMLA hat im Juli 2025 ihre Arbeit aufgenommen. Sie wird die unmittelbare Geldwäscheaufsicht über bestimmte Finanzinstitute übernehmen. Für uns wichtig: Sie kann Leitlinien und technische Regulierungsstandards erlassen, die Verpflichtete bei der Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten zu berücksichtigen haben. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 18 f. In den kommenden Ausgaben des WPK Magazins werden wir Sie näher unterrichten.

Foto: © J. Rölles

In diesem Jahr endet die Amtszeit des amtierenden Vorstandes und Beirates der WPK. Der neue Beirat – und in der Folge der neue Vorstand – wird für die Amtszeit 2026 bis 2030 gewählt. Bitte beachten Sie die Wahlbekanntmachung auf Seite 13 ff. Sie sind aufgerufen, bis zum 6. April Wahlvorschläge einzureichen. Der Wahltag wird der 7. Juli sein. Neben der Wahlbekanntmachung darf ich Ihnen die Sammlung von Fragen und Antworten zum Wahlvorschlagsverfahren auf Seite 36 ff. ans Herz legen, ebenso den Beitrag auf Seite 41 ff. zum Wahlverfahren und zu den Chancen auf einen Wahlerfolg. Mit dem Erscheinen dieses Magazins startet die WPK außerdem eine Sonderseite unter www.wpk.de/beiratswahl/, die alles Wissenswerte zur Wahl für Sie zusammenfasst.

Ich wünsche uns einen fairen Wahlkampf. Bitte geben Sie Ihre Stimme ab. Mit einer hohen Wahlbeteiligung unterstreichen Sie den Wert unserer beruflichen Selbstverwaltung.

Ihr
Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



Wieder deutlich mehr als 2.000 Examenskandidaten in einem Jahr



Mitgliederbereich der WPK-Internetseite modernisiert



Ethik im Wandel – Ergebnisse der IESBA-Sitzung im Dezember 2025

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Sitzung am 22. Januar 2026 6

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Sitzung am 16. Dezember 2025 7

Beiratwahl 2026

Zweite Sitzung der unabhängigen Wahlkommission (uWK) .. 8

Antrag auf Vermittlung bei der WPK

nun online möglich 8

Wieder deutlich mehr als 2.000 Examenskandidaten

in einem Jahr

Ergebnisse des Wirtschaftsprüferexamens II/2025 10

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Sommersemester 2026 11

Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/

Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

Fortbildungsprüfung 2026/2027 11

Meine WPK

Mitgliederbereich der WPK-Internetseite modernisiert 12

BEKANNTMACHUNG DER WPK

Wahlbekanntmachung

der unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2026 13

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Wahl der Mitglieder des Beirates 2026

Nachnominierung eines Mitgliedes aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die unabhängige Wahlkommission 15

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Wahrheitspflicht gegenüber der WPK 16

Offenlegung: Ordnungsgeldverfahren für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 17

EU-GeldwäschePaket

Inhalt und Umsetzung 18

Künstliche Intelligenz

Fragen und Antworten der WPK zum Einsatz in der WP-Praxis aktualisiert 20

Elektronischer Rechtsverkehr

De-Mail abgeschafft – Kommunikation von Nur-WP/vBP mit Gerichten nur noch über das eBO 20

NACHHALTIGKEIT

Ergänzende Beispiele des IAASB für Prüfungsvermerke zu ISSA 5000

..... 21

Trilogverhandlungen zu CSRD und CSDDD abgeschlossen

..... 21

EFRAG übergibt Entwürfe der überarbeiteten ESRS an die EU-Kommission

..... 22

Delegierter Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung im Amtsblatt der EU

..... 22

Entwurf eines neuen FAQ-Dokuments zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung

..... 23

Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Fragen und Antworten der WPK aktualisiert 23

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC/IFRS Foundation/EFRAG/Accountancy Europe 24

Ethik im Wandel

Ergebnisse der Sitzung des IESBA im Dezember 2025 26

Eng gefasste Änderungen von IAASB-Standards infolge des IESBA-Projekts zur Nutzung der Tätigkeit von externen Sachverständigen

..... 27



Berufsnachwuchs von morgen
WP/StB Prof. Dr. Holger Philipps



Was bringen eigentlich E-Klausuren?
WPin/StBin Friederike Hagenbeck und
WP/StB Matthias Reitzle



Vermögensanlage im Versorgungswerk



AUS DEN LÄNDERN

Feierliche Bestellungsveranstaltungen der WPK.....	28
Jahrestreffen Baden-Württemberg	
Berufspolitische Entwicklungen und wirtschaftspolitische Impulse in Stuttgart	30
Prüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe	
Rundschreiben JAP-1/2026 Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern	31

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Digitalpaket (Digitaler Omnibus) der Europäischen Kommission	
WPK äußert sich zur Anpassung der DSGVO	32
Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung	
Prüfungsaufgaben und Fortbildungspflicht für WP/vBP.....	33
Kommunalprüfungspflicht in Mecklenburg-Vorpommern	
WPK unterstreicht die Bedeutung der gesetzlichen Abschlussprüfung.....	35

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Ihr Beruf. Ihre Stimme. Ihre Chance.	
Werden Sie Teil des Beirates der WPK	
WP Alexander Hinz, RAin (Syndikus-RAin) Vanessa Pippert, RA (Syndikus-RA) Christoph Albach LL.M.....	36
Die Zahlen hinter der WPK-Beiratswahl verstehen und interpretieren – so geht's!	
Stimmen, Sitze, „Kästchen“ – was Wähler wissen müssen	
WP/StB Dirk Meyer, RAin (Syndikus-RAin) Vanessa Pippert, RA (Syndikus-RA) Christoph Albach LL.M.....	41
Berufsnachwuchs von morgen	
Interview mit WP/StB Prof. Dr. Holger Philipps	44
Was bringen eigentlich E-Klausuren?	
Interviews mit WPin/StBin Friederike Hagenbeck und WP/StB Matthias Reitzle.....	48

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Berufsrecht	
BGH bestätigt umfassende Auskunfts-, Rechenschafts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen den Abschlussprüfer – m. Anm.	52
Haftungsrecht	
Schadensersatz – Rechtsanwaltskosten nach gesetzlichen Gebühren oder Zeithonoraren	55

SERVICE

Veranstaltungen	58
Literaturhinweise	59

ANZEIGEN

WPK Börsen	60
Kooperations- und Praxisbörse	61
Stellenbörse	63

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen	64
Todesfälle	65/70

BERICHTE UND MELDUNGEN

Lagebericht im Fokus der Bilanzkontrolle 2026 der BaFin	71
„Vertrauensvorschuss aufgebraucht“	
BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister zur Konjunkturumfrage Winter 2025	72

WPV KOMPAKT

Vermögensanlage im Versorgungswerk	74
Impressum	70

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 23. Januar 2026

Sitzung am 22. Januar 2026

// Kammerversammlung 2026 online

Der Vorstand hat die Veranstaltungsplanung für die am 20. Mai 2026 stattfindende Kammerversammlung beraten und Vorschläge für Themen, Referenten und Präsentationskonzepte erörtert (siehe auch Seite 58 in diesem Heft).

// Satzungsanpassungen an das CSRD-Umsetzungsgesetz

Das CSRD-Umsetzungsgesetz befindet sich derzeit in der parlamentarischen Abstimmung. Noch ist nicht bekannt, wann das Gesetz im Bundestag beschlossen wird und welche Änderungen an dem bisherigen Regierungsentwurf vorgenommen werden. Da aber mit Inkrafttreten des Gesetzes zeitgleich Anpassungen im Berufsrecht bei der Berufssatzung für WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle erforderlich werden, hat der Vorstand die vom Ausschuss Berufsrecht und der Kommission für Qualitätskontrolle erarbeiteten Entwürfe beraten.

// Bericht aus dem IAASB

Zu Gast war Robert Köthner, der als Mitglied des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) über dessen Arbeit, insbesondere über den Stand aktueller und zukünftiger Projekte, berichtete.

// Europäische Geldwäscheaufsicht und 6. Geldwäschepaket

Gegenstand der Beratungen des Vorstandes waren auch die mit dem 6. Geldwäschepaket (siehe hierzu Seite 18 f. in diesem Heft) und der Aufnahme der Tätigkeit der europäischen Anti-Geldwäschebehörde AMLA mit Sitz in Frankfurt am Main verbundenen Herausforderungen für den Berufsstand und die Geldwäscheaufsicht durch die WPK.

// Europäische Abschlussprüferaufsicht

Der Vorstand erörterte die von Accountancy Europe aufgegriffenen Erwägungen der EU-Kommission, die Abschlussprüferaufsicht europaweit vor allem für grenzüberschreitende Prüfungen oder für Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse stärker zu harmonisieren und zu zentralisieren.

bz/bö

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung
Herr Meier LL. M. -312
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

BERUFSRECHT/ GELDWÄSCHEAUFSICHT UND -PRÄVENTION

Frau Ass. jur. Bernt -144
Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
Frau Kosterka LL. M. -322
Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Herr Ass. jur. Albach -328
Frau Ass. jur. Pippert -318
Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG UND PRÜFUNG

Herr WP/StB Branz -117
Herr WP Langosch -326
Frau WP Pietzsch -134
Leiter: Herr WP Spang -102

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Neu auf WPK.de vom 18. Dezember 2025

Sitzung am 16. Dezember 2025

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätssicherungssysteme für das Jahr 2025

Es erfolgte eine erste Beratung der Themen des Tätigkeitsberichtes der Kommission für Qualitätssicherungssysteme für das Jahr 2025.

// Information des Vorstandes nach § 57e Abs. 4 WPO

Die Kommission für Qualitätssicherungssysteme erörterte die aktuelle Spruchpraxis zur Information des Vorstandes nach § 57e Abs. 4 WPO.

Der Vorstand wird unverändert über testatsrelevante **Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung** informiert, insbesondere beim Prüfen ohne Befugnis oder Verstößen gegen Unabhängigkeitsvorschriften. Auch bei Verstößen gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften, groben Prüfungsfehlern, wesentlichen unterlassenen Prüfungshandlungen und/oder groben Berichterstattungsmängeln bei Anhang und Lagebericht wird der Vorstand informiert. Dabei wird insbesondere über solche Sachverhalte unterrichtet, bei denen die Feststellungen von Berufsrechtsverstößen in einer Qualitätskontrolle derart erheblich sind, dass eine berufsaufsichtliche Sanktion im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 2 WPO neben Maßnahmen der Kommission für Qualitätssicherungssysteme zur Beseitigung des Mangels (Auflagen, Sonderprüfung, Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer) geboten und angemessen erscheint (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Satzung für Qualitätssicherungssysteme (SaQK)).

Eine Information des Vorstandes erfolgt zudem, wenn **wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems** festgestellt werden und eine Information erforderlich erscheint (§ 22 Abs. 3 SaQK). Ein wichtiges Indiz für das Vorliegen wesentlicher Mängel ist regelmäßig ein eingeschränktes oder versagtes Prüfungsurteil.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätssicherungssysteme

Die Kommission für Qualitätssicherungssysteme hat über sechs Qualitätskontrollen von sogenannten „gemischten“ Praxen beraten. In zwei Fällen hat sie aufgrund der Feststellungen des Prüfers für Qualitätssicherungssysteme eine Anhörung zur Erteilung von Maßnahmen beschlossen. Zwei Qualitätskontrollen wurden ohne Maßnahmen abgeschlossen. Bei einer Qualitätskontrolle erfolgte der Abschluss der Qualitätskontrolle ohne Maßnahmen aufgrund des vorgelegten Auflagenerfüllungsberichtes. Weiterhin wurde beschlossen, den Prüfer für Qualitätssicherungssysteme bei einer Qualitätskontrolle sachverhaltsaufklärend zu befragen.

Die Kommission für Qualitätssicherungssysteme hat über einen Widerspruch gegen die Anordnung der Qualitätskontrolle und über einen Widerspruch gegen die Löschung aus dem Register für gesetzliche Abschlussprüfer beraten. Die Widersprüche wurden als unzulässig beziehungsweise als unbegründet zurückgewiesen. vö

Beiratswahl 2026

Zweite Sitzung der unabhängigen Wahlkommission (uWK)



Die unabhängige Wahlkommission (uWK) hat sich am 3. Dezember 2025 zu ihrer zweiten Sitzung in Berlin getroffen. Sie ist zuständig für die Leitung und Durchführung der Beiratswahlen 2026.

Ausgehend vom Berufsregister zum Stichtag 1. Dezember 2025 hat die uWK die Größe des kommenden Beirates bestimmt. Auf der Grundlage von § 59 Abs. 3 Satz 2 WPO in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Satzung WPK werden im Jahr 2026 **48 Beiratsmitglieder aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und 9 Beiratsmitglieder aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer gewählt.**

Die Wahlbekanntmachung als Startsignal für die Wahlen des Beirates 2026 mit weiteren Informationen zur Zahl der Beiratsmitglieder, zum Vorschlagsverfahren und zur Briefwahl

wird im WPK Magazin 1/2026 und im Internet veröffentlicht werden.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung werden allen Mitgliedern auch die notwendigen Wahlunterlagen für das Wahlvorschlagsverfahren im Internet zur Verfügung gestellt.

Die uWK wird ihre Beratungen im kommenden Jahr fortsetzen. Im Mittelpunkt wird dann die Zulassung der Kandidaten und die Abstimmung des weiteren Wahlverfahrens stehen.

Die unabhängige Wahlkommission



Siehe zur Beiratswahl 2026 auch Seite 13 ff., 36 ff. und 41 ff. in diesem Heft.

Antrag auf Vermittlung bei der WPK nun online möglich

Die WPK vermittelt bei Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern oder zwischen ihren Mitgliedern und deren Auftraggebern mit dem Ziel, eine einvernehmliche und außergerichtliche Lösung zu finden und ein Zivilgerichtsverfahren zu vermeiden (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WPO). Das Vermittlungsverfahren setzt voraus, dass alle Beteiligten freiwillig daran mitwirken und ernsthaft bereit sind, aufeinander zuzugehen.

Um ein solches Verfahren einzuleiten, ist ein Antrag bei der WPK erforderlich. Dieser kann nun online über die Internetseite der WPK gestellt werden.

Informationen über das Vermittlungsverfahren bei der WPK mit Online-Antrag verfügbar unter www.wpk.de/oefentlichkeit/vermittlung-bei-streitigkeiten/

25 Jahre Expertise
in der Wirtschaftsprüfung



„Wir erhöhen Effizienz und Sicherheit gleichzeitig – mit smarten Tools und KI für die Wirtschaftsprüfung.“

Mit der DATEV Prüferlösung planen Sie Prüfungen effizient – dank direkter Auswahl vorgeschlagener Prüfungshandlungen. Sie steuern Ihr Team mit klaren Verantwortlichkeiten und prüfen konsequent risikoorientiert. Prüfungsergebnisse dokumentieren Sie flexibel und nachvollziehbar, während Sie den Prüfungsstand jederzeit im Blick behalten. Und durch KI-gestützte Anomalieerkennung spüren Sie Auffälligkeiten schnell auf. DATEV ist Ihr Softwarepartner – für mehr Effizienz und Sicherheit in Ihrer Prüfungspraxis.



Mehr Informationen unter
go.datev.de/loesungen-wp

60
Jahre DATEV

Wieder deutlich mehr als 2.000 Examenskandidaten in einem Jahr

Ergebnisse des Wirtschaftsprüferexamens II/2025

In Prüfungstermin II/2025 des Wirtschaftsprüferexamens wurden 1.992 Kandidatinnen und Kandidaten zu den Modulprüfungen geladen. Damit ist deren Zahl im Vergleich zum Vorjahresterminal, in dem sie bei 1.795 lag, noch einmal um rund 11 % gestiegen.

Insgesamt sind in den beiden Prüfungsterminen im Jahr 2025 2.402 Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung zugelassen und geladen worden. Die Kandidatenzahl ist im Vergleich zum Vorjahr um rund 11 % weiter angestiegen und hat zum zweiten Mal in Folge die Zahl von 2.000 überschritten.

Die schriftlichen Modulprüfungen im Prüfungstermin II/2025 fanden im Juni und August 2025 statt, die mündlichen Prüfungen von Anfang September 2025 bis Mitte Dezember 2025.

// 2.746 Modulprüfungen mit Bestehensquote von 59,9 %

Die 1.992 Kandidatinnen und Kandidaten haben – ohne Erkrankungen, sonstige triftige Gründe und Rücktritte – an insgesamt 2.746 Modulprüfungen in den vier Prüfungsgebieten des Wirtschaftsprüferexamens teilgenommen und fast 4.900 Klausuren geschrieben. Hierbei stieg die pro Kandidatin und

Kandidat geschriebene Zahl der Klausuren im Vergleich zum Vorjahresterminal leicht von 2,3 auf 2,4 und erreichte damit wieder das Niveau im Prüfungstermin II/2023.

Von den 2.746 Modulprüfungen wurden 1.645 (59,9 %) bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 43,9 % im Prüfungsgebiet Steuerrecht und 73,8 % im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht lag.

410 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung – das Wirtschaftsprüferexamen – bestanden, weil sie alle Modulprüfungen, die sie individuell ablegen mussten, mit Erfolg abgeschlossen haben. 53 Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten haben das Wirtschaftsprüferexamen endgültig nicht bestanden, da sie mindestens eine Modulprüfung zum zweiten Mal wiederholt und wiederum nicht bestanden haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können

- noch nicht bestandene Modulprüfungen wiederholen,
- Modulprüfungen nachholen, an denen sie wegen einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten, oder

weitere Modulprüfungen ablegen, zu denen sie sich bisher noch nicht angemeldet haben. tü

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens – Prüfungstermin II/2025 –											
Modul	Kandidaten/ Kandidatinnen je Modul	Trifftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	836	22	32	782	100,0 %	155	19,8 %	168	21,5 %	459	58,7 %
davon Erstprüfung	622	10	23	589	100,0 %	111	18,8 %	114	19,4 %	364	61,8 %
davon 1. Wiederholung	165	7	8	150	100,0 %	34	22,7 %	41	27,3 %	75	50,0 %
davon 2. Wiederholung	49	5	1	43	100,0 %	10	23,3 %	13	30,2 %	20	46,5 %
Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	704	35	44	625	100,0 %	131	21,0 %	86	13,7 %	408	65,3 %
davon Erstprüfung	583	22	29	532	100,0 %	100	18,8 %	67	12,6 %	365	68,6 %
davon 1. Wiederholung	109	13	11	85	100,0 %	28	32,9 %	18	21,2 %	39	45,9 %
davon 2. Wiederholung	12	0	4	8	100,0 %	3	37,5 %	1	12,5 %	4	50,0 %
Wirtschaftsrecht	703	22	44	637	100,0 %	72	11,3 %	95	14,9 %	470	73,8 %
davon Erstprüfung	559	11	34	514	100,0 %	52	10,1 %	69	13,4 %	393	76,5 %
davon 1. Wiederholung	132	11	10	111	100,0 %	20	18,0 %	24	21,6 %	67	60,4 %
davon 2. Wiederholung	12	0	0	12	100,0 %	0	0,0 %	2	16,7 %	10	83,3 %
Steuerrecht	771	29	40	702	100,0 %	312	44,4 %	82	11,7 %	308	43,9 %
davon Erstprüfung	564	18	31	515	100,0 %	229	44,5 %	56	10,9 %	230	44,6 %
davon 1. Wiederholung	160	10	7	143	100,0 %	69	48,7 %	22	15,4 %	52	36,4 %
davon 2. Wiederholung	47	1	2	44	100,0 %	14	31,8 %	4	9,1 %	26	59,1 %
gesamt	3.014	108	160	2.746	100,0 %	670	24,4 %	431	15,7 %	1.645	59,9 %
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %

Neu auf WPK.de vom 5. Februar 2026

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Sommersemester 2026

Auf der Internetseite der WPK steht der Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Sommersemester 2026 zur Verfügung. Er gibt einen Überblick über das berufsbezogene Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Berufsakademien in Deutschland.

Studienführer abrufbar unter
www.wpk.de/studienfuehrer/



Neu auf WPK.de vom 26. Januar 2026 (ergänzt für das WPK Magazin)

Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/ Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

Fortbildungsprüfung 2026/2027

// Termine

Die schriftliche Prüfung im **Prüfungstermin 2026/2027** wird im November 2026 stattfinden.

Die Klausuren werden voraussichtlich geschrieben am

24. November 2026

› 1. Klausur (Handlungsbereich nach § 3 Nr. 1 PrOFwWPk)

25. November 2026

› 2. Klausur (Handlungsbereich nach § 3 Nr. 1 PrOFwWPk)

26. November 2026

› 3. Klausur (Handlungsbereiche nach § 3 Nr. 2 und 3 PrOFwWPk)

vorliegen. Sie können bei der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin oder einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer eingereicht werden (Adressen siehe Seite 71 in diesem Heft). Die Frist gilt auch für die Anmeldung zur Wiederholung der Fortbildungsprüfung.

// Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung wird Anfang November 2026 entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen.

// Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zu der Fortbildungsprüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Hierfür teilt die Wirtschaftsprüferkammer nach Eingang des Zulassungsantrages für die Überweisung eine Kontoverbindung und den Buchungsvermerk mit. Vorher müssen die Gebühren nicht überwiesen werden!

// Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zu dieser Fortbildungsprüfung wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftsprüferkammer oder an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer.

Die schriftliche Prüfung findet am Sitz einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt. Angemeldete Bewerber werden rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung informiert, an welchem Prüfungsstandort sie am schriftlichen Teil der Prüfung teilnehmen.

Die mündliche Prüfung in diesem Prüfungstermin soll im März 2027 stattfinden.

Anträge auf Zulassung zu der Fortbildungsprüfung im **Prüfungstermin 2026/2027** müssen der Wirtschaftsprüferkammer bis zum

31. Juli 2026

// Welche Vorteile bietet die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung?

Die Prüfung soll die fachlichen Kompetenzen im Bereich der Wirtschaftsprüfung dokumentieren und verbessern, zum Beispiel bei

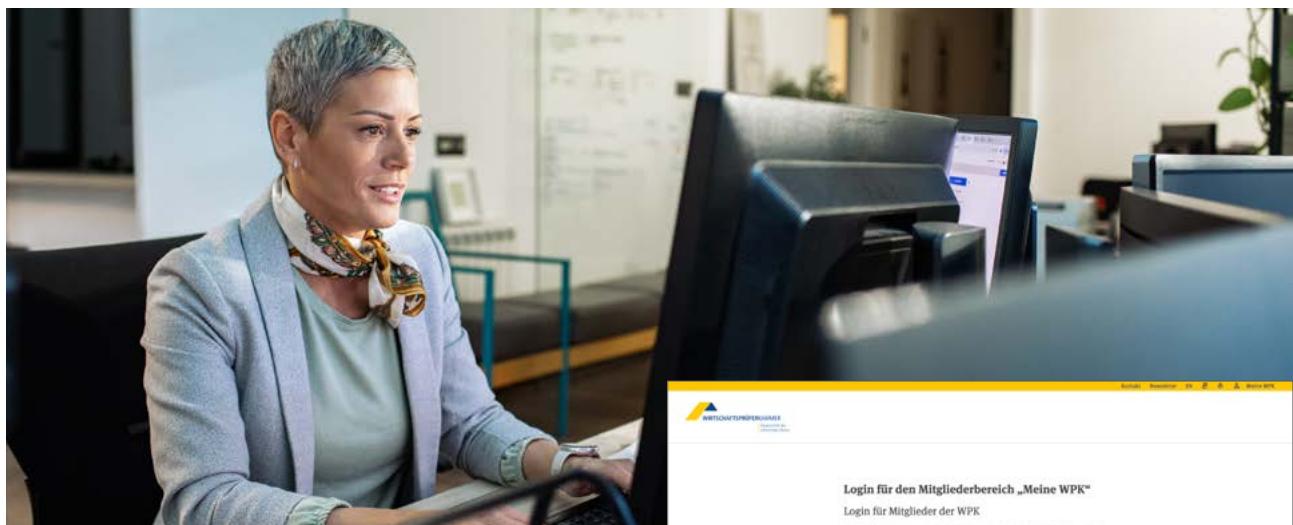
- › der Mitwirkung an handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfungen,
- › der Prüfung des Lageberichts,
- › betriebswirtschaftlichen Prüfungen,
- › berufsrechtlichen Anforderungen sowie
- › Kommunikation und Zusammenarbeit.

Es handelt sich um eine offizielle Fortbildungsqualifikation der Wirtschaftsprüferkammer auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes. Der Titel dokumentiert die fachlichen Fä-

higkeiten in der Wirtschaftsprüfung gegenüber Arbeitgebern und kann zum Beispiel beim Einstieg oder Aufstieg in einer Wirtschaftsprüfungspraxis helfen. Gerade bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Studienabschluss zeigt dieser Abschluss, dass sie für wirtschaftsprüfungsrelevante Aufgaben qualifiziert sind.

Insgesamt kann die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung dabei unterstützen, Fähigkeiten und Chancen in der Wirtschaftsprüfung zu stärken und damit möglicherweise auf längere Sicht auch einen Weg zum Wirtschaftsprüfer/zur Wirtschaftsprüferin zu eröffnen. ba

Prüfungsordnung, Merkblatt und weitere Informationen verfügbar unter
www.wpk.de/karriere/pruefungsfachwirt/



Neu auf WPK.de vom 16. Dezember 2025

Meine WPK

Mitgliederbereich der WPK-Internetseite modernisiert

Der Mitgliederbereich „Meine WPK“ wurde umfassend modernisiert und an das Design der im April 2025 neu gestarteten Internetseite der WPK angepasst. Damit wird die Nutzung übersichtlicher und intuitiver.

// Frischer Look, bessere Orientierung – jetzt ausprobieren

In „Meine WPK“ können Sie zahlreiche Aufgaben digital erleben – von Anträgen/Mitteilungen, Registrierungen und Be-

antragungen bis hin zur Pflege Ihrer Mitgliedsdaten und der Verwaltung Ihrer Praxisangaben.

Außerdem finden Sie dort kompakte Informationen zur Geldwäschebekämpfung. Es erwarten Sie zudem Aufzeichnungen der letzten Kammersversammlung, ein Chatbot zum Kammerbeitrag, zur Anerkennung von Berufsgesellschaften, Mitgliederinformationen sowie die Ergebnisse der letzten Vergütungsumfrage der WPK. Außerdem können Sie in der Rubrik „WPK Börsen“ weiterhin Job-, Praktikums-, Praxis- und Kooperationsangebote einstellen und verwalten. sh

BEKANNTMACHUNG DER WPK

Wahlbekanntmachung

der unabhängigen Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2026



Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl durch eine personalisierte Verhältniswahl für vier Jahre gewählt.

// Unabhängige Wahlkommission

Die unabhängige Wahlkommission¹ organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.

// Maßgebliche gesetzliche und satzungsrechtliche Bestimmungen

Maßgeblich für die Wahl sind § 59 WPO sowie die §§ 7 Abs. 2, 11 Satzung WPK. Im Übrigen erfolgt die Wahl der Beiratsmitglieder nach der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer².

// Wahltermin

Wahlen zum Beirat finden frühestens 46 und spätestens 50 Monate nach der vorausgegangenen Wahl statt. Die Mitglieder des amtierenden Beirates wurden im Juli 2022 gewählt.³

Vor diesem Hintergrund hat die unabhängige Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2026 als

letzten Tag für den Eingang der Briefwahlunterlagen bei der unabhängigen Wahlkommission (Wahltag) **Dienstag, den 7. Juli 2026**, bestimmt.

// Gruppenwahlen

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer. Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer bilden die Wirtschaftsprüfer (WP) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG). Die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer bilden die vereidigten Buchprüfer (vBP), die Buchprüfungsgesellschaften (BPG), die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, und die freiwilligen Mitglieder.

// Zahl der Beiratsmitglieder je Gruppe

Die Zahl der 2026 für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer zu wählenden Beiratsmitglieder und damit die Zahl der Beiratsmitglieder insgesamt bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder je Gruppe am 1. Dezember 2025 (§ 59 Abs. 3 Satz 2 WPO in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Satzung WPK).

¹ Für die Mitglieder der uWK, die Wahlleiterin und ihren Stellvertreter siehe die Bekanntmachungen der WPK vom 18. Juni 2024 und 19. November 2024 (www.wpk.de/oefentlichkeit/bekanntmachungen/wpk/2024/).

² Siehe www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/.

³ Siehe WPK Magazin 3/2022, Seite 28 ff.



An diesem Stichtag hatte die Wirtschaftsprüferkammer insgesamt 20.962 stimmberechtigte Mitglieder, davon:

i	
a) aus der Gruppe der WP und WPG	
› Wirtschaftsprüfer	14.976
› Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	3.070
insgesamt	18.046
b) aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vBP und BPG	
› vereidigte Buchprüfer	1.638
› Buchprüfungsgesellschaften	59
› N-WP/vBP in WPG beziehungsweise BPG	1.164
› freiwillige Mitglieder	55
insgesamt	2.916

Damit sind 2026 von der Gruppe der Wirtschaftsprüfer 48 Beiratsmitglieder und von der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer 9 Beiratsmitglieder und damit insgesamt 57 Beiratsmitglieder zu wählen.

// Wahlvorschläge

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, sich selbst und/oder einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen.

Die unabhängige Wahlkommission ruft alle Mitglieder auf Wahlvorschläge einzureichen.

Ein Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden unterzeichnet sein.

Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizubringen. Fehlt die schriftliche Zustimmung, so ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen. Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er vor Ablauf von drei Arbeitstagen ab Aufforderung durch die unabhängige Wahlkommission zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weniger als 16 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 16 erreicht.

Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer weniger als 5 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich un-

terstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 5 erreicht.

Die Stimmberechtigung muss bei Abgabe der jeweiligen Erklärung gegeben sein.

// Wahlvorschlagsfrist

Wahlvorschläge können nach § 4 Abs. 1 und 7 WahlO bis **Montag, den 6. April 2026, 24:00 Uhr (Zugang)**, bei der unabhängigen Wahlkommission (uWK) der Wirtschaftsprüferkammer per Post (Rauchstraße 26, 10787 Berlin) oder per Mail (wahlkommission@wpk.de) eingereicht werden.

// Wahlvorschlagsformulare

Für einen Wahlvorschlag, die schriftliche Zustimmung des Kandidaten und die schriftliche Unterstützung eines Wahlvorschlages sind die von der unabhängigen Wahlkommission ausgegebenen Formulare zu verwenden. Diese stehen unter www.wpk.de/beiratswahl/ zur Verfügung oder können in der Hauptgeschäftsstelle der WPK angefordert werden. Sollen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als auf dem Vordruck vorgesehen sind, kann ein weiterer Vordruck verwendet werden.

// Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet die unabhängige Wahlkommission innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten. Die unabhängige Wahlkommission gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer vorzustellen. Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der technischen Vorgaben der unabhängigen Wahlkommission erstellter Text wiedergegeben werden. Ein Merkblatt mit weiteren Hinweisen und ein Erhebungsbogen stehen unter www.wpk.de/beiratswahl/ zur Verfügung. Die Freischaltung der Internetplattform erfolgt spätestens mit dem Versand der Wahlunterlagen.

Kandidaten, die nach der Zulassung zur Wahl, aber vor Herstellung der Wahlunterlagen von Ihrer Kandidatur zurücktreten oder ihre Wählbarkeit verlieren, werden von der jeweiligen Wahlvorschlagsliste gestrichen. Ersatzkandidaten sieht die WahlO für diesen Fall nicht vor.

// Durchführung der Briefwahl

Spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersendet die unabhängige Wahlkommission den zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern unaufgefordert den Stimmzettel, einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe, die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und ein Merk-

blatt über die Stimmabgabe an die vom Mitglied angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. Mitglieder, die bisher noch keine Postanschrift bei der Wirtschaftsprüferkammer angegeben haben, können dies jederzeit schriftlich nachholen. Die Briefwahlunterlagen müssen dann so rechtzeitig an die unabhängige Wahlkommission übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag (Dienstag, den 7. Juli 2026) bis 18:00 Uhr eingegangen sind. Danach eingehende Briefwahlunterlagen sind ungültig!

// Auswertung der Briefwahl und Wahlergebnis

Die mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschläge werden von den Wahlhelfern unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes der unabhängigen Wahlkommission geöffnet. Hat das Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unterzeichnet und ist im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung die schriftliche Vollmacht beigelegt, wird der Wahlumschlag nach Prüfung der Stimmberechtigung des Mitgliedes in eine Wahlurne eingelegt, andernfalls nimmt die unabhängige Wahlkommission den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk ungeöffnet zu den Wahlunter-

lagen. Jedem stimmberechtigten Mitglied kann dabei die Anwesenheit durch den Wahlleiter gestattet werden. Der Antrag ist formfrei an die unabhängige Wahlkommission zu richten. Sind nach dem Wahltag alle gültigen Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt, werden die Wahlurnen unter Aufsicht der unabhängigen Wahlkommission geöffnet und die Stimmen anschließend von den Wahlhelfern ausgezählt. Auch hier kann der Wahlleiter auf Antrag jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten. Der Antrag ist formfrei an die unabhängige Wahlkommission zu richten.

Sind alle Stimmen ausgezählt, gibt die unabhängige Wahlkommission das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Das Wahlergebnis beinhaltet die Feststellung der in den Beirat gewählten Kandidaten und die Feststellung der Kandidaten, auf die kein Sitz entfallen ist, als Ersatzkandidaten nach der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen.

Berlin, den 3. Dezember 2025

Die unabhängige Wahlkommission
WPin/StBin Dr. Julia Füssel
(Vorsitzende)

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Neu auf WPK.de vom 9. Dezember 2025

Wahl der Mitglieder des Beirates 2026

Nachnominierung eines Mitgliedes aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die unabhängige Wahlkommission

Im Sommer 2024 hatte der Vorstand mit Zustimmung des Beirates die unabhängige Wahlkommission für die kommende Wahl berufen und die Mitglieder hierüber unterrichtet (WPK Magazin 3/2024, Seite 29).

Nachdem ein Mitglied aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer sein Mandat niedergelegt hat und damit aus der unabhängigen Wahlkommission ausgeschieden ist, wird vor einer Neubesetzung allen Mitgliedern die Gelegenheit gegeben, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer vorzuschlagen.

Die Wahlkommission organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen. Sie berät und entscheidet vorwiegend in Sitzungen, die regelmäßig in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin stattfinden.

Die Kandidaten müssen persönlich wählbar und stimmberechtigt sein (§ 2 Abs. 3 WahlO). Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sein, noch dürfen sie beabsichtigen, für ein solches Amt zu kandidieren (§ 2 Abs. 4 WahlO). Dem Nachweis

der Berufungsvoraussetzungen dient die auf der Internetseite der WPK bereitstehende Erklärung.

Vor diesem Hintergrund wird um Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2026 einschließlich der Erklärung über die Berufungsvoraussetzungen **bis spätestens Freitag, den 9. Januar 2026** gebeten.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der WPK:

Telefon +49 30 726161-143
E-Mail peter.uhlmann@wpk.de

9. Dezember 2025

Erklärung vBP zur Berufung in die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2026
www.wpk.de/oefentlichkeit/bekanntmachungen/wpk/2025/#c3094

DER PRAKТИSCHE FALL

Berufsaufsicht: Wahrheitspflicht gegenüber der WPK



i

Soweit Berufsangehörige aufgrund konkreter berufsrechtlicher Vorschriften dazu verpflichtet sind, der WPK bestimmte Sachverhalte anzugeben, mitzuteilen oder durch Auskünfte an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, müssen diese Auskünfte beziehungsweise Angaben richtig und vollständig sein. Ein Verstoß kann eine mit berufsaufsichtlichen Maßnahmen zu ahndende Berufspflichtverletzung darstellen.

Eine Berufsangehörige war im Berufsregister als gesetzliche Abschlussprüferin eingetragen (§ 38 Nr. 1 h) WPO, nachdem sie gegenüber der WPK ihre Absicht, zukünftig gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen, bekräftigt hatte (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SaQK). Da die Anordnung einer Qualitätskontrolle aufgrund einer Risikoanalyse die konkrete Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen voraussetzt (§ 57a Abs. 2 Satz 4 WPO), wurde die Berufsangehörige aufgefordert, die Annahme und Durchführung solcher Prüfungsaufträge unverzüglich anzugeben (§ 57a Abs. 1 Satz 2 bis 4 WPO). Dem kam die Berufsangehörige nicht nach und teilte auf spätere Nachfrage lediglich mit, ein Prüfungsmandat in Aussicht zu haben, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt hatte.

Die Vorstandsstellung Berufsaufsicht rügte die Berufsangehörige (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WPO) und warf ihr vor, vorsätzlich gegen ihre Pflicht zu berufswürdigem Verhalten verstoßen zu haben, denn die Pflicht, sich innerhalb und außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO), besteht auch im Verhältnis zur WPK. Diese muss sich zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Pflichten und Aufsichtsbefugnisse (§ 57 Abs. 2 WPO) sowohl im Interesse der Öffent-

lichkeit als auch der übrigen Mitglieder darauf verlassen können, dass ihr erteilte Auskünfte beziehungsweise ihr gegenüber gemachte Angaben richtig und vollständig sind. Auch Auskünfte, die den irrgewissen Eindruck erwecken, vollständig zu sein, sind unrichtig und stellen einen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht dar (vgl. auch BGH, Beschluss vom 23. Juli 2012 – NotSt (Brfg) 6/11).

Diese Wahrheitspflicht gilt auch in Verwaltungsangelegenheiten (§ 36a Abs. 2 WPO) sowie im berufsaufsichtlichen Verfahren (§ 62 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 WPO). Sie ist von allen Pflichtmitgliedern der WPK (§ 58 Abs. 1 Satz 1 WPO) zu beachten, auch wenn sie selbst nicht Berufsangehörige sind (§§ 56 Abs. 1, 71 Abs. 1 Satz 1 WPO). bz

Neu auf WPK.de vom 30. Dezember 2025

Offenlegung: Ordnungsgeldverfahren für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024

Das Bundesamt für Justiz hat mitgeteilt, dass es gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 am 31. Dezember 2025 endet, vor **Mitte März 2026** kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten wird.

Dies ist mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgestimmt und soll angesichts der Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie letztmalig die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigen. Dementsprechend ist es die letzte Verschiebung.

la

Hinweis des Bundesamtes für Justiz abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012601/



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT



WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.

Online & Präsenz.



aks-online.de
0221/4205615

EU-Geldwäschepekter

Inhalt und Umsetzung

Die WPK hat über das umfangreiche Gesetzespaket der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Finanzkriminalität und Terrorismusfinanzierung (EU-Geldwäschepekter) berichtet.* Es besteht aus vier Rechtsakten:

EU-VO AMLA Verordnung zur Errichtung einer neuen EU-Geldwäschebehörde		EU-VO Geldtransfer Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Geldtransfers	
EU-VO Geldwäsche Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		6. Geldwäscherichtlinie – 6. GW-RL Richtlinie über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung	
			

Bis auf die EU-VO Geldtransfer wurden die anderen drei Rechtsakte im Juni 2024 endgültig verabschiedet und in Teilen bereits umgesetzt:

// EU-VO AMLA – Geldwäscheaufsicht Finanzinstitute, Leitlinien und Regulierungsstandards

Die neue EU-Behörde zu Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Anti-Money Laundering Authority (AMLA), wurde am 26. Juni 2024 gegründet. Ihr Sitz ist Frankfurt am Main. Am 1. Juli 2025 hat sie ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die AMLA wird künftig die direkte Geldwäscheaufsicht über bestimmte Finanzinstitute übernehmen. Zudem kann sie

Leitlinien und technische Regulierungsstandards erlassen, die alle Verpflichteten – so auch WP/vBP – bei der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten zu berücksichtigen haben. Dies gilt beispielsweise bei der Identifizierung der Vertragspartner und bei der Erstellung und Dokumentation von Risikoanalysen.

Zurzeit erarbeitet die AMLA diese Leitlinien und technischen Regulierungsstandards. Zusammen mit anderen Aufsichtsbehörden europäischer Mitgliedstaaten beteiligt sich die WPK an sogenannten Expert-Network-Meetings. Damit soll die AMLA bei der Entwicklung der Leitlinien und technischen Regulierungsstandards unterstützt werden. Außerdem sollen die Anforderungen auch für kleine und mittelgroße Verpflichtete des Nichtfinanzsektors in einem handhabbaren Rahmen gehalten werden. Sobald die AMLA entsprechende Vorgaben erlässt, die auch für WP/vBP gelten werden, wird die WPK darüber informieren.

* WPK Magazin 4/2021, Seite 54, tagesaktuell auf der Internetseite der WPK sowie in einem Workshop mit der Financial Intelligence Unit im September 2023 (Unterlagen im Mitgliederbereich „Meine WPK“ der Internetseite verfügbar).



// EU-VO Geldwäsche – geldwäscherechtliche Pflichten für WP/vBP bedeutsam

Die für geldwäscherechtlich Verpflichtete größte und relevanteste Neuerung bringt die EU-VO Geldwäsche mit sich, die ab dem 10. Juli 2027 anzuwenden ist. Sie enthält künftig die geldwäscherechtlichen Pflichten und findet direkte Anwendung auf die Verpflichteten. Unter den Pflichten sind auch neue, wie beispielsweise die Bestellung eines Compliance-Managers. Ebenso gibt es Verschärfungen bereits bestehender Pflichten, zum Beispiel die Erweiterung des Umfangs der zur Identifizierung des Vertragspartners zu erhebenden Angaben.

Da die Regelungen der EU-VO Geldwäsche sehr umfangreich und für WP/vBP von großer Bedeutung sind, wird die WPK in den kommenden Ausgaben des Magazins hierüber informieren. Damit möchte die WPK ihre Mitglieder dabei unterstützen, die geldwäscherechtlichen Pflichten richtig und vollständig zu erfüllen.

// 6. GW-RL – organisatorische Regelungen für Aufsichtsbehörden

Anders als die bisherigen EU-Geldwäscherechtlinien enthält die 6. GW-RL nicht mehr die geldwäscherechtlichen Pflichten, sondern organisatorische Regelungen für die Mitgliedstaaten,

Aufsichtsbehörden und allen anderen Behörden, die mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraut sind.

Den überwiegenden Teil der Regelungen haben die Mitgliedstaaten ebenfalls bis zum 10. Juli 2027 in den nationalen Rechtsordnungen abzubilden, einige wenige waren schon bis zum 10. Juli 2025 umzusetzen. Gegen Deutschland wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eröffnet, da es die erste Frist versäumt hat.

// EU-VO Geldtransfer – Zahlungsdienstleister und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen

Bereits im Jahr 2023 verabschiedet und seit dem 30. Dezember 2024 anwendbar ist EU-VO Geldtransfer. Diese Verordnung enthält Regelungen für in der Europäischen Union ansässige Zahlungsdienstleister und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen bei Geldtransfers und Kryptowertetransfers innerhalb und außerhalb der Europäischen Union. Sie spielt für WP/vBP keine bedeutende Rolle. bt

Künstliche Intelligenz

Fragen und Antworten der WPK zum Einsatz in der WP-Praxis aktualisiert

Der Vorstandsausschuss Künstliche Intelligenz der WPK (VKI) hat in seiner Sitzung am 17. November 2025 den Katalog der „Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis“ aktualisiert.

Der VKI hat sich unter anderem mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht bei der Nutzung von KI-Anwendungen befasst, die von externen Dritten angeboten werden. Erörtert wurde auch, welche Aspekte das Qualitätssicherungssystem in Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität der KI abdecken sollte. Diese Anpassungen in Frage 2.2. betreffen konkret

- › die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 50a WPO),
- › das Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen (§ 323 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 11 BS WP/vBP),
- › die Dokumentation (§ 51b WPO, unter anderem §§ 39 und 58 Berufssatzung WP/vBP) und
- › die Qualitätssicherung (§ 55b WPO, § 50 ff. Berufssatzung WP/vBP).



Darüber hinaus wurden punktuelle Aktualisierungen oder Klarstellungen vorgenommen.

Der Vorstand der WPK hat den Überarbeitungen zugestimmt.

Fragen und Antworten abrufbar unter
www.wpk.de/wissen/ki/

Elektronischer Rechtsverkehr

De-Mail abgeschafft – Kommunikation von Nur-WP/vBP mit Gerichten nur noch über das eBO

Am 23. Dezember 2025 trat das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit in seinen wesentlichen Teilen in Kraft (BGBl. 2025 I Nr. 349 vom 22. Dezember 2025).

// Pilotverfahren zur Erprobung von Online-Gerichtsverfahren

Mit Änderungen etwa in der ZPO, der BRAO, der StPO, dem ArbGG, dem SGG, der VwGO, der FGO, der PatO und anderen Gesetzen soll ein Pilotverfahren zur Erprobung von Online-Gerichtsverfahren starten. Es sollen digitale Eingabesysteme zur Einreichung von Klagen geschaffen und die digitale Kommunikation soll verstärkt werden.

In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit der Kommunikation über die De-Mail als sicherer Übermittlungsweg in sämtlichen Verfahrensordnungen abgeschafft, um den aktuellen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs Rechnung zu tragen.

Damit WP/vBP, die nicht zugleich StB, RA oder Notar sind, auch künftig mit den Gerichten aktiv und passiv kommunizieren können, steht ihnen das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) weiterhin zur Verfügung (vgl. etwa § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ZPO, § 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 StPO, § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FGO). Dies hat auch eine redaktionelle Anpassung von § 58b WPO zur Folge.

NACHHALTIGKEIT

Neu auf WPK.de vom 25. November 2025

Ergänzende Beispiele des IAASB für Prüfungsvermerke zu ISSA 5000

Am 24. November 2025 hat das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) zur weiteren Unterstützung der Umsetzung des International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 ergänzende Beispiele für Prüfungsvermerke zu Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlicht (ISSA 5000 Supplemental Guidance).

Während die Anlage zu ISSA 5000 bereits vier grundlegende Mustervermerke enthält, stellt die jetzt veröffentlichte Sammlung zusätzliche Beispiele bereit, die verschiedene Prüfungsszenarien abbilden.

- Prüfung ausgewählter Nachhaltigkeitsangaben in einem Nachhaltigkeitsbericht,
- Prüfung von Nachhaltigkeitsangaben, die unter Verwendung mehrerer Rahmenwerke erstellt wurden sowie
- Prüfung eines kombinierten Auftrags mit begrenzter und hinreichender Prüfungssicherheit.

Darüber hinaus enthält die Supplemental Guidance drei weitere Mustervermerke mit modifizierten Prüfungsurteilen.

pz

// Prüfungsszenarien

Die Sammlung umfasst fünf Beispiele für Prüfungsvermerke mit uneingeschränkten Prüfungsurteilen zu folgenden Szenarien:

- Prüfung der Nachhaltigkeitsangaben in Übereinstimmung mit IFRS S1 und S2, jeweils mit begrenzter beziehungsweise hinreichender Prüfungssicherheit,

Ergänzende Beispiele des IAASB für Prüfungsvermerke zu ISSA 5000 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012602/

Neu auf WPK.de vom 17. Dezember 2025

Trilogverhandlungen zu CSRD und CSDDD abgeschlossen

Das Europäische Parlament hat am 16. Dezember 2025 mit 428 Ja-Stimmen, 218 Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen die vorläufige Einigung zwischen EU-Parlament und Rat der Europäischen Union zu den Vereinfachungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltspflichten im Rahmen des Omnibus-I-Pakets gebilligt.

Der endgültige Richtlinientext muss nun noch vom Rat der Europäischen Union gebilligt werden. Dies gilt als reine Formalsache. Anschließend wird die Änderungsrichtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben die Änderungen nach deren Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen.

pz

// Wesentliche Inhalte

- **CSRD:** In den Anwendungsbereich sollen Unternehmen mit mehr als durchschnittlich 1.000 Beschäftigten und Umsatzerlösen von über 450 Mio. Euro fallen.
- **CSDDD:** Der Anwendungsbereich soll Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und Umsatzerlösen von über 1.500 Mio. Euro erfassen.

Pressemitteilung des Europäischen Parlamentes vom 16. Dezember 2025 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012603/

EFRAG übergibt Entwürfe der überarbeiteten ESRS an die EU-Kommission

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 3. Dezember 2025 ihre Entwürfe der überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als fachliche Empfehlung (Technical Advice) an die Europäische Kommission übergeben. Zuvor hatte die EFRAG am 31. Juli 2025 Änderungsvorschläge zu den bestehenden ESRS veröffentlicht, deren Kommentierungsfrist Ende September 2025 endete.

Auf Grundlage der fachlichen Empfehlung wird die Europäische Kommission nun einen Delegierten Rechtsakt zur Änderung von ESRS Set 1 erarbeiten, der Mitte des Jahres 2026 verabschiedet werden soll. Damit könnten die überarbeiteten ESRS ab dem Geschäftsjahr 2027 angewendet werden, möglicherweise mit der Option einer freiwilligen Anwendung für das Geschäftsjahr 2026. pz



Mitteilung der EFRAG vom 3. Dezember 2025 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012604/

Delegierter Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung im Amtsblatt der EU

Am 4. Juli 2025 hatte die Europäische Kommission den Delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung verabschiedet. Da sich weder das Europäische Parlament noch der Rat der Europäischen Union innerhalb der Widerspruchsfrist von vier Monaten dazu geäußert haben, wurde der Rechtsakt als Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 am 8. Januar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt damit 20 Tage danach in Kraft.

// Vereinfachungen

Die vorgesehenen Vereinfachungen betreffen unter anderem

- die Einführung eines Wesentlichkeitskonzepts,
- eine deutliche Reduktion der zu meldenden Datenpunkte – um ca. 64 % bei Nicht-Finanzunternehmen beziehungsweise ca. 89 % bei Finanzunternehmen,

- die Vereinfachung der sogenannten „Do No Significant Harm“-Kriterien sowie
- Anpassungen bestimmter Kennzahlen (KPI) für Finanzunternehmen.

// Anwendungszeitpunkt

Die neuen Regelungen sollen erstmals auf die Berichterstattung ab dem 1. Januar 2026 über das Geschäftsjahr 2025 anzuwenden sein. Unternehmen haben jedoch das Wahlrecht, die Erstanwendung auf das Geschäftsjahr 2026 zu verschieben.

br

Delegierter Rechtsakt abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012605/

Neu auf WPK.de vom 19. Dezember 2025

Entwurf eines neuen FAQ-Dokuments zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung

Am 17. Dezember 2025 hat die Europäische Kommission einen Entwurf von neuen Fragen und Antworten (Draft Commission Notice) zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht.

Der Entwurf enthält unter anderem Ausführungen zur erstmaligen Anwendung der neuen Delegierten Verordnung zur EU-Taxonomie-Verordnung, zum neu eingeführten Wesentlichkeitsansatz sowie Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Offenlegung von Finanzunternehmen im Hinblick auf Special Purpose Vehicles (SPV).

Die insgesamt 17 Fragen und Antworten dienen der Klärstellung und praktischen Unterstützung bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften. Zusätzliche Anforderungen werden mit den Verlautbarungen nicht geschaffen. pz

Entwurf des FAQ-Dokuments (PDF) abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012606/

Neu auf WPK.de vom 20. Januar 2026

Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Fragen und Antworten der WPK aktualisiert

Der Ausschuss Nachhaltigkeit der WPK hat in seiner Sitzung am 7. Januar 2026 den Katalog der „Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland“ aktualisiert. Der Vorstand hat der Überarbeitung zugestimmt.

Die Überarbeitungen greifen vor allem den Kompromissvorschlag aus den Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom Dezember 2025 auf. Dieser sieht insbesondere vor, dass Unternehmen beziehungsweise Konzerne verpflichtet sind, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und prüfen zu lassen, wenn die Schwellenwerte von 1.000 Beschäftigten und 450 Mio. Euro Umsatzerlösen überschritten werden (siehe Seite 21 in diesem Heft). Darüber hinaus wurden einige Kürzungen und Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. la



Fragen und Antworten abrufbar unter
www.wpk.de/wissen/nachhaltigkeitskompass/csrdfaq/

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: www.ifac.org/news/

Januar	
14.01.2026	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Welcomes Jon Walters as Board Member
14.01.2026	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Welcomes New Member, Reappointment, and New Vice-Chair
12.01.2026	IESBA: The Firm Culture and Governance Viewpoints and Dialogues – Snapshot
07.01.2026	IAASB: Sets Out Its Approach to Maintaining the ISA for LCE
07.01.2026	International Federation of Accountants (IFAC): 2026 Edition of the Handbook of International Education Standards Now Available
07.01.2026	International Education Standards (IES): The 2026 International Education Standards Handbook Has Arrived
05.01.2026	IAASB: Issues Narrow-Scope Amendments Related to IESBA's Using the Work of Experts
Dezember	
18.12.2025	IESBA: Firm Culture & Governance – Focus
10.12.2025	IFAC: AI in Finance & Accounting – New IFAC Video Series
November	
24.11.2025	IAASB: Publishes New Illustrative Reports to Support ISSA 5000 Implementation
24.11.2025	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB): Issues Updated IPSAS Standard to Ease First-Time Adoption

IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe:
www.ifrs.org/news-and-events/news/

Dezember	
11.12.2025	International Sustainability Standards Board (ISSB): Issues targeted amendments to IFRS S2 to support implementation
03.12.2025	International Accounting Standards Board (IASB): Proposes new accounting model to reflect how financial institutions manage interest rate risk
November	
28.11.2025	IASB: Issues illustrative examples on reporting uncertainties in financial statements
26.11.2025	IASB: Announces appointments to its Financial Instruments Consultative Group
20.11.2025	IFRS Foundation: Starts search for next Managing Director
13.11.2025	IASB: Issues amendments for translating financial information into hyperinflationary currencies

EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:

www.efrag.org/en/news-and-calendar/news

Dezember	
23.12.2025	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG): Publishes complementary materials supporting the draft simplified ESRS
22.12.2025	EFRAG: Releases Summary Report on Workshop Series on Users' Needs for Intangibles Reporting
18.12.2025	EFRAG: Launches consultation on Draft Endorsement Advice for Amendments to IAS 21
17.12.2025	EFRAG: Publishes Discussion Paper on Connectivity of Financial and Sustainability Reporting
11.12.2025	EFRAG: Three New EFRAG Guides Now Available to Support SMEs in Sustainability Reporting
04.12.2025	EFRAG: Launches the ESRS Knowledge Hub, a new digital gateway to sustainability reporting
03.12.2025	EFRAG: Provides its technical advice on draft simplified ESRS to the European Commission

Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:

accountancyeurope.eu/publications

Januar	
21.01.2026	Accountancy Europe (ACE): Audit exemption thresholds in Europe
Dezember	
19.12.2025	ACE: Omnibus won't stop the climate clock: only sustainable businesses will compete tomorrow
18.12.2025	ACE: Private Equity in accountancy & audit sector
17.12.2025	ACE: Audit supervision in the EU: principles and good practices – Discussion paper
11.12.2025	ACE: Political compromise on sustainability omnibus proposal
08.12.2025	ACE: EC's call for evidence on EU taxonomy environmental delegated act – Consultation Response
November	
27.11.2025	ACE: Beyond private equity: third party ownership in the accountancy and audit sector
27.11.2025	ACE: Shaping the AML Ecosystem

la

Ethik im Wandel

Ergebnisse der Sitzung des IESBA im Dezember 2025



Die jüngste Sitzung des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) fand vom 8. bis 12. Dezember 2025 in New York statt. Im Mittelpunkt standen strategische Weichenstellungen, laufende Projekte zur Weiterentwicklung des IESBA Code of Ethics (Code) sowie neue Herausforderungen für den Berufsstand.

// Strategien und Arbeitsprogramme von IESBA und IAASB 2028 bis 2031

Zusammen mit dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) beschloss das IESBA eine gemeinsame Stakeholder-Umfrage als Grundlage für die Strategien und Arbeitspläne der beiden Boards für die Jahre 2028 bis 2031. Die Umfrage wurde am 21. Januar 2026 veröffentlicht.

// Unternehmenskultur und Unternehmensführung in Prüfungsgesellschaften (Firm Culture & Governance)

Ein weiterer Schwerpunkt war die Entwicklung eines Rahmens zur Unternehmenskultur und Unternehmensführung in Prüfungsgesellschaften. Das IESBA verabschiedete mehrere Diskussionsdokumente, die acht zentrale Elemente dieses Rahmens erläutern und deren Zusammenhänge mit dem Qualitätsmanagementstandard ISQM 1 des IAASB aufzeigen. Die Dokumente sollen im Jahr 2026 intensiv mit Stakeholdern erörtert werden. Hierzu hatte das IESBA jüngst eine ausführliche Projektbeschreibung veröffentlicht.

// Umsetzung der Nachhaltigkeits-Ethikstandards (IESSA)

Zur Umsetzung der Ethikstandards für Nachhaltigkeitsprüfungen (IESSA) wurde berichtet, dass praktische Anwendungsfragen bestehen. Das IESBA plant daher zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere Anwendungsmaterialien außerhalb des Code.

// Investment- und Pensionsfonds (Collective Investment Vehicles & Pension Funds)

Nach intensiver Erörterung der Rückmeldungen zu seiner Konsultation vom März 2025 zur Unabhängigkeit von Abschlussprüfern bei Prüfungen von Investment- und Pensionsfonds entschied sich IESBA gegen Änderungen und Ergänzungen des Code und damit gegen neue verbindliche Vorschriften. Stattdessen sollen nichtverbindliche Leitlinien außerhalb des Code (Non-Authoritative Material) entwickelt werden, um die Anwendung des bestehenden konzeptionellen Rahmens des Code zu präzisieren und in der Praxis besser handhabbar zu machen. Damit folgt man der Forderung der WPK, die sich in ihrer Stellungnahme gegen erneute Änderungen des Code ausgesprochen hatte.

// SMART-Strategie

IESBA erörterte sein neues SMART-Framework, ein internes Steuerungsinstrument zur Stärkung der öffentlichen Interes-

senorientierung. Es soll helfen, Probleme klarer zu definieren, Projekte strukturierter zu planen, den Nutzen transparenter darzustellen und Entscheidungsprozesse nachvollziehbarer zu machen. Das Framework wird 2026 in ausgewählten Projekten pilotiert.

// Technologie und künstliche Intelligenz

Der Einfluss und die Bedeutung von technologischen Entwicklungen – insbesondere künstlicher Intelligenz – auf Prüfung und Ethik wurde hervorgehoben. IESBA plant hierzu weitere Leitlinien und Anwendungsmaterialien außerhalb des Code.

// Rolle von CFOs

Die Untersuchung des IESBA zur Rolle von Chief Financial Officers (CFOs) wurde mit Blick auf einen möglichen Anpassungsbedarf für den Code weitergeführt. Dabei wurde betont, dass sich das Aufgabenfeld von CFOs stark ausgeweitet hat,

insbesondere in Richtung Technologie, Nachhaltigkeit und Risikomanagement. Das IESBA plant weltweite Dialogformate im ersten Halbjahr 2026, um belastbare empirische Erkenntnisse zu gewinnen.

// Ausblick

Abschließend identifizierte das IESBA Private-Equity-Investitionen in Prüfungsgesellschaften als wachsendes ethisches Risikofeld. Dieses Thema soll 2026 als eigenständiger Arbeitsstrang vertieft werden. Die nächste Sitzung des IESBA findet im März 2026 statt.

Unterlagen der Sitzung des IESBA abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012607/

Projektbeschreibung Firm Culture & Governance abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012608/

Neu auf WPK.de vom 7. Januar 2026

Eng gefasste Änderungen von IAASB-Standards infolge des IESBA-Projekts zur Nutzung der Tätigkeit von externen Sachverständigen

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat am 5. Januar 2026, nach Bestätigung durch das Public Interest Oversight Board (PIOB), die eng gefassten Änderungen von einigen Standards infolge des Projekts des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zur Nutzung der Tätigkeit von externen Sachverständigen veröffentlicht. Die WPK hatte zu dem Entwurf der Änderungen Stellung genommen (siehe WPK Magazin 3/2025, Seite 53).

// Änderungsbereiche

- ISA 620, Using the Work of an Auditor's Expert
- ISRE 2400 (Revised), Engagements to Review Historical Financial Statements
- ISAE 3000 (Revised), Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information
- ISRS 4400 (Revised), Agreed-upon Procedures Engagements

// Anwendungszeitpunkt

Die eng gefassten Änderungen sind anzuwenden für Prüfungen beziehungsweise prüferische Durchsichten von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2026 beginnen, sowie für Aufträge für Bestätigungsleistungen oder ähnliche Leistungen, die am oder nach dem 15. Dezember 2026 begonnen werden.

Mitteilung des IAASB vom 5. Januar 2026 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012609/

Feierliche Bestellungsveranstaltungen der WPK



Hamburg

Es fühlt sich an wie ein Abschluss, in Wahrheit ist es ein Anfang. Die Bestellung als Wirtschaftsprüfer markiert den Start in ein neues Berufsleben. Wenn Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer vereidigt und bestellt werden, markiert dies einen besonderen Moment – persönlich und für den Berufsstand.



Berlin



„Als ich 2019 begonnen habe, mich auf das Wirtschaftsprüferexamen vorzubereiten, habe ich nicht geahnt, dass es bis Oktober 2025 dauern würde, um hier anzukommen. Damals waren Billie Eilish – Bad Guy, Lil Nas X – Old Town Road oder Shallow von Lady Gaga in den Charts. Im Kino liefen die Eiskönigin II, Avengers: Endgame oder Joker. Wir hatten noch Angela Merkel als Kanzlerin. Es war der Höhepunkt der Fridays for Future-Proteste und E-Roller waren ganz neu auf den Straßen“, beschreibt der von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellte Nico März in seiner Dankesrede die damalige Zeit.

// Meilenstein geschafft

„Die Vorbereitungszeit war ein ständiges Auf und Ab, geprägt von Momenten der Verzweiflung, aber auch von kleinen Erfolgen, die neue Kraft gegeben haben. Oft genug habe ich mir die Frage gestellt, ob es das alles wert ist – und heute kann ich mit Überzeugung sagen: Ja, es war es wert. Denn jeder Rückschlag, jede schlaflose Nacht und jede Überwindung hat dazu beigetragen, dass wir heute hier stehen“, so März.

„Jeder hier hat eine eigene Geschichte und ihr wisst, was ihr geleistet habt. Alle Familienmitglieder, Freunde, Kolleginnen und Kollegen haben in unterschiedlicher Form dazu beigetragen, dass wir durchhalten, und hierfür vielleicht auf den eigenen Weg und die eigene Zeit verzichtet, um uns zu unterstützen. Dafür möchte ich Dank an alle sagen, die uns so eng begleitet haben, die mitgelitten haben, die uns moti-



Stuttgart



Düsseldorf



München

viert haben. Jetzt ist es geschafft. Wir können uns über den Abschluss eines Meilensteins und auf den vor uns liegenden Weg freuen.“

// 373 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer

Bei den feierlichen Veranstaltungen der WPK Ende des Jahres 2025 wurden 127 Wirtschaftsprüferinnen und 246 Wirtschaftsprüfer bestellt. Die jüngste neue Berufsangehörige war 26, der älteste 42 Jahre alt. Stimmungsvolle musikalische Begleitung bildete den Rahmen jeder Veranstaltung. Die Vereidigung übernahmen in guter Tradition die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK. Zu den zahlreichen



Gästen zählten neben Familienangehörigen, Bekannten und Kollegen auch Vertreter des Versorgungswerkes (WPV), der Berufsverbände sowie die Geschäftsführung der WPK. bn



Frankfurt am Main

Jahrestreffen Baden-Württemberg

Berufspolitische Entwicklungen und wirtschaftspolitische Impulse in Stuttgart

Auf Einladung von WPK-Landespräsidentin Barbara Hoffmann kamen am 8. Dezember 2025 in Stuttgart Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Baden-Württemberg, und 33 Vertreterinnen und Vertreter aus der Landesverwaltung, dem Hochschulbereich, weiteren Institutionen sowie aus dem Berufsstand zusammen. Im Mittelpunkt des Austausches standen aktuelle berufspolitische Themen sowie wirtschaftspolitische Impulse für den Standort Baden-Württemberg.

Aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit von Landespräsidentin Hoffmann übernahm WPK-Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter die Ansprache. Er berichtete über zentrale berufspolitische Entwicklungen und ging insbesondere auf den Stand der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) ein. Nach wie vor sei offen, ob künftig ausschließlich Wirtschaftsprüfer oder auch andere Anbieter von Bestätigungsleistungen mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten betraut werden. Darüber hinaus informierte er über die Arbeit des von Barbara Hoffmann geleiteten WPK-Ausschusses Berufsnachwuchs und -examina, der sich mit Reformvorschlägen zum Wirtschaftsprüferexamen befasst und entsprechende Änderungsvorschläge erarbeitet hat.

// Programme zur Stärkung des Standortes Baden-Württemberg

In ihrem wirtschaftspolitischen Impuls skizzierte Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut die aktuelle konjunkturelle Lage, die weiterhin von einer ausgeprägten Wachstumsschwäche geprägt sei. Exporte könnten diese Entwicklung nicht mehr kompensieren, sodass strukturelle Reformen an Bedeutung gewinnen. Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg habe das Wirtschaftsministerium gezielte Programme für unterschiedliche Branchen aufgelegt. Dazu zähle unter anderem ein Workshop zur Weiterentwicklung der Dienstleistungswirtschaft, an dem Barbara Hoffmann persönlich mitwirkt.

Dr. Hoffmeister-Kraut ordnete die aktuellen Transformationsprozesse als Teil einer industriellen Revolution ein und betonte die Bedeutung von Innovationen, die im Land entwickelt und zur Marktreife gebracht werden. Für einen nachhaltigen Bürokratieabbau sei es aus ihrer Sicht zudem erforderlich, das wirtschaftliche Verständnis innerhalb der Verwaltung weiter zu stärken. dr



Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Baden-Württemberg Dr. Nicole Hoffmeister Kraut MdL; Gerhard Ziegler (li.), früherer WPK-Präsident und früherer Landespräsident Baden-Württemberg; WPK-Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter

Prüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe

Rundschreiben JAP-1/2026 Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat sein Rundschreiben JAP-1/2026 zu Jahresabschlussprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) sowie von Unternehmen mit Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Informiert wird über geringfügige Änderungen des Grundwerks. Neben Anpassungen an das aktuelle vom Landesrechnungshof verwendete Schriftbild sind die Verweise auf Gesetzesfassungen aktualisiert worden. In Anlage 3 (Punkt 2.3) sind die Ausführungen zur Eigenkapitalquote sprachlich umformuliert worden.

// Zu beachtende Punkte

Darüber hinaus bittet der Landesrechnungshof um Kenntnisnahme und Beachtung folgender Punkte:

- Allgemeine Regelungen zum Schriftverkehr,
- Weiterleitung der Prüfungsberichte kommunaler Wirtschaftsbetriebe,
- Übersendung von weiteren Unterlagen bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben und
- Benennung der maßgeblichen Rechtsvorschriften bei Landesbeteiligungen.

Diese Hinweise sind Bestandteil des Grundwerks 2026 mit seinen Anlagen. Für Einzelheiten wird auf das Rundschreiben und das Grundwerk verwiesen.

Rundschreiben JAP-1/2026 (PDF) abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012610/

Anzeige

Kammerversammlung online



20. Mai 2026
14:00 bis 17:00 Uhr

Siehe Seite 58 in diesem Heft

Bald mehr Infos unter
www.wpk.de/kammerversammlung/
Bleiben Sie gespannt!

Neu auf WPK.de vom 20. Januar 2026

Digitalpaket (Digitaler Omnibus) der Europäischen Kommission

WPK äußert sich zur Anpassung der DSGVO

Seit dem 21. November 2025 konsultiert die EU-Kommission ein Digitalpaket. Es besteht aus den folgenden Vorschlägen:

- › Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024
(Digitaler Omnibus) (COM(2025) 837 final – 2025/0360 (COD));
- › Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 hinsichtlich der Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz
(Digitaler Omnibus für KI) (COM(2025) 836 final – 2025/0359 (COD)).

Die Kommentierungsfrist läuft noch bis zum 13. März 2026.

// Vereinfachung von digitalen Regelungen in der Europäischen Union

Mit dem Paket möchte die EU-Kommission einen ersten Schritt zur Optimierung der Anwendung des digitalen Regelwerks gehen. Dazu sollen zahlreiche Rechtsvorschriften angepasst werden, um Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen und Bürgern gleichermaßen sofortige Erleichterungen zu verschaffen und die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

Das unmittelbare Ziel besteht darin, sicherzustellen, dass die Einhaltung der Vorschriften mit geringeren Kosten verbunden ist, dabei aber die gleichen Ziele erreicht werden und verantwortungsbewussten Unternehmen ein Wettbewerbsvorteil verschafft wird. Dazu sollen etwa Informations- und Meldepflichten vereinfacht werden.

// Digitaler Omnibus

Der vorgenannte Digitale Omnibus enthält unter anderem Änderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Unter anderem soll die Definition von „personenbezogenen Daten“ durch einen Zusatz konkretisiert werden. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der

Europäischen Union zur Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ sei es nach Angaben der EU-Kommission im Gesetzentwurf erforderlich, weiter zu präzisieren, wann eine natürliche Person als identifizierbar anzusehen ist.

// WPK fordert den Schutz des Zurückbehaltungsrechts – Anpassung des Art. 15 DSGVO

Darüber hinaus soll Art. 12 Abs. 5 DSGVO neu gefasst werden, um klarzustellen, dass das Auskunftsrecht nicht in dem Sinne missbraucht werden darf, dass die betroffenen Personen es für andere Zwecke als den Schutz ihrer Daten ausüben wollen.

Genau hier knüpft die WPK mit ihrer Stellungnahme vom 12. Januar 2026 an. Bereits mehrfach hat sie auf das Thema des Schutzes des berufsrechtlichen Zurückbehaltungsrechts hingewiesen und Anpassungen gefordert (zuletzt im Rahmen des Omnibus-Pakets IV mit Stellungnahme vom 17. Juli 2025 (siehe WPK Magazin 3/2025, Seite 56)).

Auch diesmal verweist die WPK auf den umfassenden Anwendungsbereich des Art. 15 DSGVO und hebt das Missbrauchspotenzial hervor, wodurch das berufsrechtliche Zurückbehaltungsrecht in § 51b Abs. 3 WPO ausgehebelt werden könnte. Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO geht so weit, dass der WP/vBP bei einem Auskunftsverlangen durch einen Mandanten eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen muss. Dies kann im Einzelfall die gesamte Handakte sein.

Um diesem Missbrauchspotenzial entgegenzuwirken, fordert die WPK eine Anpassung des Art. 15 DSGVO.

// Digitaler Omnibus für KI

Der Digitale Omnibus für KI sieht Erleichterungen vor, um den Herausforderungen bei der Umsetzung der KI-Richtlinie zu begegnen. So etwa sollen Vereinfachungen geschaffen werden, beispielsweise die Ausweitung der für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gewährten regulatorischen Vereinfachungen auf kleine mittelständische Unternehmen (SMCs) oder die Erleichterung der Einhaltung von Datenschutzgesetzen. Eine Übersicht über die geplanten Maßnahmen findet sich auf Seite 3 des Vorschlags für einen Digitalen Omnibus für KI. ko

Stellungnahme der WPK vom 12. Januar 2026 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012611/

Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung

Prüfungsaufgaben und Fortbildungspflicht für WP/vBP



Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Bundesumweltministerium) hat mit der Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung begonnen und möchte das Verpackungsgesetz durch das Verpackungsrechts-Durchführungsgesetz (VerpackDG) ersetzen. Dies ergibt sich aus Art. 1 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40. Die WPK hat am 5. Dezember 2025 ihre Stellungnahme an das Bundesumweltministerium übermittelt.

Das Ministerium macht deutlich, dass etablierte Strukturen in Deutschland beibehalten und fortgeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang enthält der Gesetzentwurf weiterhin zahlreiche Aufgaben für WP/vBP, was zu begrüßen ist. Zudem sollen WP/vBP künftig alle fünf Jahre eine Fortbildung bei der Zentralen Stelle absolvieren. Die WPK sieht in ihrer Stellungnahme in einigen Aspekten grundsätzlichen Fortentwicklungsbedarf:

// Forderungen der WPK

Aufnahme von Prüfungsgesellschaften in das Prüferregister

Die WPK fordert, dass auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in das Prüferregister der Zentralen Stelle aufgenommen werden. Zurzeit nimmt die Zentrale Stelle nur natürliche Personen auf. Dies führt zu Unsicherheiten im Berufsstand insbesondere mit Blick auf die Fragen, ob Berufsangehörige aus ihren Gesellschaften herauftätig werden können und ob sie eine gesonderte Berufshaftpflichtversicherung benötigen.

Einheitliche Übertragung von Prüfungs- und Nachweisaufgaben auf WP und vBP

Zudem fällt auf, dass das VerpackDG an vielen Stellen Prüfungs- und andere Aufgaben auf WP/vBP überträgt, an anderen Stellen aber nur auf WP. Da für diese Unterscheidung kein Grund ersichtlich ist, hat die WPK gefordert, einheitlich WP und vBP für sämtliche Aufgaben des Berufsstandes vorzusehen.

Keine Vorlagepflicht des handelsrechtlichen Prüfungsberichts

Der Gesetzentwurf sieht an verschiedenen Stellen die Pflicht vor, den Prüfungsbericht des gesetzlichen Abschlussprüfers bei der zuständigen Behörde einzureichen, damit diese etwa die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Systems überprüfen kann. Die WPK macht darauf aufmerksam, dass dies nicht der gesetzgeberischen Wertung des Handelsgesetzbuches entspricht, wonach der von dem gesetzlichen Abschlussprüfer eines Unternehmens anzufertigende Prüfungsbericht (§ 321 HGB) für das zu prüfende Unternehmen bestimmt ist und der Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB) für die Öffentlichkeit.

Konkretisierung von WP/vBP-Aufgaben

An verschiedenen Stellen sieht der Gesetzentwurf die Vorlage von Unterlagen eines WP/vBP vor. Offen bleibt, welche Unterlagen hier gemeint sein können. Dies kann zu Rechtsunsicherheiten in berufsrechtlicher Hinsicht führen, in welcher Funktion WP/vBP hier tätig werden sollen (als Prüfer oder Berater). Die WPK fordert daher, die Aufgaben für den Berufsstand im Gesetz zu konkretisieren, damit der Auftrag berufsrechtskonform angenommen werden kann.



// Fortbestehende Aufgaben für WP/vBP

Folgende Aufgaben sind WP/vBP bereits aus dem VerpackG bekannt:

- § 3 Nr. 11 VerpackDG-E definiert WP nach wie vor als Systemprüfer (vgl. § 3 Abs. 17 VerpackG);
- § 16 Abs. 2 VerpackDG-E: Der handelsrechtliche Prüfungsbericht ist der zuständigen Landesbehörde zur Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Systems zu übermitteln (vgl. im Wesentlichen § 18 Abs. 1a Satz 3 VerpackG);
- § 16 Abs. 3 Satz 2 VerpackDG-E: Die Behörde kann von dem System die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen, etwa die Vorlage geeigneter Unterlagen eines WP/vBP (vgl. § 18 Abs. 1a Satz 5 VerpackG);
- § 20 Abs. 5 Satz 3 VerpackDG-E: Die Behörde kann im Rahmen der Meldepflichten der Systeme von diesen die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen, insbesondere die Vorlage geeigneter Unterlagen eines WP/vBP (vgl. im Wesentlichen § 20 VerpackG); ebenso ist nach § 20 Abs. 5 Satz 1 VerpackDG-E der handelsrechtliche Prüfungsbericht einzureichen (vgl. § 20 Abs. 5 Satz 1 VerpackG);
- § 40 Abs. 5 Satz 2 VerpackDG-E: Für die Genehmigung des Gesamtumlageaufkommens und dessen Nachkalkulation der Systeme und Betreiber von Branchenlösungen durch das Umweltbundesamt muss diesem von der Zentralen Stelle eine Bescheinigung eines WP über die ordnungsgemäße Ermittlung der Kosten und Ausgaben übergeben werden (vgl. § 25 Abs. 5 Satz 2 VerpackG).

// Neue Aufgaben und Pflichten für WP/vBP

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf neue Aufgaben für WP/vBP vor:

- § 17 Abs. 2 Satz 2 VerpackDG-E: Die Zentrale Stelle kann im Rahmen der Zulassung sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung von diesen die elektronische Übermittlung von für die Erteilung der Zulassung im Einzelfall erforderlichen Unterlagen verlangen. Nach der Begründung sind beispielsweise Unterlagen eines WP genannt.
- § 28 Abs. 2 VerpackDG-E betrifft die Finanzkontrolle der Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen. Sie muss jährlich einen Bericht über die Mittelvereinnahmung und -verausgabung verfassen. Die ordnungsgemäße Erstellung und inhaltliche Richtigkeit des Berichts sowie die VERAUSGABUNG der Mittel entsprechend der Förderleitlinien innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sind von einem WP zu bestätigen.

// Fortbildungspflicht

Neu ist die Einführung einer Fortbildungspflicht für registrierte Prüfer (§ 46 Abs. 4 VerpackDG-E) innerhalb von sechs Monaten nach der Registrierung und dann alle fünf Jahre. Die Zentrale Stelle muss künftig halbjährlich eine Fortbildung anbieten. Bisher bestand die Fortbildungspflicht nur für registrierte Sachverständige.

// Übergangsfrist für die Fortbildungspflicht

Für bereits registrierte WP/vBP soll eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027 vorgesehen werden (§ 57 Abs. 14 VerpackDG-E). Bis zu diesem Zeitpunkt muss die erstmalige Teilnahme an einer Schulung nachgewiesen werden. Ansonsten gelten bestehende Registrierungen ab dem 1. Januar 2028 als aufgehoben.

// Anzeigepflicht bei Aufgabe der Prüfungstätigkeit

Zudem werden die Prüfer künftig verpflichtet, die Beendigung der Prüfungstätigkeit im Verpackungsrecht unverzüglich der Zentralen Stelle zu melden. Diese prüft regelmäßig das Register und kann WP/vBP direkt kontaktieren und nachfragen, ob die Prüfungstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird (§ 46 Abs. 3 Satz 2, 3 VerpackDG-E).

// Entfernung aus dem Prüferregister

Gibt es keine Rückmeldung zur Fortführung der Prüfungstätigkeit binnen einer angemessenen Frist oder wird die Fortbildungspflicht nicht eingehalten, kann der Prüfer aus dem Register entfernt werden, jedoch nur so lange, bis die Schulung nachgeholt wurde beziehungsweise der Prüfer der Zentralen Stelle antwortet (§ 46 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3, 4, Satz 3 VerpackDG-E).

Eine Entfernung wegen wiederholt und grob pflichtwidrigen Verstoßes gegen die Prüfleitlinien soll künftig bis zu fünf Jahren erfolgen können.

// Beschleunigung des Registrierungsverfahrens

Wollen sich WP/vBP neu in das Register aufnehmen lassen, müssen sie künftig mit der Antragstellung einen geeigneten Nachweis über ihre Berufsberechtigung einreichen. Zuvor musste dieser nur auf Anforderung der Zentralen Stelle eingebracht werden (§ 45 Abs. 2 Satz 3 VerpackDG-E), wurde nach unserer Kenntnis aber immer angefordert. Dies soll verfahrensbeschleunigend wirken. ko

Stellungnahme der WPK vom 5. Dezember 2025 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012612/

Kommunalprüfungspflicht in Mecklenburg-Vorpommern

WPK unterstreicht die Bedeutung der gesetzlichen Abschlussprüfung



Der Landtag in Mecklenburg-Vorpommern befasst sich derzeit mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Verfahrenserleichterungen im Kommunalprüfrecht und im Kommunalverfassungsrecht (KPG MV-E). Zahlreiche Vereinfachungen sollen die Kommunen personell, kostenmäßig und zeitlich entlasten.

// Ausnahmen von der Prüfungspflicht für Eigenbetriebe und Zweckverbände

Der neue § 12 KPG MV-E befreit kommunale Unternehmen und Eigenbetriebe unter bestimmten Umständen zeitlich befristet von der Prüfungspflicht:

„§ 12 Befreiung von der Jahresabschlussprüfung“

Prüfungspflichtige Einrichtungen, die nach Größe des Versorgungsbereiches, der Höhe der Bilanzsumme, der Beschäftigtenzahl oder der Höhe der Umsatzerlöse nur einen geringen Umfang haben, kann das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium auf Antrag von der Jahresabschlussprüfung befreien. Die Befreiung ist jederzeit widerruflich und auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu beschränken. Der Landesrechnungshof ist über die Befreiung zu unterrichten.“

In der Begründung heißt es dazu:

„Im Einzelfall kann der Aufwand einer Jahresabschlussprüfung in einem Missverhältnis zum tatsächlichen Nutzen stehen. Mit § 12 wird die Regelung des Kommunalprüfungsge setzes vom 10. November 2009 (GVOBI. M-V S. 605, 617) erneut aufgegriffen. Eine Befreiung soll in begründeten Einzelfällen insbesondere zu einer finanziellen Entlastung führen und die Ausschöpfung vorhandener Potenziale verbessern. Eine Befreiung kann nach bestimmten Maßstäben nur auf An-

trag und höchstens für drei Jahre zugelassen werden. Um eine echte Entlastung darzustellen und den Zweck der Vorschrift nicht zu unterwandern, wird auf eine verpflichtende Ersatzprüfung verzichtet. Gleichzeitig wird mit der Vorschrift dem Gedanken der Entbürokratisierung und Deregulierung gefolgt.“

// WPK äußert Bedenken

In ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2026 gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Bau des Landtages Mecklenburg-Vorpommern äußert die WPK Bedenken gegen die Befreiung von der Prüfungspflicht.

Zum einen ist die Regelung äußerst unbestimmt formuliert und es bleibt unklar, welche prüfungspflichtigen Eigenbetriebe und Zweckverbände davon erfasst werden sollen. Dies birgt Rechtsunsicherheiten für die betroffenen kommunalen Unternehmen.

Zum anderen hat die WPK die Bedeutung der gesetzlichen Abschlussprüfung unterstrichen. Diese schützt in erster Linie die Vertrauenswürdigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses für die Öffentlichkeit – hier vor allem der betroffenen Kommunen. Sollte von dieser Änderung nicht Abstand genommen werden, fordert die WPK, zumindest die Ausnahmetatbestände zu konkretisieren. Dies würde der Transparenz nicht nur gegenüber den betroffenen Kommunen und deren Unternehmen, sondern auch den Abschlussprüfern dienen, für die Planungssicherheit geschaffen würde.

Stellungnahme der WPK vom 13. Januar 2026 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012613/

Ihr Beruf. Ihre Stimme. Ihre Chance. Werden Sie Teil des Beirates der WPK

Bringen Sie Ihre Erfahrung und Ideen ein, denn berufliche Selbstverwaltung lebt davon, dass alle anpacken. In diesem Jahr wird der Beirat der WPK für die Amtszeit 2026 bis 2030 im Rahmen einer Briefwahl gewählt. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt voraussichtlich Ende Mai 2026. Wahltag ist der 7. Juli 2026. Bis zu diesem Tag, um 18:00 Uhr, müssen die Wahlunterlagen bei der WPK eingegangen sein. Möchten Sie selbst kandidieren oder eine Kollegin beziehungsweise einen Kollegen als Kandidaten* vorschlagen? Hier erfahren Sie, wie es geht.

WP Alexander Hinz, RAin (Syndikus-RAin) Vanessa Pippert,
RA (Syndikus-RA) Christoph Albach LL.M.

Wirtschaftsprüferkammer
Beiratswahlen



Wahltag ist der 7. Juli 2026

// 1. Wer wird gewählt?

Am 7. Juli 2026 wird der Beirat der WPK für die Amtszeit 2026 bis 2030 gewählt.

// 2. Welche Aufgaben nimmt der Beirat wahr?

Der Beirat ist das von den Mitgliedern unmittelbar gewählte demokratische Hauptorgan des Berufsstandes. Der Beirat trifft alle wesentlichen berufspolitischen und personellen Entscheidungen hinsichtlich der Gremienbesetzung und besitzt die Haushaltshoheit.

Er ist unter anderem zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle.

Daneben wählt er den Präsidenten und seine beiden Stellvertreter, stellt den Wirtschaftsplan fest, genehmigt den Jahresabschluss, bestellt den Abschlussprüfer der WPK, nimmt den Tätigkeitsbericht von Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle entgegen und beschließt die Satzungen der WPK.

// 3. Wer kann einen Wahlvorschlag einreichen?

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, sich selbst und/oder einen oder mehrere Kandidaten aus seiner Gruppe zur Wahl vorzuschlagen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 WahlO WPK). Die Stimmberichtigung muss bei Abgabe der jeweiligen Erklärung gegeben sein. Stimmberichtigt ist jedes Mitglied der WPK, es sei denn, die Mitgliedschaft ruht (zum Beispiel durch Beurlaubung).

* Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Beitrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer. Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer bilden die Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Gruppe der anderen bilden die vereidigten Buchprüfer, die Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die selbst nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, und die freiwilligen Mitglieder.

// 4. Kann sich ein wahlberechtigtes Mitglied selbst vorschlagen?

Ja, jedes Mitglied kann sowohl sich selbst als auch einen anderen Kandidaten aus seiner Gruppe vorschlagen. Unterschieden werden zwei Gruppen (siehe hierzu Frage 5).

// 5. Gibt es Einschränkungen basierend auf der Gruppe, der das Mitglied angehört?

Ja. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer. Der Vorschlagende hat daher nur Kandidaten aus der Gruppe, der er selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 WahlO WPK).

Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer bilden die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer bilden die vereidigten Buchprüfer, die Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, und die freiwilligen Mitglieder.

// 6. Wann ist es möglich Wahlvorschläge einzureichen?

Wahlvorschläge können nach § 4 Abs. 1 und 7 WahlO spätestens ab Freitag, den 6. März 2026, 0:00 Uhr, bis Montag, den 6. April 2026, 24:00 Uhr (Zugang), bei der unabhängigen Wahlkommission (uWK) der WPK per Post (Rauchstraße 26, 10787 Berlin) oder per Mail (wahlkommission@wpk.de) eingereicht werden.

// 7. Wie viele Beiratsmitglieder werden gewählt?

Die Zahl der 2026 zu wählenden Beiratsmitglieder und die Zahl der Vertreter der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer bestimmt sich nach der Zahl aller Mitglieder und dem Verhältnis der Gruppen am 1. Dezember 2025 (§ 59 Abs. 3 Satz 2 WPO in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Satzung WPK).

An diesem Stichtag hatte die WPK insgesamt 20.962 stimmberechtigte Mitglieder, davon 18.046 stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und 2.916 stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften.

Aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer sind 48, aus der Gruppe der anderen Mitglieder 9 Beiratsmitglieder zu wählen.

Damit sind 2026 insgesamt 57 Beiratsmitglieder, davon aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer 48 Beiratsmitglieder und aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer 9 Beiratsmitglieder zu wählen.

// 8. Wie viele Kandidaten muss ein Wahlvorschlag mindestens enthalten, wie viele darf er maximal enthalten?

Ein Wahlvorschlag muss mindestens einen Kandidaten enthalten. Wie viele Kandidaten Sie darüber hinaus vorschlagen, obliegt allein Ihnen. Eine Begrenzung nach oben besteht nicht.

Wegen der Möglichkeit, drei Stimmen auf einen Kandidaten zu kumulieren, kann ein Wahlvorschlag nur dann alle 48 Stimmen eines Mitgliedes aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer auf sich vereinen, wenn er mindestens 16 Kandidaten enthält. In diesem Fall benötigt der Wahlvorschlag keine Unterstützer.

Damit ein Wahlvorschlag in der Gruppe der vereidigten Buchprüfer alle 9 Stimmen eines Wählers auf sich vereinen kann, müsste er wegen der Möglichkeit, 3 Stimmen auf einen Kandidaten zu kumulieren, mindestens 3 Kandidaten enthalten. Keine Unterstützer benötigt ein Wahlvorschlag in dieser Gruppe, wenn er mindestens 5 Kandidaten enthält (§ 4 Abs. 2 Satz 5 WahlO WPK).

// 9. Wie viele Unterstützer sind für einen Wahlvorschlag erforderlich?

Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften 15 Kandidaten, entfällt für den Vorschlagenden die Notwendigkeit, Unterstützer für den Wahlvorschlag beizubringen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 WahlO WPK). Enthält der Wahlvorschlag für diese Gruppe weniger als 15 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 15 erreicht.

Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer 5 Kandidaten, entfällt für den Vorschlagenden die Notwendigkeit, Un-

→

terstützer für den Wahlvorschlag beizubringen (§ 4 Abs. 2 Satz 5 WahlO WPK). Enthält der Wahlvorschlag für diese Gruppe weniger als 5 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 5 erreicht.

// 10. Bekomme ich über die WPK Informationen, welche Listen es gibt, wenn ich mich für eine Liste aufstellen lassen möchte?

Nein. Die Aufstellung der Listen erfolgt außerhalb der WPK im Berufsstand. Die WPK hat hierüber keine Informationen. Im Übrigen unterliegt die WPK der Neutralitätspflicht.

// 11. Gibt es Vorgaben zur Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag?

Nein. In welcher Reihenfolge Sie die Kandidaten vorschlagen, ist Ihnen überlassen. Die Reihenfolge der Kandidaten hat auf das Zulassungsverfahren keinen Einfluss.

// 12. Kann ein Kandidat auf mehreren Kandidatenlisten stehen?

Nein, ein Kandidat kann nur auf einem Wahlvorschlag stehen.

// 13. Welche Anforderungen gibt es an einen Wahlvorschlag?

Ein Wahlvorschlag muss mindestens die Benennung des Vorschlagenden und des Vorgeschlagenen jeweils unter Angabe der Berufsbezeichnung enthalten, um den Vorschlag einer der Gruppen zuordnen zu können. Der Wahlvorschlag ist vom stimmberechtigten Vorschlagenden zu unterzeichnen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 WahlO WPK). Daneben ist die schriftliche Zustimmung des Kandidaten und die schriftliche Unterstützung des Wahlvorschlages notwendig. Für einen Wahlvorschlag, die schriftliche Zustimmung des Kandidaten und die schriftliche Unterstützung eines Wahlvorschlages sind die von der uWK ausgegebenen Formulare zu verwenden. Diese stehen unter www.wpk.de/beiratswahl/ zur Verfügung oder können in der Hauptgeschäftsstelle der WPK angefordert werden.

// 14. Ist ein bestimmtes Formular zur Einreichung des Wahlvorschlages zu verwenden?

Für einen Wahlvorschlag, die schriftliche Zustimmung des Kandidaten und die schriftliche Unterstützung eines Wahlvorschlages sind die von der uWK ausgegebenen Formulare zu verwenden. Diese stehen unter www.wpk.de/beiratswahl/ zur Verfügung oder können in der Hauptgeschäftsstelle der WPK angefordert werden. Sollen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als auf dem Vordruck vorgesehen sind, kann ein weiterer Vordruck verwendet werden.

// 15. Was passiert, wenn ein vorgeschlagener Kandidat der Nominierung nicht zustimmt?

Stimmt ein vorgeschlagener Kandidat der Nominierung nicht schriftlich zu, so ist er auf dem Wahlvorschlag zu streichen.

// 16. Was passiert, wenn ein Kandidat mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt ist?

Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er vor Ablauf von drei Arbeitstagen ab Aufforderung durch die unabhängige Wahlkommission zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

// 17. Wie müssen der Wahlvorschlag, die Zustimmungserklärungen und die Unterstützungserklärungen bei der uWK eingereicht werden?

Der Wahlvorschlag, die Zustimmungserklärung und die Unterstützungserklärung können bei der uWK der WPK per Post (Rauchstraße 26, 10787 Berlin) oder per Mail (Wahlkommission@wpk.de) eingereicht werden. Hierfür sind die von der uWK ausgegebenen Formulare zu verwenden. Diese stehen auf der Internetseite der WPK unter www.wpk.de/beiratswahl/ zur Verfügung oder können in der Hauptgeschäftsstelle der WPK angefordert werden. Die uWK behält sich vor, Originale anzufordern.

// 18. Welche Rolle spielt die unabhängige Wahlkommission im Nominierungsprozess?

Die uWK entscheidet über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten zur Beiratswahl. Sie prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen jedes vorgeschlagenen Kandidaten sowie den rechtzeitigen Eingang der Unterlagen.

// 19. Welche Voraussetzungen muss ein Kandidat genau erfüllen, um zur Beiratswahl zugelassen zu werden? Was prüft die uWK?

- Der Kandidat muss zu jedem Zeitpunkt des Wahlprozesses Mitglied der WPK sein. Zudem muss er stimmberechtigt sein. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der WPK, es sei denn, die Mitgliedschaft ruht (zum Beispiel durch Beurlaubung).
- Gegen das Mitglied darf außerdem in den letzten fünf Jahren keine der folgenden berufsaufsichtlichen Maßnahmen unanfechtbar verhängt worden sein:
 - Geldbuße von mehr als 50.000 Euro (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO),

- befristetes Tätigkeitsverbot nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO,
 - befristetes Tätigkeitsverbot nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WPO,
 - Berufsverbot (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO).
- c) Das Mitglied darf in den letzten fünf Jahren auf Grundlage der Wirtschaftsprüferordnung in der vor dem 17. Juni 2016 geltenden Fassung nicht berufsgerichtlich rechtskräftig verurteilt worden sein (§ 12 Abs. 1 Satzung WPK).
- d) Die uWK prüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen. Zudem prüft sie, ob der Wahlvorschlag, die Zustimmung und die Unterstützungserklärung rechtzeitig bei der uWK eingegangen sind.

// 20. Wann wird über die Zulassung entschieden?

Nach § 4 Abs. 3 WahlO entscheidet die uWK nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist innerhalb von zwei Wochen, mithin bis spätestens Montag, den 20. April 2026, über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten. Die Entscheidung über die Zulassung der Kandidaten erfolgt im Rahmen einer Sitzung der uWK, die voraussichtlich am 15. April 2026 stattfindet.

// 21. Wie und wann erfahre ich als Kandidat beziehungsweise Vorschlagender, ob ich zugelassen wurde?

Die zugelassenen Kandidaten beziehungsweise Vorschlagenden werden innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung der uWK schriftlich über die Zulassung zur Beiratswahl informiert.

// 22. Was kann ich tun, wenn ich nicht als Kandidat zugelassen wurde? Was kann ich als Vorschlagender tun, wenn ein von mir vorgeschlagener Kandidat nicht zugelassen wurde?

Gemäß § 6 WahlO WPK besteht die Möglichkeit der Wahlanfechtung.

// 23. Wie geht es nach der Zulassung weiter?

Nachdem die Zulassung durch die uWK sowie die Mitteilung an die Kandidaten und Vorschlagenden erfolgt ist, haben die Kandidaten und Vorschlagenden die Möglichkeit, sich beziehungsweise den Kandidaten der Öffentlichkeit vorzustellen, zu präsentieren und für sich beziehungsweise den Kandidaten Werbung zu machen.

Im Mitgliederbereich „Meine WPK“ der Internetseite der WPK können die Mitglieder Daten aus dem öffentlichen Berufsregister, einschließlich der freiwillig zum Mitgliederverzeichnis mitgeteilten Daten zu jedem zugelassenen Kandidaten einsehen.

Jeder Kandidat hat die Möglichkeit, hierfür ein Bild einzureichen und sich den Mitgliedern mit einem selbstgestalteten

Text vorzustellen. Ein Merkblatt mit weiteren Hinweisen steht unter www.wpk.de/beiratswahl/ zur Verfügung.

// 24. Wie kann ich Werbung für meinen Vorschlag machen?

Eine individuelle Unterstützung Ihres Wahlvorschlages durch die WPK ist aufgrund der bestehenden Neutralitätspflicht nicht möglich. Die uWK gibt allen zugelassenen Kandidaten allerdings die Möglichkeit, sich im Mitgliederbereich „Meine WPK“ der Internetseite der WPK vorzustellen (siehe Frage 23).

Sie selbst haben die Möglichkeit, auf alle zur Werbung geeigneten Mittel zurückzugreifen. Berufsregisterdaten und ergänzende freiwillige Angaben können Mitgliedern und privatrechtlichen Berufsorganisationen der prüfenden Berufe ebenso auf Anfrage zur Kandidateninformation im Rahmen der Beiratswahlen weitergegeben werden. In diesem Fall werden die Daten stets im Einzelfall und nur dann weitergegeben, wenn der Dritte einen tragenden Verwendungszweck angibt und sich verpflichtet, die Daten nur zum benannten Zweck zu verwenden und nicht einzeln oder in aggregierter Form an Dritte weiterzugeben.

// 25. Haben die zugelassenen Kandidaten eine Möglichkeit, sich über die WPK den Wählern vorzustellen?

Die uWK gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich im Mitgliederbereich „Meine WPK“ der Internetseite der WPK vorzustellen. Dort werden Daten aus dem öffentlichen Berufsregister, einschließlich der freiwillig zum Mitgliederverzeichnis mitgeteilten Daten, für jeden zugelassenen Kandidaten automatisch wiedergegeben.

Die uWK gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich im Mitgliederbereich „Meine WPK“ vorzustellen.



Die unter „Meine WPK“ veröffentlichten Daten der Kandidaten können durch ein Bild und einen selbst gestalteten Vorstellungstext jedes Kandidaten ergänzt werden. Bei dem Bild muss es sich um ein Portrait-Foto im jpeg/jpg-Format mit ei-

→

ner Auflösung von mindestens 72 dpi handeln. Der Text ist im docx-Format zu fassen und darf maximal 2.700 Zeichen (inklusive Leerzeichen) enthalten. Der Text kann nach der Freischaltung der Vorstellung im Internet nicht mehr geändert werden. Die Bilddatei und/oder der Text unter Angabe des Namens des Abgebildeten sind/ist per E-Mail an wahlkommission@wpk.de zu senden.

Ein Merkblatt mit weiteren Hinweisen steht unter www.wpk.de/beiratswahl/ zur Verfügung. Die Freischaltung der Internetplattform erfolgt spätestens mit dem Versand der Wahlunterlagen Ende Mai 2026.

// 26. Was passiert, wenn ein Kandidat stirbt oder die Wählbarkeit nach Genehmigung der Wahlvorschläge verliert?

Stirbt ein Bewerber nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge oder verliert er die Wählbarkeit nach diesem Zeitpunkt, so ist der Tod oder Verlust der Wählbarkeit auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss (§ 4 Abs. 5 WahlO WPK).

Kandidaten, die nach der Zulassung zur Wahl, aber vor Herstellung der Wahlunterlagen von ihrer Kandidatur zurücktreten oder ihre Wählbarkeit verlieren, werden von der jeweiligen Wahlvorschlagsliste gestrichen. Ersatzkandidaten sieht die Wahlordnung für diesen Fall nicht vor.

// 27. Kann ich die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel beeinflussen?

Nein. Nach § 5 Abs. 2 WahlO WPK enthält der Stimmzettel alle Listen mit mindestens einem zur Wahl zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Vorschlagenden. Die zugelassenen Kandidaten werden den jeweiligen Listen zugeordnet und in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens jeweils unter Angabe des Namens und Vornamens und des Ortes der beruflichen Niederlassung benannt.

// 28. Wie lange dauert der gesamte Wahlprozess?

Der Wahlprozess unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, in das Wahlvorschlagsverfahren und das Wahlverfahren. Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt mit der Wahlbekanntmachung im WPK Magazin 1/2026 im Februar 2026 (siehe Seite 13 ff. in diesem Heft).

Nach Zulassung der Kandidaten spätestens am 20. April 2026 beginnt das Wahlverfahren mit dem Versand der Briefwahlunterlagen, voraussichtlich Ende Mai 2026. Das Wahlverfahren endet am Wahltag, den 7. Juli 2026, 18:00 Uhr (Eingang der Wahlunterlagen). Nach dem Wahltag beginnt die Auszählung der Stimmen. Voraussichtlich am 9. Juli 2026 erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses auf der Internetseite der WPK. Einzelheiten können Sie der Wahlbekanntmachung entnehmen.

// 29. Wo sind die Einzelheiten zum Ablauf des Wahlvorschlagsverfahrens dargelegt?

Einzelheiten zum Ablauf des Wahlvorschlagsverfahrens lassen sich § 4 WahlO WPK sowie der Wahlbekanntmachung entnehmen.

// 30. Wer kann mir Fragen zum Verfahren beantworten?

Fragen zum Wahlvorschlagsverfahren beantwortet Ihnen die Geschäftsstelle der WPK unter:

Telefon +49 30 726161-222
E-Mail wahlkommission@wpk.de

Haben Sie Fragen rund um das Wahlverfahren, dann verpassen Sie nicht die Fragen und Antworten zum Wahlverfahren im nächsten WPK Magazin. Schauen Sie auch gerne auf unserer Internetseite unter www.wpk.de/beiratswahl/ vorbei. Dort erhalten Sie alle wichtigen Informationen zur Beiratswahl 2026.



WP Alexander Hinz

Mitglied der unabhängigen Wahlkommission der WPK



RAin (Syndikus-RAin)

Vanessa Pippert
Referentin in der Mitgliederabteilung der WPK



RA (Syndikus-RA)

Christoph Albach LL. M.
Referent in der Mitgliederabteilung der WPK

Die Zahlen hinter der WPK-Beiratswahl verstehen und interpretieren – so geht's!

Stimmen, Sitze, „Kästchen“ – was Wähler wissen müssen

Die Wahlen zum Beirat der WPK stehen Mitte des Jahres 2026 für die nächste „Legislaturperiode“ an. Der Beitrag veranschaulicht das Wahlverfahren und ordnet die Chancen auf einen Wahlerfolg ein.

WP/StB Dirk Meyer, RAin (Syndikus-RAin) Vanessa Pippert,
RA (Syndikus-RA) Christoph Albach LL.M.

// Grundlagen

Die Wahl selbst zeichnet sich durch eine große Anzahl von Kandidaten und aufgrund des Wahlverfahrens durch eine noch größere Anzahl von Stimmen aus – bei einem gleichzeitig an Berufsträgern und Berufsgesellschaften relativ kleinen Berufsstand.

Jeder Wähler der Gruppe der Wirtschaftsprüfer (WP)¹ hat bei der kommenden Wahl **48 Stimmen** (= Sitze im Beirat), jedes Mitglied der Gruppe der vereidigten Buchprüfer (vBP)² **9 Stimmen** (= Sitze im Beirat). Der neue Beirat wird somit 57 Sitze haben. Zum Vergleich sei erwähnt, dass der Landtag des Saarlandes 51 Sitze hat.

Die am 1. Dezember 2025, dem Stichtag für die Bestimmung der Gruppenverhältnisse, insgesamt 20.962 stimmberechtigten Mitglieder der WPK haben damit gemeinsam über 900.000 Stimmen. Damit übersteigt die Wahl des Beirates bezüglich der Grundgesamtheit von Stimmen der Wahlberechtigten die der Landtagswahl für das Saarland³.

Die Beiratswahl ist eine Listenwahl, wonach bestimmte Interessengruppen im Berufsstand über einen Listenführer eine Liste von Kandidaten aufstellen. Für die Beiratswahl 2022 wurden 10 Listen mit 291 Kandidaten aufgestellt. Die Wahlberechtigten konnten ihre Stimmen kumulieren, das heißt, es konnten pro Kandidat maximal drei Stimmen abgegeben werden. Aufgrund der Anzahl von Kandidaten und Listen konnten damit die Stimmen auf fast 900 „Kästchen“ auf den Stimmzetteln verteilt werden. Zum Vergleich: Bei der Bundestagswahl 2021 konnten die Erst- und Zweitstimme auf maximal 47 „Kästchen“ verteilt werden.

Bei einer Wahlteilnahme von etwas mehr als 50 % für die Beiratswahl 2022 wurden damit fast 413.000 Stimmen abgegeben. Bei knapp über 10.500 ausgewerteten Stimmzetteln mit je fast 900 Kästchen pro Stimmzettel hat der bei der Wahl von der unabhängigen Wahlkommission (uWK) eingesetzte Scanner etwas mehr als 9.000.000 „Kästchen“ ausgewertet.

Die in beiden Gruppen insgesamt fast 413.000 abgegebenen Stimmen reichen damit an die Zahl der im Saarland

zur Landtagswahl abgegebenen 458.113 Stimmen⁴ fast heran. Der Aufwand der WPK (10 Mitglieder der uWK und ca. 35 Wahlhelfer) ist gegenüber den im Saarland eingesetzten über 1.400 Wahlhelfern vergleichsweise gering. Dies liegt primär am ausschließlich durch Briefwahl durchgeföhrten Wahlverfahren für den Beirat der WPK im Vergleich zu einer Brief- und Urnenwahl bei einer Landtags- oder Bundestagswahl.

// Die Zahlen hinter dem Wahlvorschlag

Die zahlenmäßige Nähe der Wahl des Beirates zu großen politischen Wahlen kann beim einzelnen Mitglied die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Teilnahme an der Wahl mit einem Wahlvorschlag oder als Kandidat aufwerfen. Tatsächlich zeigen die Beiratswahlen 2018⁵, dass ein Wahlvorschlag und die Kandidatur auf einer Liste durchaus eine realistische Chance auf Beteiligung in der WPK bieten.

20.962 Stimmberechtigte haben gemeinsam über 900.000 Stimmen.

Bei der Beiratswahl 2018 hat in der Gruppe der WP eine Liste mit nur 3.603 Stimmen (0,96 % aller 374.078 Stimmen) ein Beiratsmandat errungen.⁶ Ein Kandidat in der Gruppe der WP ist mit nur 797 Stimmen (0,21 % aller 374.078 Stimmen) in den Beirat eingezogen.⁷

Im Fall der vorerwähnten Liste mit 0,96 % Stimmenanteil hätten bei sonst unveränderten Stimmzahlen 2.984 Stimmen für ein Beiratsmandat genügt. Bei der Beiratswahl 2018 hätte die betroffene Liste also bereits Erfolg gehabt, wenn 67 der in der Gruppe der WP am Wahltag stimmberechtigten



1 Der Begriff WP umfasst alle WP (m/w/d).

2 Der Begriff vBP umfasst alle vBP (m/w/d).

3 Vgl. www.bundeswahlleiterin.de/service/landtagswahlen/land-10.html.

4 Vgl. ebenda.

5 Da das Ergebnis der Beiratswahl 2018 schön verdeutlicht, dass auch wenige Stimmen zu einem Beiratsmandat führen können, wurde hier bewusst auf die Daten der Wahl 2018 zurückgegriffen.

6 Vgl. WPK Magazin 3/2018, Seite 8, Ergebnis, Auswertung und Statistik der Beiratswahl der WPK 2018, Liste Beul.

7 Vgl. WPK Magazin 3/2018, Seite 29, Ergebnis der Beiratswahl der WPK 2018 – Gruppe der WP, Liste Schenk, 2. Kandidat.

	Schritt	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Liste 5	Liste 6	Liste 7	Liste 8
Stimmen je Liste gesamt	A.2.	25.809	35.644	3.603	169.997	10.284	15.201	27.567	85.973
Stimmen aller Listen gesamt	A.3.				374.078				
Mandate					45				
Anteil je Liste an Mandaten (Stimme je Liste gesamt x 45 / Stimmen aller Listen gesamt)	A.4.	3,10	4,29	0,43	20,45	1,24	1,83	3,32	10,34
Ganzzahlige Sitze	A.5.	3	4	–	20	1	1	3	10
Ganzahlig vergebene Sitze					42				
Verbleibende Sitze	A.6.				3				
Ggf. Vergabe eines Vorabsitzes	A.7.				entfällt (keine Liste hat die absolute Mehrheit erreicht)				
Verteilung der verbleibenden Sitze nach der Nachkommazahl	A.8.	–	–	1	1	–	1	–	–
Vergebene Sitze gesamt					45				

Tabelle: Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge in der Gruppe der WP bei der Beiratswahl 2018.⁸

	Schritt	Liste 1	Liste 2	Liste 3
Stimmen je Liste gesamt	A.2.	4.813	3.971	791
Stimmen aller Listen gesamt	A.3.		9.575	
Mandate			9	
Anteil je Liste an Mandaten (Stimme je Liste gesamt x 45 / Stimmen aller Listen gesamt)	A.4.	4.524	3.733	0,743
Ganzzahlige Sitze	A.5.	4	3	–
Ganzahlig vergebene Sitze			7	
Verbleibende Sitze	A.6.		2	
Ggf. Vergabe eines Vorabsitzes*	A.7.	1	–	–
Verteilung der verbleibenden Sitze nach der Nachkommazahl	A.8.	–	–	1
Vergebene Sitze gesamt			9	

Tabelle: Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge in der Gruppe der vBP bei der Beiratswahl 2022.⁹

17.676 Wähler ihre damals 45 Stimmen auf diese Liste abgegeben hätten. Der Kandidat mit den 767 Stimmen musste rechnerisch alle drei Stimmen von 226 Wählern auf sich vereinen. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Stimmen auf alle Kandidaten der Liste hätten bereits ca. 400 Stimmen, also drei Stimmen von 134 Wählern, für einen Einzug in den Beirat genügt.

- * Liste 1 hat 50,26 % aller Stimmen, beziehungsweise aller in der Gruppe zu vergebenden Sitze, und damit eine absolute Mehrheit erreicht. Wegen der höheren Nachkommastellen (siehe 4. Schritt) wären die nach der Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen verbliebenen, nach der Größe der Nachkommastelle zu vergebenden zwei Sitze zunächst auf die Liste 3, anschließend auf die Liste 2 zu verteilen. Dies hätte zur Folge, dass Liste 1, trotz der erreichten absoluten Mehrheit, nicht die absolute Mehrheit der Sitze erreicht. Diese mathematische Besonderheit des in § 5 Abs 7 Satz 3 WahlO WPK festgelegten Hare/Niemeyer-Verfahrens gleicht die in § 5 Abs. 7 Satz 5 WahlO WPK angeordnete Vergabe eines Vorabsitzes aus.
- 8 Das Ergebnis der Beiratswahl 2018 verdeutlicht, dass auch wenige Stimmen zu einem Beiratsmandat führen können: Trotz verhältnismäßig geringer Stimmenanzahl erringt Liste 3 aufgrund der dritthöchsten Nachkommastelle im Rahmen der Vergabe der verbleibenden Sitze (Arbeitsschritt 6) einen Sitz im Beirat.
- 9 Während zuvor für die Zahlen hinter dem Wahlvorschlag in der Gruppe der WP bewusst auf das Ergebnis der Beiratswahl 2018 zurückgegriffen wurde, zeigt die Beiratswahl 2022 in der Gruppe der anderen Mitglieder, einschließlich der vBP, die Vergabe eines Vorabsitzes. Zur besseren Veranschaulichung wurde hier deshalb auf die Wahlergebnisse aus dem Jahr 2022 zurückgegriffen.

Ein Wahlerfolg liegt folglich nicht so fern, wie es zunächst scheint!

Das gilt umso mehr, als viele Wähler in der Gruppe der WP nicht alle ihre – bei der im Jahr 2026 stattfindenden Beiratswahl 48 – Stimmen vergeben. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung und gehen bei der Wahlauswertung verloren. Sie sind damit verschenkte Stimmen. 2022 gab es auf 9.524 auszuwertenden Stimmzetteln 25.531 Enthaltungen. Das entspricht über 567 Wählern und hätte vereint auf einer Liste zu einem deutlichen Wahlerfolg geführt.

Damit ein Wahlvorschlag in der **Gruppe der WP** alle 48 Stimmen eines Wählers auf sich vereinen kann, muss er wegen der Möglichkeit, drei Stimmen auf einen Kandidaten zu kumulieren, mindestens 16 Kandidaten enthalten. Bei dieser Kandidatenzahl entfällt für den Vorschlagenden auch die Notwendigkeit Unterstützer für den Wahlvorschlag beizubringen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 WahlO WPK).

Damit ein Wahlvorschlag in der **Gruppe der vBP** alle 9 Stimmen eines Wählers auf sich vereinen kann, muss er wegen der Möglichkeit, drei Stimmen auf einen Kandidaten zu kumulieren, mindestens drei Kandidaten enthalten. Ab fünf Kandidaten entfällt für den Vorschlagenden auch die Not-

wendigkeit Unterstützer für den Wahlvorschlag zu suchen (§ 4 Abs. 2 Satz 5 WahlO WPK).

Die Einzelheiten zum Ablauf des Wahlvorschlagsverfahrens sind in der Wahlbekanntmachung dargelegt (siehe Seite 13 ff. in diesem Heft).

// Die Mathematik hinter der Wahlauswertung

Die Wahl der Mitglieder des Beirates der WPK ist eine personalisierte Verhältniswahl (§ 59 Abs. 2 Satz 3 WPO). Die Auswertung der Wahl erfolgt demgemäß nach § 5 Abs. 7 WahlO in zwei Schritten, erstens der listenbezogenen Auswertung als Verhältniswahl (A) und zweitens der kandidatenbezogenen Personalisierung der Verhältniswahl (B).

A. Feststellung der Beiratssitze je Liste

1. Ermittlung der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen mittels Scanner und Software.
2. Ermittlung der Listenstimmen jeder Liste durch Addition aller auf die einzelnen Kandidaten der jeweiligen Liste entfallenen Stimmen.
3. Ermittlung der Gesamtstimmen durch Addition der Listenstimmen aller Listen.
4. Ermittlung des Anteils Listenstimmen an der Zahl der zu vergebenden Sitze (48 beziehungsweise 9) durch Teilung des Produktes aus den Listenstimmen und der für diese Gruppe zu vergebenden Sitze durch die Gesamtstimmen.
5. Ermittlung der von jeder Liste ganzzahlig erreichten Beiratssitze durch Streichung etwaiger Nachkommastellen des ermittelten Anteils.
6. Ermittlung der Zahl der nicht verteilten Beiratssitze durch Addition der Nachkommastellen oder durch Bildung der Differenz aus der Gesamtzahl der für diese Gruppe zu vergebenden Sitze (48 beziehungsweise 9) und der Gesamtzahl der ganzzahlig erreichten Beiratssitze.
7. (Gegebenenfalls) Vergabe eines Vorabsitzes.
Hat eine Liste nach der Stimmenanzahl die absolute Mehrheit erreicht, erreicht diese nach Sitzen bei einer Sitzverteilung nach den Nachkommastellen aber nicht, erhält diese Liste vor der Verteilung nach den Nachkommastellen vorab einen der nicht verteilten Beiratssitze.
8. Zuordnung der nicht verteilten Beiratssitze auf die Listen durch Verteilung nach der Höhe der Nachkommastellen, beginnend mit der größten Nachkommastelle. Haben mehrere Listen dieselben Nachkommastellen, erhalten nicht alle ein Beiratsmandat, sondern es entscheidet das Los.

B. Ermittlung der Beiratsmitglieder und der Ersatzkandidaten

1. Ordnung der Kandidaten jeder Liste absteigend nach der Zahl der erreichten Stimmen.
2. Verteilung der von der Liste erreichten Beiratssitze auf die Kandidaten dieser Liste absteigend nach der Zahl der erreichten Stimmen. Haben mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl erreicht, von denen wenigstens einer, aber nicht alle ein Beiratsmandat erhalten, entscheidet das Los.

3. Kandidaten ohne Beiratsmandat sind absteigend nach der Zahl der erreichten Stimmen Ersatzkandidaten. Haben mehrere Ersatzkandidaten dieselbe Stimmenzahl, entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

// Fazit

Die beispielhaften Zahlen hinter dem Wahlvorschlag belegen, dass dem Wahlvorschlag und der Zusammensetzung der Wahlliste eine hohe Bedeutung zukommt und aufgrund der Kumulation von Stimmen bereits eine relativ geringe Anzahl von Wählern des „Wahlvolkes“ einen Kandidaten in den Beirat wählen kann, soweit die Liste selbst auch genügend Stimmen auf sich vereinigen kann. Dies eröffnet insbesondere jüngeren und vielleicht im Berufsstand unbekannteren Kollegen die Möglichkeit, sich an der berufspolitischen Arbeit des Beirates der WPK aktiv zu beteiligen.

Weitere Informationen zu Wahlauswertungen sind dem Aufsatz von Füssel/Uhlmann, Neues Wahlrecht bei der Wirtschaftsprüferkammer, WPK Magazin 1/2014, Seite 29 ff. zu entnehmen, der seine Aktualität nicht verloren hat.



WP/StB Dirk Meyer
Mitglied der unabhängigen Wahlkommission der WPK



RAin (Syndikus-RAin)
Vanessa Pippert
Referentin in der Mitgliederabteilung der WPK



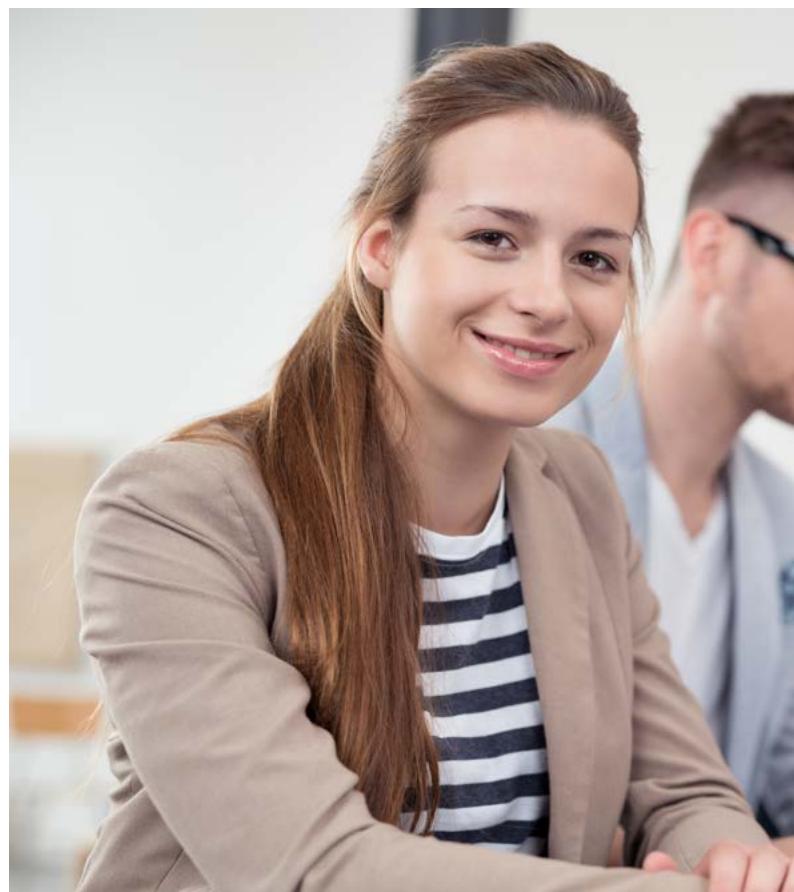
RA (Syndikus-RA)
Christoph Albach LL. M.
Referent in der Mitgliederabteilung der WPK

Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit WP/StB Prof. Dr. Holger Philipps

Herr Professor Philipps, Sie sind Professor für Allgemeine Betriebswirtschaft, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz. Im Bachelorstudiengang Business Administration können Studentinnen und Studenten neben einer betriebswirtschaftlichen Grundlagenausbildung zur individuellen Profilbildung bereits das Schwerpunktmodul Wirtschaftsprüfung wählen. Was zeichnet den Bachelor Business Administration an der Hochschule Koblenz, insbesondere mit einem frühzeitigen Blick auf das Berufsfeld Wirtschaftsprüfung, aus?

Unser Bachelorstudiengang „Business Administration“ (Bachelor of Science) bietet viele Optionen. Zum einen in Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung durch Wahl der Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule. Zum anderen in Bezug auf die Wahl der Ausrichtung der praktischen Studienphase sowie der betreuenden Person für die obligatorische Projektphase und die Abschlussarbeit. Dadurch können die Studentinnen und Studenten ihr Studium auf bestimmte betriebswirtschaftliche Disziplinen fokussieren und sich so thematisch zum Beispiel einen Bachelorstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ zusammenstellen. Die Studieninhalte umfassen dann unter anderem Allgemeine BWL/VWL, Mathematik, Statistik, Einführung in das Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Jahresabschluss, Einkommensteuern, Finanzierung und Investition, Controlling, BGB, Handels- und Gesellschaftsrecht, Unternehmensführung und Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (als Pflichtmodule), Wirtschaftsprüfung, externes Rechnungswesen, internes Rechnungswesen, Unternehmenssteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Besteuerung von Personengesellschaften) und Finanzierung und Investition (als einschlägige Schwerpunktmodule) sowie M&A, Due Diligence, Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung, Betriebliche Informationssysteme, KI-Tools, Grundlagen des Nachhaltigkeitsreporting, Grundlagen des IFRS-Reporting, Grundlagen der Steuerplanung und -gestaltung und Abgabenordnung und Umsatzsteuer (als einschlägige Wahlpflichtmodule). Damit erhalten die Studentinnen und Studenten eine sehr gute Basis unter anderem für einen Berufseinstieg in der Wirtschaftsprüfung und auch mit Blick auf das später gegebenenfalls geplante Wirtschaftsprüfungsexamen.



Für die Lehre in den „Kernmodulen“ aus der Perspektive der Wirtschaftsprüfung stehen an unserem Fachbereich drei hauptamtlich Lehrende mit Berufsqualifikationen WP/StB sowie weitere Lehrbeauftragte mit Berufstitel WP/StB beziehungsweise StB zur Verfügung – also durchgängig Personen, die mit ihren Lehrinhalten auch aus der praktischen Anwendung und Umsetzung bestens vertraut sind. Uns drei hauptamtlich Lehrende verbindet ein sehr kollegiales, vertrauensvolles und freundschaftliches Verhältnis. Wir belegen ein gemeinsames Büro und haben ein sehr angenehmes Miteinander. Einer meiner geschätzten Kollegen, WP/StB Prof. Dr. Jürgen Mertes, vertritt auch Grundlagenveranstaltungen zur „Einführung in das Rechnungswesen“ und zum „Jahresabschluss“. Für seine exzellente Lehre wurde er gerade hochschulintern mit dem Lehrpreis ausgezeichnet und damit bereitet er auch den Boden für ein Interesse an der Wirtschaftsprüfung. Dafür bin ich ihm sehr dankbar.



Im Vergleich zu anderen Fächern erleben unsere Studentinnen und Studenten die Wirtschaftsprüfung deutlich überwiegend als praxisnäher und anschaulicher.

Das Schwerpunktmodul Wirtschaftsprüfung wird inhaltlich von mir verantwortet. Hier lege ich den Fokus thematisch auf die Prüfung von Finanzinformationen (Jahresabschluss und Lagebericht) mithilfe des risikoorientierten Prüfungsansatzes über den gesamten Prüfungsprozess. Die Struktur orientiert sich an dessen Ablauf entsprechend der im Qualitätsmanagement Handbuch des IDW benannten Meilensteine. Dabei werden die Prüfungsverlautbarungen in Form der International Standards on Auditing [DE] und IDW Prüfungsstandards sowie Aspekte der Digitalisierung über den gesamten Prüfungsprozess berücksichtigt (einschließlich IT-Prüfung, Process Mi-

ning, Datenanalysen, Prüfungsnachweisen in digitaler Form beziehungsweise durch Einsatz digitaler Technologien und IT-Einsatz bei der Dokumentation).

An Universitäten und Hochschulen in Deutschland wird Wirtschaftsprüfung so nur selten angeboten und wenn, dann eher im Master-Studium. Das ist verständlich, denn Bachelor-Studentinnen und -Studenten haben die dafür nötigen breiteren Kenntnisse und Erfahrungen zumeist noch nicht. Deshalb ist die Inhaltsvermittlung hier auch immer wieder herausfordernd, gelingt aber nach Aussagen der Studentinnen und Studenten im Schwerpunktmodul gut. Erfolgsschlüssel dabei sind regelmäßige Einbindung von vielen Praxisbeispielen, Übungsfällen, online basierten Wissensquizeeinheiten, Praxistools, Praxisworkshops, Fallstudien aus der Praxis und nicht zuletzt auch Einsatz von Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis. Dazu ein Beispiel: „Internes Kontrollsyste“ ist für die Studentinnen und Studenten nicht leicht zu verstehen. Ein Kooperationspartner unseres Fachbereichs berichtet zum Aufbau eines IKS regelmäßig anschaulich über die Ausgestaltung seiner internen Prozesse und über die Organisation seines Konzern-IKS. Zur Prüfung des IKS wird der Einsatz von Datenanalysen im Hörsaal über Praxistools live vorgeführt. Beides hilft zur Veranschaulichung enorm. Und das lohnt sich auch. Unlängst habe ich die Studentinnen und Studenten im Schwerpunktmodul Wirtschaftsprüfung gefragt: „Wie beurteilen Sie die Anschaulichkeit der Inhalte im Vergleich zu anderen Modulen?“ Rund zwei Drittel von ihnen antworteten: „Praxisorientiert und eher anschaulicher“ und rund 10 % „eher formal und weniger anschaulich“, die Übrigen mit „eher gleich“. Das ist nicht selbstverständlich und freut mich sehr.

Zur Veranschaulichung betrieblicher Prozesse können wir darüber hinaus intern unsere „Modellfabrik Koblenz“ nutzen. Mit Blick auf die für betriebliche Prozesse notwendigen IT-Kompetenzen können Studentinnen und Studenten an unserem Fachbereich eine Zusatzprüfung zum „SAP Certified Application Associate – Business Process Integration with SAP S/4HANA“ ablegen und damit ein am Arbeitsmarkt weltweit anerkanntes SAP-Zertifikat erwerben.

Auch in ihrer Projektphase können die Studentinnen und Studenten sich für die Einbindung unserer Kooperationspartner entscheiden und dann im Team ein spannendes Projekt mit unmittelbarer Anwendung in der Unternehmenspraxis bearbeiten. Damit erhalten sie auch außerhalb ihrer prakti-

→

schen Studienphasen einen intensiven Einblick in die Teamarbeit wie in der Wirtschaftsprüfung täglich gefordert. Ihre Abschlusspräsentation halten die Studentinnen und Studenten dann in den Räumlichkeiten des jeweiligen Kooperationspartners mit anschließender Diskussion darüber und späterem Get-together. Ihre Ergebnisse können sich sehen lassen und zuletzt wurde ein „WP-Team“ nicht nur einmal mit dem fachbereichsinternen „Best Project Award“ ausgezeichnet – eine sehr schöne Anerkennung nicht nur für die Studentinnen und Studenten, sondern auch für die fachliche Ausrichtung „Wirtschaftsprüfung“.

Ein solches Angebot, gerade im Bachelorstudium, muss keinen Vergleich mit anderen Universitäten und Hochschulen in Deutschland scheuen, wird von den Studentinnen und Studenten gut angenommen und auch extern beachtet. Beim Ranking des Manager-Magazins 2023/24 der „herausragenden Hochschulen im Bereich Wirtschaftsprüfung“ war unser Fachbereich bundesweit in den TOP 6 platziert.

Beim Bachelor Business Administration können verschiedene Studienformate gewählt werden. Was unterscheidet die Formate und für welche Zielgruppe sind sie jeweils geeignet?

Neben unserem Grundmodell des „Business Administration“ (Bachelor of Science) bieten wir dazu eine berufsbegleitende und drei duale Varianten an. Die berufsbegleitende Variante richtet sich an Personen, die eine Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie erfolgreich abgeschlossen haben und sich gezielt weiterbilden wollen. Mit ihrer Vorqualifikation können sie in drei Semestern einen Bachelor-Abschluss erlangen. Durch die entsprechende Ausrichtung ihrer zwei zu wählenden Schwerpunktmodule, ihrer Projektphase und ihrer Abschlussarbeit ist auch in dieser Variante eine Fokussierung auf Inhalte zur Wirtschaftsprüfung möglich.

Unsere Bachelor-Studiengänge „Business Administration – dual“ sind entweder ausbildungs- oder praxisintegriert ausgestaltet. Hier können die Studentinnen und Studenten parallel zu ihrem Studium zum Beispiel auch einen IHK-Abschluss als Industriekauffrau oder -kaufmann erwerben oder den Abschluss Bachelor of Science ohne einen zusätzlichen IHK-Abschluss, aber mit mehr Praxiszeit im Kooperationsunternehmen erreichen. Auch in diesen Studienvarianten ist durch entsprechende Ausrichtung der zwei zu wählenden Schwerpunktmodule, der Projektphase und der Abschlussarbeit eine Fokussierung auf Inhalte zur Wirtschaftsprüfung möglich. Praktisch kommt das allerdings selten vor. Die Studentinnen und Studenten dieser Bachelor-Varianten haben bereits vor Beginn des Studiums einen Berufsweg in einem Industrieunternehmen im Blick.

Speziell für Studentinnen und Studenten mit Interesse am Thema „Steuern“ bieten wir den Studiengang „Business Administration – Steuern dual“ (Bachelor of Science) an. Damit können sie sowohl den akademischen Grad Bachelor of Science als auch parallel dazu den Berufsabschluss als Steuerfachangestellte oder Steuerfachangestellter erwerben, im Regelfall nach dem fünften Semester. Durch enge Kooperation zwis-

schen der Hochschule Koblenz, den Praxispartnern und der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz profitieren die Studentinnen und Studenten von einer optimalen Verzahnung theoretischer und praktischer Lehrphasen. Und das mit sehr großem Erfolg. Bisher haben unsere Steuer-dual-Studentinnen und -Studenten in der im Verlauf ihres Bachelor-Studiums abgelegten Steuerfachangestelltenprüfung eine Bestehensquote von 100 %.

Das Image des Berufsstandes sehen unsere Studentinnen und Studenten positiv, nehmen die Wertschätzung beim Berufseinstieg aber häufiger als gering wahr.

Im weiterführenden Master Business Management wird der Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung angeboten. Welche Inhalte werden, auch in Abgrenzung zum Bachelor, fokussiert?

Unser Studiengang „Business Management“ (Master of Science) bildet die Studentinnen und Studenten mit Pflichtmodulen unter anderem zur empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung sowie Ökonometrie und Datenanalyse auch wissenschaftlich orientiert weiter. Ihre dabei erworbenen theoretischen Kenntnisse müssen sie im fortgeschrittenen Verlauf des Studiums in einer pflichtmäßig zu erarbeitenden wissenschaftlichen Studie auch praktisch umsetzen. Eine solche Studie wird im Regelfall zu einem Thema aus dem gewählten Schwerpunktmodul erarbeitet, also auch aus dem Schwerpunktmodul Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. In diesem Fall wird die wissenschaftliche Studie der Studentinnen und Studenten von mir betreut, so dass darin regelmäßig Themen aus der Wirtschaftsprüfung bearbeitet werden, zum Beispiel im aktuellen Semester die Fragestellung „Erhöhung der Prüfungsqualität durch Rotation der Abschlussprüfer?“ Obligatorische Inhalte im Schwerpunktmodul betreffen Vertiefungen in der Rechnungslegung (HGB Konzernrechnungslegung und IFRS Rechnungslegung), im Steuerrecht (Umwandlungssteuerrecht, Erbschaftssteuer- und Bewertungsrecht) sowie der Unternehmensbewertung. Zudem belegen die Studentinnen und Studenten ein inhaltlich zu ihrem Studienschwerpunkt passendes Wahlpflichtmodul. Bisher war das ein Modul zur digitalen Abschlusserstellung und -prüfung. Künftig soll das Angebot dabei unter anderem noch um Module wie „Sustainability Reporting und Prüfung“ sowie „Grundlagen der internationalen Besteuerung“ erweitert werden. Darüber hinaus bearbeiten die Studentinnen und Studenten auch im Masterstudiengang „Business Management“ ein Projektthema und schreiben mit der Masterthesis eine Abschlussarbeit, regelmäßig zu Themen aus ihrem gewählten Schwerpunkt (Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung unter anderem) und natürlich zu anderen Fragestellungen als im Bachelor-Studium.

Wie sehen Sie die praktische und die internationale Ausrichtung der Bachelor- und Masterstudieninhalte? Haben Sie Beispiele zu konkreten Angeboten?

Die praktische Ausrichtung unserer Bachelor- und Masterstudieninhalte gerade mit Blick auf die Wirtschaftsprüfung und auch die Steuerberatung sehe ich als sehr groß an. Und das sowohl dem inhaltlichen Zuschnitt nach, als auch durch die unmittelbare Einbeziehung von Praxiszeiten, von Projektthemen aus der Praxis, von Praxistools, Praxisworkshops, Fallstudien aus der Praxis und nicht zuletzt auch Einsatz von Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis. Dazu darf ich gerne auf die Erläuterungen zu den vorhergehenden Fragen verweisen.

Internationale Ausrichtung wird in unseren „Business Administration“ (Bachelor of Science) Studiengängen und auch im Studiengang „Business Management“ (Master of Science) durch das Angebot, Auslandssemester in das Studium zu integrieren, sowie die Möglichkeit zur Wahl bestimmter Module in englischsprachiger Lehre gefördert. Entscheiden sich Studentinnen und Studenten für ein Auslandssemester, werden dabei erbrachte Studienleistungen regelmäßig auf ohne Auslandssemester zu erbringende Studienleistungen angerechnet. Außerdem unserer Business Administration Studiengänge bieten wir an unserem Fachbereich auch einen mittlerweile rein englischsprachig eingerichteten Studiengang „Marketing and International Business“ (Bachelor of Science) an.

Bei der Neuberufung von Professorinnen und Professoren verlangen wir standardmäßig gute Englischkenntnisse und die Fähigkeit, die Lehre auch in der englischen Sprache vertreten zu können. Das gilt auch bei Berufungen für die Fachgebiete Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, obgleich wir darin derzeit keine Veranstaltungen in englischer Sprache anbieten.

Wie beurteilen Sie als Berufsangehöriger das Image der Wirtschaftsprüfung und die Erwartungshaltung an den Wirtschaftsprüferberuf bei den Studentinnen und Studenten?

Zu diesem Thema habe ich kürzlich unsere Studentinnen und Studenten in der Wirtschaftsprüfung befragt und antworte daher gerne aus ihrer Sicht. Sie halten das Image des Berufsstandes überwiegend für gut. Die Gründe dafür entsprechen zugleich ihren positiven Erwartungen an den Berufsstand. Das sind für sie in erster Linie gute Karriere- und Einkommensausichten, Einblick in viele Branchen und Unternehmen und gute Zukunftsperspektiven. Weniger Bedeutung haben für sie die frühzeitige Übernahme von Verantwortung, die abwechslungsreiche und vielseitige Tätigkeit und der Umgang mit vielen und unterschiedlichen Menschen. Am wenigsten wichtig sind für sie die regelmäßige Arbeit in unterschiedlichen Teams.

Als Gründe für ein weniger gutes Image des Berufsstandes und zugleich negative Erwartungen an die Wirtschaftsprüfung nannten die Studentinnen und Studenten in erster Linie die hohe Arbeitsbelastung, viele Überstunden und die fehlende Work-Life-Balance. Das überrascht nicht wirklich. Des Weiteren – und das überrascht doch etwas – eine ihrer Wahrnehmung nach geringe Wertschätzung Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern gegenüber und ein geringes „Kümmern“

um sie. Viele WP-Praxen haben sich gerade in diesem Punkt sehr viel weiterentwickelt, als das in früheren Jahren der Fall war und das sollte verstärkt so gelebt und auch weiter aktiv kommuniziert werden.

Wie groß ist das Interesse, im Bachelor Business Administration das Schwerpunktmodul Wirtschaftsprüfung und im Master Business Management den Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung, auch mit Fokus auf das spätere Berufsziel des Wirtschaftsprüfers, an der Hochschule Koblenz zu wählen?

Im Schwerpunktmodul Wirtschaftsprüfung in unseren „Business Administration“ (Bachelor of Science) Studiengängen ist das Interesse mit im langfristigen Durchschnitt etwas über 30 Studentinnen und Studenten in der Prüfungsleistung sehr erfreulich. Bei Hochschulen für angewandte Wissenschaften dürfte das bundesweit mit an der Spitze liegen und ist auch im Vergleich zu deutlich größeren Universitäten sicher vorzeigbar. Im Schwerpunktmodul Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in unserem Studiengang „Business Management“ (Master of Science) ist die Zahl (noch) deutlich kleiner. Das liegt vor allem auch daran, dass unsere Steuern-dual-Studentinnen und -Studenten nach ihrem Bachelorabschluss regelmäßig einen reinen Tax-Masterstudiengang absolvieren wollen und dann unsere Hochschule verlassen, weil wir einen solchen Studiengang (bisher) nicht anbieten. Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern arbeiten wir aber daran, auch die Zahl unserer Master-Studentinnen und -Studenten im Schwerpunktmodul Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung zu steigern. Von „unseren“ Studentinnen und Studenten streben regelmäßig nicht alle den Weg in die Wirtschaftsprüfung oder in die Steuerberatung an, gehen ihn dann aber nicht nur selten bis zum Berufsexamen weiter und schneiden dabei sehr erfreulich ab. Nicht wenige zieht es gleichwohl direkt oder nach einem Start in der Wirtschaftsprüfung auch in ruhigeres Gelände, dann primär ins Rechnungswesen oder auch ins Controlling.



WP/StB Prof. Dr. Holger Philipps

Professor für Allgemeine Betriebswirtschaft, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, an der Hochschule Koblenz

Was bringen eigentlich E-Klausuren?

Interviews mit Absolventen

Die WPK hat im Wirtschaftsprüferexamen für den Prüfungstermin II/2025 angeboten, alle sieben Klausuren in den Modulen „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, „Wirtschaftsrecht“, „Steuerrecht“ sowie „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ freiwillig als E-Klausuren anzufertigen. Dieses Angebot soll in den Jahren 2026 und 2027 fortgeführt werden.

Was bringen die E-Klausuren und wie sind die Eindrücke vom Examen? Die WPK hat zwei Absolventen des Prüfungstermins II/2025 befragt.

// WPin/StBin Friederike Hagenbeck

Frau Hagenbeck, die WPK gratuliert Ihnen zum bestandenen Wirtschaftsprüferexamen und zur Bestellung als Wirtschaftsprüferin! Aus welchen Gründen haben Sie sich für das neue Angebot der WPK entschieden, E-Klausuren am Laptop mittels einer Prüfungssoftware (Schreib- und Textverarbeitungsprogramm) zu schreiben?

Vielen Dank für die Glückwünsche! Ich habe mir meine ursprünglich schöne Handschrift im Steuerberaterexamen Anfang des Jahres ruiniert. Ich erinnerte mich außerdem noch gut daran, dass ich am dritten Tag des Steuerberaterexamens häufiger an meine schmerzende Hand dachte und den Fokus auf die Klausur verlor. Da ich digital mit dem Zehnfingersystem schreibe und somit recht flott unterwegs bin, war die Entscheidung für die E-Klausur somit schnell getroffen.

Wie waren Ihre Eindrücke?

Mein Eindruck war durchweg positiv. Ich konnte zu Hause bereits mit der Software üben und war dadurch mit dem Programm bestens vertraut. Vor Ort gab es eine sehr professionelle Einweisung und eine fortwährende Betreuung während der gesamten Klausur. Besonders beruhigend war zu wissen, dass eine sekündliche Datensicherung stattfindet und somit das Risiko eines Datenverlusts ausgeschlossen war.

Die Laptops konnten ohne Stromkabel verwendet werden, sodass der Arbeitsplatz sehr aufgeräumt und angenehm wirkte. Die Akkus waren leistungsstark, und die IT überwachte zentral alle Geräte. Bei kleineren technischen Auffälligkeiten war sofort jemand zur Stelle, was ein durchgehend gutes Gefühl vermittelte.

Insgesamt war die Organisation hervorragend, und der Ablauf lief reibungslos. Besonders angenehm war, dass die Bearbeitung am Laptop genau so funktionierte, wie zuvor in den Testläufen geübt – ohne Überraschungen oder technische Hürden.

Würden Sie sich wieder für die E-Klausuren entscheiden?

Ja, ich würde mich für das Fach Prüfungswesen auf jeden Fall wieder für die E-Klausur entscheiden. Das digitale Arbeiten hat mir geholfen, meine Gedanken klarer zu strukturieren und Änderungen schnell umzusetzen.

Allerdings würde ich bei Klausuren, die weniger textlastig sind und dafür mehr Berechnungen oder Tabellen erfordern, vorab prüfen, ob ich mit dem dafür vorgesehenen Programm zuretkomme.

Was könnte man anders machen?

Für die Zukunft gehe ich davon aus, dass es die Möglichkeit geben wird, die Prüfung nicht nur zentral in Frankfurt, sondern auch an weiteren Standorten zu schreiben. Das würde die Teilnahme für viele Kandidatinnen und Kandidaten logistisch deutlich erleichtern.

Außerdem könnte das Schreibprogramm im Bereich der Tabellenverarbeitung noch verbessert werden, um in einer Excel-ähnlichen Umgebung Bilanzen, Cashflow-Rechnungen oder andere Berechnungen komfortabler zu erstellen.

Was können Sie Kandidatinnen und Kandidaten empfohlen, die vor der Entscheidung stehen, die Prüfung mittels E-Klausuren anzugehen?

Ich würde allen empfehlen, die Gelegenheit zu nutzen und das System vorab auszuprobieren – einfach, um ein Gefühl dafür zu bekommen. Die Entscheidung ergibt sich dann von selbst.

Wenn Sie wieder in der Situation wären, würde eine höhere Prüfungsgebühr Ihre Entscheidung für das Wirtschaftsprüferexamen beeinflussen?

Ich denke, eine moderate Anpassung der Prüfungsgebühren würde meine Entscheidung nicht beeinflussen. Der organisatorische und zeitliche Aufwand des Wirtschaftsprüfungsexams ist ohnehin enorm und am Ende geht es darum, das Examen ohne große Umwege zu bestehen. Wir alle sind es gewohnt, am Computer zu arbeiten – kaum jemand schreibt

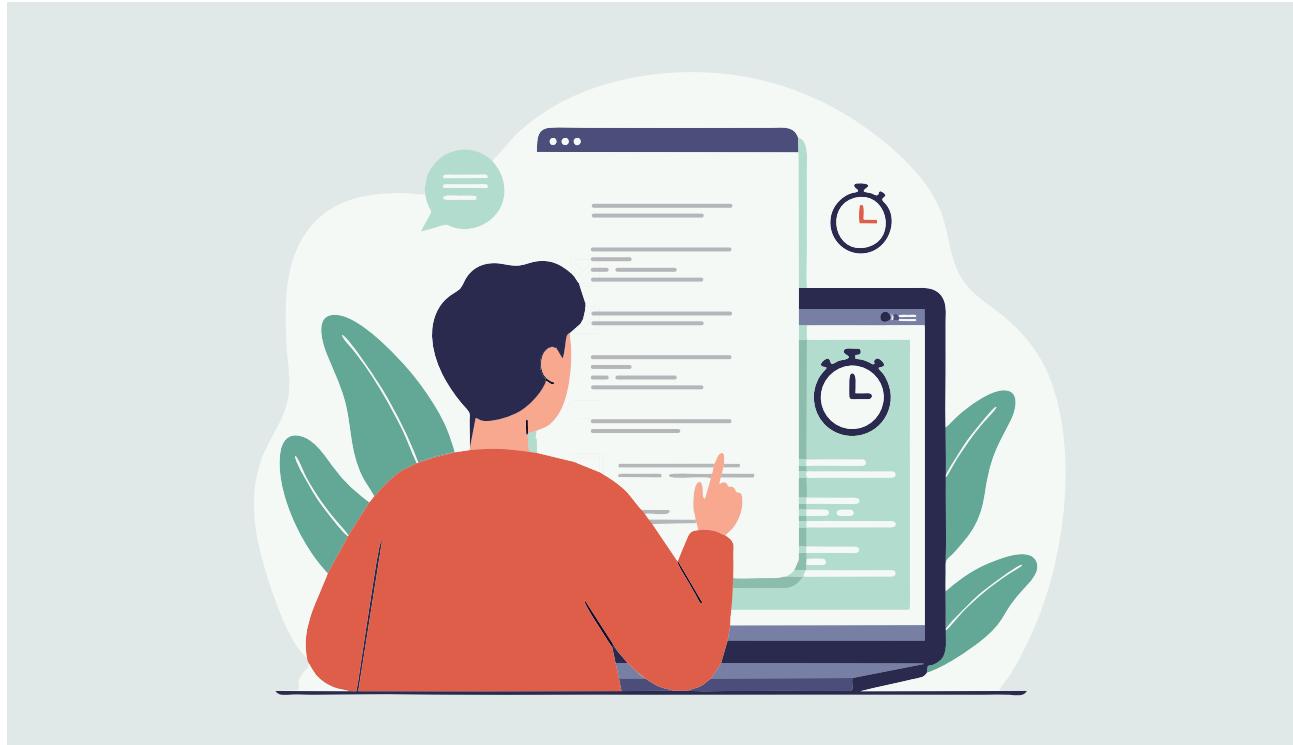


Foto Friederike Hagenbeck: © Friedrun Reinhold Fotografie; Illustration: © Oleksandr Bochkala von www.stock.adobe.com

heute noch mehr als ein Post-it mit der Hand. Das E-Examen ist daher eine klare Verbesserung und eine realitätsnahe Anpassung an unseren beruflichen Alltag.



WPin/StBin Friederike Hagenbeck hat jeweils dual an der HSBA – Hamburg School of Business Administration und der NORDAKADEMIE – Hochschule der Wirtschaft studiert. Am 19. Dezember 2025 wurde sie von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt. Sie ist bei der DELFS & Partner mbB WPG in Hamburg tätig.

// WP/StB Matthias Reitzle

Herr Reitzle, die WPK gratuliert Ihnen zum bestandenen Wirtschaftsprüferexamen und zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer! Aus welchen Gründen haben Sie sich für das neue Angebot der WPK entschieden, E-Klausuren am Laptop mittels einer Prüfungssoftware (Schreib- und Textverarbeitungsprogramm) zu schreiben?

Die gesamte Lernvorbereitung mache ich am Rechner/Laptop, lediglich die Klausuren für das Üben hatte ich bei vergangenen Modulen sowie dem Steuerberaterexamen handschriftlich absolviert. Meine Handschrift ist dabei allerdings nicht die „schönste“ und nur schwer leserlich. Zusätzlich hatte ich es als „nervig“ empfunden so viel handschriftlich zu schreiben im Rahmen der Vorbereitung und es besteht doch immer die Gefahr einer Verletzung (Sehnenscheidenentzündung oder ähnliches).

Am PC ist alles übersichtlich. Man hat nach drei Stunden keine 20 Blätter rumliegen, keine durchgestrichenen Sachverhalte auf dem Papier. Man kann jederzeit bequem hochscrollen →

len zu Aufgabe 1, 2 etc. Man kann Textbausteine zwischen drin einfügen, wenn einem noch etwas einfällt. Alles ist leserlich und die Koordination ist einfach besser am Rechner.

Zusätzlich bietet die WPK ein Programm auf der Homepage an, welches exakt das gleiche Programm ist, das auch im Rahmen des Examens genutzt werden kann. Am Anfang ist die Bearbeitung neu und ungewohnt und es kommt einem als „Fehler“ vor, sich so entschieden zu haben, aber mit der Zeit gewöhnt man sich daran und am Ende will man definitiv nichts mehr handschriftlich machen. Zudem bestand im Examen die Möglichkeit, jederzeit auf das handschriftliche zu wechseln. Ich habe das bei PW und BWL allerdings nicht gemacht. Für Zeichnungen etc. wurde einem ja auch Papier zur Verfügung gestellt.

Als letztes muss man auch sagen, dass es am Rechner viel, viel schneller geht. Man kann Dinge kopieren (großer Vorteil) und wenn man das Zehn-Finger-Schreibsystem beherrscht, kann man ins Gesetz schauen, das Gesetz abschreiben und gleichzeitig tippen. Dies ist ein enormer Vorteil gegenüber dem Handschriftlichen (Besonders IFRS/Berufsrecht etc.). Ich konnte am PC bestimmt 20 % mehr schreiben als handschriftlich und der Korrektor freut sich natürlich auch über eine leserliche Arbeit.

Wie waren Ihre Eindrücke?

Für mich durchweg positiv. Es gab keine technischen Probleme und die oben beschriebenen Vorteile waren für mich sicherlich auch ein Punkt, warum es am Ende geklappt hat.

Würden Sie sich wieder für die E-Klausuren entscheiden?

Auf jeden Fall! Wenn mich junge Kollegen auf das Examen ansprechen, empfehle ich allen das am Rechner zu schreiben. Die Übersichtlichkeit, die Schnelligkeit sowie die Lesbarkeit sind große Vorteile. Zudem hat man nicht das „nervige“ Handschriftliche.

Nach dem Wirtschaftsprüferexamen als auch dem Steuerberaterexamen muss ich aus meiner Erfahrung festhalten, dass Wissen allein nur ca. 33 % der Note ausmacht. Der Rest ist Klausurtechnik, Tagesform und natürlich auch Glück. Am PC ist meiner Erfahrung nach das Thema Klausurtechnik einfacher zu bewältigen als handschriftlich.

Einziger (kleiner) Nachteil war, dass dies nur in Frankfurt angeboten wurde und ich von Hamburg nach Frankfurt musste.

Was könnte man anders machen?

Das E-Examen an allen Standorten anbieten. Zusätzlich frage ich mich manchmal, wieso wir nicht Excel verwenden dürfen während der Prüfung. Dies wäre meiner Einschätzung nach zeitgemäßer, da Rechenfehler eigentlich nichts mit dem reinen Wissen an sich zu tun haben.

Was können Sie Kandidatinnen und Kandidaten empfehlen, die vor der Entscheidung stehen, die Prüfung mittels E-Klausuren anzugehen?

Ich würde die oben genannten Vorteile aufzählen und die-

Vorteile der E-Klausur aus Sicht der Absolventen

Übersicht &
Lesbarkeit



Bessere Klausurtechnik

Schnelleres Arbeiten

Sicherheit &
Betreuung

se sind meiner Einschätzung nach unschlagbar. Allerdings ist dies natürlich immer eine individuelle Entscheidung. Ich habe ab dem Studium alle Aufzeichnungen/Lerninhalte/Zusammenfassungen am Rechner absolviert somit ist für mich die Entscheidung dahingehend sehr einfach gewesen.

Wenn Sie wieder in der Situation wären, würde eine höhere Prüfungsgebühr Ihre Entscheidung für das Wirtschaftsprüferexamen beeinflussen?

Die Kosten für das Wirtschaftsprüferexamen haben für mich bei der Entscheidung Wirtschaftsprüfer zu werden eine untergeordnete Rolle gespielt. Ich wurde aber auch finanziell unterstützt von meinem Arbeitgeber, somit hat grundsätzlich er die Kosten für die Gebühren getragen. Bei mir hatte das Budget nahezu ausgereicht. Eine Erhöhung der Kosten hätte somit meine Entscheidung nicht beeinflusst.

Hinweise zu E-Klausuren unter
www.wpk.de/karriere/pruefungsstelle/e-klausuren/



WP/StB Matthias Reitzle hat an der Universität Hohenheim studiert. Am 19. Dezember 2025 wurde er von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt. Er ist bei der Deloitte GmbH WPG in Hamburg tätig.

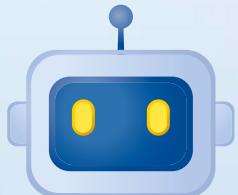
KI-gestützter Chat in



Meine WPK

www.wpk.de/meine-wpk/

ADIRA antwortet rund um die Uhr



- zur Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- zum Kammerbeitrag

Schnell und unkompliziert

- einfach in „Meine WPK“ anmelden
- in der Rubrik „Service“ wartet ADIRA auf Sie

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Teilen Sie uns Ihr Feedback mit, gern direkt über den Chat, damit wir den Service weiter verbessern können.

BERUFSRECHT

BGH bestätigt umfassende Auskunfts-, Rechenschafts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen den Abschlussprüfer

// Leitsätze der Redaktion

1. Der Abschlussprüfungsvertrag ist ein Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter.
2. Auskunfts-, Rechenschafts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers betreffen grundsätzlich die gesamte Abschlussprüfung und den Inhalt der gesamten Prüfungsakte.
3. Zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere sind nur solche Dokumente, die der Abschlussprüfer für sich erstellt hat und die für Dritte ohne Bedeutung sind.
4. Mit Schluss des Jahres, in dem die Prüfung beendet wurde, beginnt die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist für Auskunfts-, Rechenschafts- und Herausgabeansprüche.

BGH, Urteil vom 11. Dezember 2025 – III ZR 438/23

Vorinstanzen:

OLG Stuttgart, Urteil vom 12. Dezember 2023 – 12 U 216/22¹
LG Stuttgart, Urteil vom 15. November 2022 – 31 O 125/21 KfH²

// Sachverhalt

1. Eine WPG war über mehrere Jahre Prüfer der Jahres- und Konzernabschlüsse einer international tätigen

Gesellschaft. Zu den geprüften Abschlüssen erteilte sie uneingeschränkte Bestätigungsvermerke. Nachdem sich in der Öffentlichkeit Zweifel am Geschäftsmodell mehrten und die Existenz eines erheblichen Bilanzposten nicht mehr nachweisbar war, meldete die Gesellschaft Insolvenz an.

2. Der Insolvenzverwalter begann, Schadensersatzansprüche gegen die WPG zu prüfen, da der Verdacht nicht ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen im Raum stand. Dazu verlangte er Auskunft über den Inhalt der zu den Abschlussprüfungen angelegten Handakten, Einsichtnahme in diese sowie Herausgabe von Unterlagen aus diesen. Die Ansprüche wurden ohne Beschränkung geltend gemacht und sollten sämtliche im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung erstellten Dokumente, insbesondere auch die Arbeitspapiere umfassen.

Darüber hinaus verlangte er die schriftliche Beantwortung von konkreten Fragen im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen, die auf eine Begründung der Erteilung uneingeschränkter Bestätigungsvermerke abzielten.

3. Nachdem die WPG die Ansprüche außergerichtlich zurückgewiesen hatte, erhob der Insolvenzverwalter Klage in Form einer sog. Stufenklage (§ 254 ZPO).

Das LG Stuttgart gab der Klage weitgehend statt. Das OLG Stuttgart schränkte die Entscheidung des LG Stuttgart in Bezug auf bestimmte nicht herausgabepflichtige Inhalte der Handakten wie interne Arbeitspapiere oder

1 www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001561459
2 www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001522400



vertrauliche Hintergrundinformationen ein. Der BGH hob die Entscheidung des OLG Stuttgart auf und stellte im Wesentlichen die Entscheidung des LG Stuttgart wieder her.

// **Wesentliche Entscheidungsgründe**

Rechtsnatur des Abschlussprüfungsvertrages

1. Ein mit einer Gesellschaft geschlossener Vertrag über die Jahres- oder Konzernabschlussprüfung ist ein Werkvertrag (§ 631 ff. BGB), da die Verpflichtung des Abschlussprüfers darauf gerichtet ist, über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten und dieses im Bestätigungsvermerk zusammenzufassen (Rn. 32).

2. Der Vertrag hat darüber hinaus eine selbstständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen zum Gegenstand, sodass sich die Tätigkeit als Geschäftsbesorgung darstellt (§ 675 Abs. 1 BGB) (Rn. 33).

Der Abschlussprüfer ist wirtschaftlich selbstständig tätig und wahrt auch Vermögensinteressen der geprüften Gesellschaft, da ein Jahresabschluss ohne Prüfung nicht festgestellt werden kann und diese Feststellung Voraussetzung für einen wirksamen Gewinnverwendungsbeschluss ist (Rn. 38). Unerheblich ist für die Beurteilung, dass die zu prüfende Gesellschaft gegenüber →

dem Abschlussprüfer kein Weisungsrecht hat. Die Weisungsgebundenheit ist keine notwendige Bedingung der Geschäftsbesorgung (Rn. 40).

Auskunfts- und Rechenschaftspflichten

1. Auf Geschäftsbesorgungsverträge finden die Auskunfts- und Rechenschaftspflichten des § 666 BGB Anwendung, ohne dass sich Besonderheiten aus Abschlussprüfungsverträgen ergeben (Rn. 42).

Eine umfassende, der Prüfung nachgelagerte Auskunfts- und Rechenschaftspflicht wird den Abschlussprüfer im Hinblick auf ein mögliches Schadensersatzrisiko veranlassen, besonders sorgfältig seine Pflichten zu beachten (Rn. 43). Da die Abschlussprüfung bekannte Standards und bekannter Methodik unterliegt, besteht grundsätzlich auch keine Gefahr, dass die Effektivität der Abschlussprüfung beeinträchtigt wird (Rn. 44).

2. Die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht geht weiter als mögliche Herausgabepflichten nach § 667 BGB und ist nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft (Rn. 66). Ausreichend ist ein allgemeines Kontrollinteresse des Auftraggebers, das insbesondere im Hinblick auf mögliche Ersatzansprüche gegeben ist (Rn. 68). Das durch die Rechenschaftspflicht begründete Einsichtsrecht umfasst auch Unterlagen, die nicht mehr herauszugeben sind (Rn. 88 f.).
3. Aus § 666 BGB folgt auch ein eigenständiges, von den sonstigen Vorschriften unabhängiges Fragerrecht und ein Anspruch auf Erteilung schriftlicher Erläuterungen zu den Abschlussprüfungen (Rn. 101).

Herausgabepflichten – insbesondere Arbeitspapiere

1. Die Handakten sind gemäß § 667 BGB herauszugeben (Rn. 54). Allgemein umfasst die Herausgabepflicht alles, was aus der Geschäftsbesorgung erlangt wurde (Rn. 56). Bei Abschlussprüfungen ist davon grundsätzlich die gesamte Prüfungsakte im Sinne des § 51b Abs. 1 und 5 WPO erfasst (Rn. 62).
2. Zwar wird der zivilrechtliche Herausgabeanspruch durch § 51b Abs. 4 a. E. WPO eingeschränkt. Allerdings ist insbesondere der Begriff der zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere sehr eng zu verstehen (Rn. 65). Darunter fallen nur solche Aufzeichnungen, die der Abschlussprüfer lediglich für sich selbst als Arbeitshilfe angelegt hat und die nur für ihn von Bedeutung sind. Nicht darunter fallen hingegen Unterlagen, die die durchgeföhrten Prüfungshandlungen dokumentieren und benötigt werden, um die Abschlussprüfung nachvollziehen zu können.

3. Soweit ausnahmsweise bestimmte Unterlagen nicht der Herausgabepflicht unterliegen, ist es Sache des Abschlussprüfers, sich konkret und nachprüfbar darauf zu berufen (Rn. 73).

Verjährung

Die Auskunfts- und Rechenschaftspflichten nach § 666 BGB sowie die Herausgabepflichten nach § 667 BGB unterliegen der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB, die mit Schluss des Jahres beginnt, in dem die Prüfungsberichte vorgelegt werden (§ 199 Abs. 1 BGB) (Rn. 76).

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter
www.wpk.de/magazin/1-2026/

// Anmerkung

Die Entscheidungen der Vorinstanzen und die dort aufgeworfenen Rechtsfragen zur Rechtsnatur des Abschlussprüfungsvertrages sowie zur Reichweite möglicher Auskunfts-, Rechenschafts- und Herausgabeansprüche gegen den Abschlussprüfer wurden in der Literatur eingehend untersucht (Batz, WP Praxis 5/2024, Seite 125 ff.; Bormann, DStR 17/2024, Seite 963 ff.; Hendrik/Moser, WPg 20/2024, Seite 1034 ff.; Merkt, NZG 2025, Seite 538 ff.; Gelhausen/Naumann, NZG 2025, Seite 1276 ff.; Merkt, WPg 21/2025, Seite 1179 ff.). Die überwiegend kritischen Stimmen kommen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer im Allgemeinen und der Regelungen zur Abschlussprüfung im Besonderen zu anderen Ergebnissen.

Nachdem der BGH die zugrundeliegenden Erwägungen und Einwände der Literatur jedoch nicht teilt, muss sich die Praxis mit der Entscheidung auseinandersetzen. Dies betrifft insbesondere den gegenüber der bisherigen Rechtsprechung und Literatur deutlich enger verstandenen Begriff der zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 51b Abs. 4 a. E. WPO) und die im Ergebnis deutlich ausgeweitete Rechenschaftspflicht des Abschlussprüfers für die Durchführung der Prüfung und das Prüfungsergebnis.

Ob die von der Literatur teilweise befürchteten Konsequenzen für Haftungsrisiken, den Abschlussprüfermarkt oder die Qualität der Abschlussprüfung eintreten, wird auch die WPK im Interesse des Berufsstandes beobachten.

HAFTUNGSRECHT

Schadensersatz – Rechtsanwaltshonorare nach gesetzlichen Gebühren oder Zeithonoraren

**Martin Kreft, Rechtsanwalt/Justiziar,
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**

Grundsätzlich haben durch Beratungsfehler geschädigte Mandanten einen Anspruch auf Erstattung der dadurch verursachten finanziellen Nachteile. Dazu können neben den gerichtlichen Rechtsanwaltshonoraren im Rahmen der Kostenfestsetzung auch außergerichtliche Beratungskosten zum Schadensersatz zählen, soweit diese erforderlich waren. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten wird aber grundsätzlich auf die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) begrenzt. Nur in Ausnahmefällen sind nach der Rechtsprechung auch höhere Kosten auf der Grundlage einer Zeithonorarvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant erstattungsfähig.

Durch das hier vorgestellte Urteil des LG Koblenz wurde bestätigt, dass der Mandant für einen über den Normalfall hinausgehenden Erstattungsanspruch hinsichtlich der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Beraterkosten darlegungs- und beweispflichtig ist (Urteil vom 15. November 2022 – 3 HK O 95/15).

// Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag

Eine beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde vom LG Koblenz zu einer Schadensersatzzahlung von ca. 80.000 Euro für zu viel gezahlte Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag verurteilt. Die Beklagte hatte die Klägerin nicht darauf hingewiesen, die Dividendenzahlungen an ihre Anteilseigner unter Verwendung des steuerlichen Einlagenkontos als Einlagenrückgewähr zu bescheinigen und damit die Steuerfreiheit der Ausschüttungen zu gewährleisten.

// Beraterkosten insgesamt

Die weitere Klageforderung, mit der die Klägerin Schadensersatz in Höhe von ca. 500.000 Euro für die ihr entstandenen Beraterkosten auf der Grundlage von Zeithonorarvereinbarungen mit drei Rechtsanwaltskanzleien verlangte, wurde überwiegend, bis auf einen geringen Anteil der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG, abgewiesen. Zugesprochen wurden

für die außergerichtliche Beratung lediglich ca. 1,5 % der geforderten Rechtsanwaltshonorare.

// Prozesskosten Rechtsanwalt

Die über die gesetzlichen Gebühren hinausgehenden Kosten für die Prozessführung in Höhe von ca. 250.000 Euro wurden vom LG Koblenz mit der folgenden Begründung abgewiesen:

„Ein dem Grunde nach bestehender materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch ist bei Durchführung eines Prozesses [...] eingeschränkt [...], soweit die geltend gemachten Kosten mit denjenigen Kosten identisch sind, die im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden können beziehungsweise geltend gemacht worden sind.“

Diese Grundsätze dienen dazu, Unterschiede zwischen einer auf gleichem Sachverhalt beruhenden Entscheidung über den materiell-rechtlichen Anspruch einerseits und den prozessualen Kostenerstattungsanspruch andererseits zu vermeiden und räumen insoweit dem prozessualen Kostenerstattungsanspruch im Grundsatz den Vorrang ein, sofern ein Prozess geführt wird oder geführt worden ist [...].“

Hinsichtlich des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs nach § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO gehen die Rechtsprechung und die Literatur fast ganz einhellig davon aus, dass als erstattungsfähige ‚gesetzliche Gebühren und Auslagen‘ lediglich die Regelsätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu erstatte sind und nicht ein aufgrund einer Honorarvereinbarung mit dem Rechtsanwalt übersteigendes Honorar [...].“

Höhere Beträge auf der Grundlage einer Vereinbarung des Erstattungsberechtigten mit seinem Prozessbevollmächtigten (§ 3a RVG) sind nicht zu erstatten. Das gilt selbst dann, wenn die Partei vergeblich einen Anwalt gesucht haben sollte, der bereit war, ihre Vertretung zu den gesetzlichen Konditionen zu übernehmen. Jeder andere Ansatz hätte zur Folge, dass entgegen dem kostenrechtlichen Transparenzgebot das Kostenrisiko des Rechtsstreits für den Erstattungspflichtigen nicht mehr kalkulierbar wäre [...].“





// Außergerichtliche Kosten Rechtsanwalt

Zudem wurden die außergerichtlichen Beraterkosten der Klägerin in Höhe von ca. 250.000 Euro, die infolge der rechtlichen und steuerlichen Aufarbeitung der Aktionärsansprüche hier ausnahmsweise erforderlich waren, vom LG Koblenz – bis auf ca. 7.000 Euro – als unsubstantiiert angesehen und zurückgewiesen:

„Grundsätzlich gehören zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen des Geschädigten auch die durch das Schadenserhebung erforderlich gewordenen außergerichtlichen Beraterkosten. Nicht nur für den Bereich der prozessualen Kostenerstattungspflicht, sondern auch hinsichtlich außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten geht jedoch § 3a Abs. 1 Satz 3 RVG davon aus, dass im Regelfall der gegnerischen Partei nicht mehr als die gesetzlichen Gebühren zu erstatten sind [...]. Derjenige, der sich schadensersatzpflichtig gemacht hat,

Nicht nur für den Bereich der prozessualen Kostenerstattungspflicht, sondern auch hinsichtlich außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten geht jedoch § 3a Abs. 1 Satz 3 RVG davon aus, dass im Regelfall der gegnerischen Partei nicht mehr als die gesetzlichen Gebühren zu erstatten sind.

kann aber in besonderen Fällen auch verpflichtet sein, höhere Aufwendungen aus einer Honorarvereinbarung zu erstatten, wenn der Geschädigte auch diese Aufwendungen wegen der besonderen Lage des Falles für erforderlich und zweckmäßig halten durfte. Dies kann anzunehmen sein, wenn ein zur Vertretung bereiter und geeigneter Rechtsanwalt zu den gesetzlichen Gebühren, etwa wegen der Aufwendigkeit des Rechtsstreits und des geringen Streitwerts, oder wenn ein erforderlicher spezialisierter Anwalt zu den gesetzlichen Gebühren nicht gefunden werden kann.“

Demnach sei in dem Fall bezüglich der außergerichtlichen Kosten zwar grundsätzlich die Abrechnung auf der Grundlage von Honorarvereinbarung erstattungsfähig. Dies rechtfertige sich aus der zunächst fehlenden exakten Feststellbarkeit des Streitwerts, da dieser in erster Linie von den Erstattungsansprüchen der Aktionäre abhing, deren Summe erst ermittelt werden musste. Zudem handele es sich um komplexe, sehr umfangreiche Fragen mit Bezügen zum Steuerrecht, Aktienrecht, Wertpapierrecht, die Spezialkenntnisse erfordern.

// Nachweis der Erforderlichkeit der außergerichtlichen Kosten

Die Voraussetzung für einen über den Normalfall hinausgehenden Erstattungsanspruchs habe die darlegungs- und beweisbelastete Klägerin jedoch hinsichtlich der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht darlegen können. Die begehrte Schadensposition müsse dem pflichtwidrigen Verhalten des Schädigers konkret zuzuordnen sein.

Die Klägerin habe entgegen den gerichtlichen Hinweisen nicht konkretisieren können, wer und wann welche außergerichtlichen Aufklärungsarbeiten erbracht hat sowie inwiefern diese Leistungen der Berater erforderlich gewesen waren.

Die in den Rechnungen enthaltenen Tätigkeitsbeschreibungen wären zu pauschal und abstrakt, sodass sich nicht erkennen ließe, ob und inwieweit ein Zusammenhang mit dem pflichtwidrigen Verhalten der Beklagten bestehen würde. Zudem sei aus den Tätigkeitsbeschreibungen nicht zu erkennen, weshalb die konkreten Tätigkeiten in dem geltend gemachten Umfang erforderlich gewesen sein sollen. Beschreibungen wie zum Beispiel „Telefonat, E-Mail/Schreiben oder Abstimmung“ würden nicht erkennen lassen, in welchem Zusammenhang diese Tätigkeiten vorgenommen wurden und aus welchem Grunde diese erforderlich waren. Diese Substantiierungspflicht sei gerade im vorliegenden Fall aber besonders wichtig gewesen, da die Klägerin Beratungskosten geltend macht, die drei unterschiedliche Kanzleien berechnet haben, die teilweise in sich überschneidenden Tätigkeitsbereichen für die Klägerin tätig waren. Aus den pauschalen Bezeichnungen sei nicht erkennbar, ob für dieselbe Tätigkeit nicht mehrfache Beratung abgerechnet wurde.

// Fazit

Der Fall ist für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom Steuerschaden abgesehen glimpflich verlaufen. Schließlich wurde sie in Höhe von 500.000 Euro verklagt und nach ca. sieben Jahren seit der Schadensanzeige „lediglich“ zu ca. 87.000 Euro verurteilt.

Der Fall zeigt anschaulich: Die Berufshaftpflichtversicherer werden zunehmend mit Fragestellungen zur Erstattungsfä-

higkeit von Zeithonoraren durch gegnerische Rechtsanwaltskanzleien konfrontiert. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass nach der Rechtsprechung konsequent eine über die gesetzlichen Gebühren hinausgehende Erstattungsfähigkeit von Prozesskosten abgelehnt wird.

Bei den außergerichtlichen Kosten wurden in Ausnahmefällen, soweit dies erforderlich war, für die Einschaltung von Spezialberatern Stundensätze in Höhe von 250 Euro grundsätzlich als erstattungsfähig angesehen, sofern für die Gerichte detaillierte und nachvollziehbare Aufwandsbeschreibungen vorgelegt wurden. Da erfahrungsgemäß Stundensätze von spezialisierten Rechtsanwälten deutlich höher sind, als diese von den Gerichten anerkannte Höchstgrenze, sind die darüberhinausgehenden Gebühren auch in diesen Fällen von den Anspruchstellern zu tragen. In diesem Zusammenhang sollte auch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 8. Mai 2025 – IX ZR 90/23 beachtet werden. Hier wurde ein Zeithonorar eines Rechtsanwaltes in Höhe von 250 Euro, welches allerdings mit dem eigenen Mandanten in einer Zivilsache vereinbart worden war, als unangemessen angesehen, weil dieses insgesamt das Fünffache der gesetzlichen Vergütung überschritten hatte. Im Ergebnis gehen Anspruchsteller jedenfalls ein hohes Prozessrisiko ein, wenn Beraterkosten aufgrund einer Zeithonorarvereinbarung mit dem eigenen Rechtsanwalt als Schadenregress in einem Haftpflichtprozess geltend gemacht werden.



Martin Kreft

Rechtsanwalt/Justiziar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

WPK aktuell Kammerversammlung 2026 online

Die bundesweite Kammerversammlung findet **in diesem Jahr am 20. Mai von 14:00 bis 17:00 Uhr online** statt und bietet in komprimierter Form Gelegenheit, sich über aktuelle Themen zu informieren, die den Berufstand beschäftigen.

// Diese Themen erwarten Sie unter anderem:

- › Künstliche Intelligenz und Cybersicherheit
- › Geldwäscheprävention
- › Nachwuchsförderung und Wirtschaftsprüferexamens

Alle Mitglieder erhalten rechtzeitig eine persönliche Einladung von Präsident Andreas Dörschell und Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen und können sich danach online anmelden.

Seien Sie gespannt.

WPK aktuell Kammerversammlung online

Veranstaltungstermin



Kammerversammlung online:
Mittwoch, 20. Mai 2026, online

Mehr Informationen und Anmeldung demnächst unter
www.wpk.de/kammerversammlung/

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2026

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Belegsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Veranstaltungstermine



Fortbildungsveranstaltungen

Dienstag, 2. Juni 2026, Berlin (**leider ausgebucht**)*
Dienstag, 16. Juni 2026, Frankfurt am Main (**leider ausgebucht**)*
Donnerstag, 2. Juli 2026, Düsseldorf (**leider ausgebucht**)*
Dienstag, 15. September 2026, Berlin (**leider ausgebucht**)*
Donnerstag, 15. Oktober 2026, München (**leider ausgebucht**)*
Dienstag, 10. November 2026, Hamburg

Ausbildungsveranstaltungen

Montag/Dienstag, 1./2. Juni 2026, Berlin (**leider ausgebucht**)*
Montag/Dienstag, 14./15. September 2026, Berlin (**leider ausgebucht**)*

Anmeldung unter

www.wpk.de/pfqk2026/

*Gerne können Sie sich in die Warteliste eintragen.

Literaturhinweise



Rechnungslegung nach HGB und IFRS Themensystematischer Kommentar mit synoptischen Darstellungen

Der Kommentar stellt die HGB-Vorschriften unmittelbar den entsprechenden Regelungen der IFRS gegenüber und erläutert diese zusammen. Unterschiede und Gemeinsamkeiten werden durch eine thematische und einheitliche Gliederung der Einzelkommentierungen deutlich. Die Neuauflage orientiert sich in ihrer Struktur stärker an Themenbereichen als an Einzelnormen, um den Zugriff auf normübergreifende Inhalte und Fragen zu erleichtern. Im Bereich HGB wurden unter anderem das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht und das Gesetz zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen berücksichtigt. Das CSRD-Umsetzungsgesetz wird in der Entwurfsskizze skizziert. Im Bereich der IFRS wurde unter anderem die Regelung zur Umsatzrealisierung (IFRS 15) übernommen, aber auch ein Überblick über den ab 2027 anzuwendenden IFRS 18 ergänzt.

Hrsg. von Prof. Dr. Hanno Merkt, WP/StB Andrea Bruckner und Prof. Dr. Christian Fink
2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, 1.902 S., 249,99 €,
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2025



IFRS visuell Die IFRS in strukturierten Übersichten

Das Buch enthält strukturierte Übersichten aller International Accounting Standards (IFRS) sowie die ebenfalls zu beachtenden Interpretationen des International Accounting Reporting Interpretations Committee (IFRIC). Zunächst werden die Zusammenhänge zwischen den Posten des Jahresabschlusses und den einschlägigen IFRS in Übersichten aufgezeigt. Den Schwerpunkt bilden die sich anschließenden strukturierten Darstellungen aller IFRS sowie die Interpretationen des IFRIC. Bei der Darstellung der einzelnen Vorschriften folgen einer kurzen schematischen Einführung systematische Übersichten. Neben aktualisierten Ausführungen zu den Standards und wesentlichen Regelungsinhalten sind unter anderem die Änderungen durch den neuen Rechnungslegungsstandard IFRS 18 neu eingearbeitet.

Hrsg. KPMG
10., aktualisierte und überarbeitete Auflage, 308 S., 49,99 €,
Schäffer-Poeschel Verlag, München 2025



Berufsziel Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer Berufsexamina, Tätigkeitsbereiche, Perspektiven

In der Neuauflage des Werkes geben die Autorinnen und Autoren abermals Einblicke in den facettenreichen Berufsalltag von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern. Sie führen systematisch durch alle relevanten Aspekte im Hinblick auf den Berufzugang, von den Grundlagen über die Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten bis hin zu authentischen Erfahrungsberichten aus der Praxis. Weiterhin werden Einblicke in die Themen Existenzgründung, Berufssicherung und berufständische Organisationen gegeben. Zusätzlich zum Buch bietet eine ergänzende virtuelle Plattform Informationen zum Berufseinstieg, zur Karriereentwicklung sowie aktuelle Stellenangebote.

Hrsg. von Dr. Detlef Jürgen Brauner
25., überarbeitete Auflage, Edition Wissenschaft und Praxis,
266 S., 24,90 €, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2026



Wege zum Wirtschaftsprüfer Traditioneller und verkürzter Berufszugang, Examenvorbereitung und erfolgreicher Berufseinstieg

In diesem Buch wird zunächst ein fundierter Überblick über das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und die fachlichen Voraussetzungen gegeben. Dank integrierter Ausbildungsgänge und Möglichkeiten zur Studiengestaltung kann sich die Ausbildungszeit auf dem früher langen Weg zum Wirtschaftsprüferexamen erheblich verkürzen. Möglich machen das anerkannte Studiengänge nach § 8a WPO und anrechenbare Prüfungsleistungen nach § 13b WPO. Nach der Vorstellung hierfür anerkannter Hochschulen enthält der zweite Teil des Buches unter anderem eine Checkliste zur Examenvorbereitung sowie relevante Informationen zur vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung.

Hrsg. von Dr. Detlef Jürgen Brauner
16., überarbeitete und erweiterte Auflage, Edition Wissenschaft und Praxis, 166 S., 24,90 €, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2026

WPK Börsen

kostenlos online www.wpk.de/boersen/



Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



Job

Stellenangebote und Stellengesuche
in der Wirtschaftsprüfung



Kooperation

Zusammenarbeit
von WP/vBP-Praxen

inklusive Nachhaltigkeit



Qualitätskontrolle

Tätigkeit als Prüfer für
Qualitätskontrolle



Praxis

Kanzleiangebote (Praxen,
Praxisanteile, Bürogemeinschaften)



Praktikum

Praktika in der
Wirtschaftsprüfung

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen.

Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die Mattheis Werbeagentur GmbH, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail wpk-anzeigen@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse



WP, in eigener Praxis, netzwerkfrei, langjährige Erfahrung aus einer Vielzahl von durchgeführten Qualitätskontrollen, führt insbesondere für kleine, mittelständische und mittelgroß Praxen (WP/vBP) externe Qualitätskontrollen **kollegial, effizient und fair** durch. In NRW, aber gern auch bundesweit. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. DATEV AP, Audicon, IDW QMHB, eigene EDV-Lösungen. Erstprüfungen, Sonderprüfungen, Vorbereitung auf QK sowie Unterstützung bei Nachschau. Auch kollegialer Austausch **mit Kreativität und Sachverständ** zur Weiterentwicklung Ihres Prüfungsansatzes und Ihres Qualitätsmanagementsystems möglich.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de



Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO₂-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauliche und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:

Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 460 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Köhl GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de



Bundesweite Qualitätskontrolle für kleine und mittlere WP Praxen. Mit langjähriger Erfahrung aus über 100 durchgeführten QK garantieren wir eine effiziente und termingerechte Abwicklung. Wir unterstützen alternativ bei der Nachschau, der Einrichtung sowie der Weiterentwicklung des QMS und führen Sonderprüfungen durch.

Ihre PfQK:

WP/StB Dr. Reiner Deussen
dr.deussen@dhe-revision.de
WP/StB Philip Deussen
pdeussen@dhe-revision.de
DHE REVISION PartmbB WPG StBG
02331-922150
www.dhe-revision.de



Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt seit über 20 Jahren Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen bis 25 Berufsträgern durch. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt:
UNION AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon: 0921 889-0
E-Mail: gruenbaum@unionag.de

KHS

Bei uns sind Sie in bESTer Gesellschaft



KHS Audit and Valuation GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.khs-wp.de

Die KHS Audit and Valuation GmbH WPG ist eine inhabergeführte Boutique-Kanzlei, die bundesweit kleine und mittelständische Praxen mit kollegial durchgeführten Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO unterstützt.

Wir bieten eine individuelle Betreuung, wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung Ihres Qualitätskontrollsystems sowie moderne, digitale Lösungen, die genau auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt sind.

Durch eine verlässliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe schaffen wir nachhaltig Vertrauen. Hierzu zählt auch das individuelle Angebot und die transparente Honorargestaltung.

Nutzen Sie auch unsere langjährige Expertise bei Berichtskritik, Nachschauen und der Optimierung Ihres Qualitätssicherungssystems.

Sprechen Sie uns unverbindlich an – wir sind Ihr zuverlässiger Partner:
Matthias Kleinlosen WP
Telefon +49 221 94 88 5-0
matthias.kleinlosen@khs-wp.de

Unser Kompetenzteam „Qualitätskontrolle in der WP-Praxis“ bietet bundesweit an:

1. Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO für mittelgroße WP-Praxen (1 bis 30 WP:innen)

→ **unverbindliches Angebot einholen:**
geschaeftsleitung@loesle.de

2. Qualifizierungsseminare für Berufskollegen (in 10 + 11/2026)

- **Spezielle Ausbildung** in der Qualitätskontrolle (anerkannt gem. § 2 Abs. 3 SaQK)
- **Spezielle Fortbildung** für Prüfer für Qualitätskontrolle (anerkannt gem. § 6 Abs. 2 SaQK)
→ **Anmeldung unter:**
seminare@loesle.de | 07221 95 66 70

Erfahrung in der Qualitätskontrolle seit über 20 Jahren



Alf-Christian Lösie
Dipl.-Wirt.-Ing.
WP/StB/CPA
Resortleiter
QK / QMS
in der WP-Praxis

LÖSLE GmbH WPG
Lichtentaler Straße 92 | 76530 Baden-Baden
Telefon: 07221 95 66 70 | www.loesle.de
seminare@loesle.de

LÖSLE
QK&AKADEMIE
Qualitätsmanagement & -kontrolle für die WP-PRAXIS

Stellenbörse

Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit außerordentlich großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens. Zur Erstellung von Materialien sowie aktuellen Fachbeiträgen zur Aus- und Fortbildung von Berufskollegen/-innen suchen wir

Fachautoren/-innen (bevorzugt WP/-in) für schriftstellerische Tätigkeiten – in freiberuflicher Tätigkeit, mit komplett freier Zeiteinteilung –,

die Spaß und Freude daran haben, neues Wissen in Textbeiträgen, Schaubildern und Arbeitshilfen abzubilden. Thematisch betroffen sind sämtliche aktuelle Fragestellungen in der Wirtschaftsprüfung. Situativ gerne auch Themen Ihrer Wahl.

Was bieten wir?

- Komplett freie Zeiteinteilung
- Ortsunabhängiges Arbeiten
- Aktuelle Facharbeit/schriftstellerische Tätigkeit
- Fachlicher Austausch mit unserer Redaktionsleitung (WP/StB)
- Zurverfügungstellung von kanzleieigenen Formatvorlagen
- Wertschätzende Vergütung nach Seitenumfang / Wortanzahl
- Möglichkeit zur eigenen Fortbildung (mit Fortbildungsnachweis – § 5 II BS WP/vBP)
- Gratisteilnahme an unserem kanzleieigenen Fortbildungsprogramm

Die Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die Erfahrung und Interesse an der aktuellen Facharbeit haben und bevorzugt ortsunabhängig bei freier Zeiteinteilung arbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait.

Chiffre: 1001

FACHAUTOREN/-INNEN GESEUCHT – FREIBERUFLICH –

Geburtstage und Jubiläen vom 16. November 2025 bis 15. Februar 2026

Geburtstage

75. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Bergisch Gladbach, feierte am 12. Januar 2026 seinen 75. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Rudolph für sein ehrenamtliches Engagement von Januar 2004 bis Januar 2013 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.

KMP und in dieser Funktion auch bei der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA).



WP/StB Dr. Peter Zimmermann, Weil im Schönbuch, vollendete am 5. Januar 2026 sein 70. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer

dankt Herrn Dr. Zimmermann für sein ehrenamtliches Engagement von September 2011 bis September 2022 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

70. Geburtstag



Seinen 70. Geburtstag feierte am 27. Dezember 2025 **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr**, Bietingen. Herr Schorr engagiert sich seit Januar 2004

als Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 16. November 2025 feierte **vBP/StB Peter Tann**, Hamburg, seinen 70. Geburtstag. Herr Tann ist seit September 2022

Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Seither ist er zudem in der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht, im Vorstandsausschuss Künstliche Intelligenz sowie in der Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten tätig. Von September 2014 bis September 2022 engagierte er sich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer sowie von September 2014 bis September 2018 als Vorsitzender des Ausschusses



Seinen 60. Geburtstag feierte am 13. Januar 2026 **WP/StB Prof. Dr. Wolfgang Müller**, Neustadt. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn

Professor Müller für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014.

Jubiläen

40-jähriges Berufsjubiläum



Am 7. Januar 2026 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Kaldenbach**, Düsseldorf, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie ehemaliges Mitglied des Prüfungsausschusses für das Wirtschaftsprüferexamen, sein 40-jähriges Berufsjubiläum.

25-jähriges Berufsjubiläum



WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Schmitz, Düsseldorf, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 22. Januar 2026 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 9. Januar 2026 **WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp**, Straubing, Mitglied des Prüfungsausschusses für das Wirtschaftsprüferexamen sowie ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Todesfall



WP/StB Dr. Klaus Christian Jürgensen, Hamburg, verstarb am 27. Dezember 2025 im Alter von 88 Jahren. Herr Dr. Jürgensen engagierte sich drei Jahrzehnte für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Neben seiner Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von April 1975 bis November 1989 sowie von November 1989 bis Juni 1996 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer war Herr Dr. Jürgensen von Juli 1987 bis Dezember 2005 Ansprechpartner für seine Berufskolleginnen und Berufskollegen als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP	Horst Balzer, Sachsenheim
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Johannes Berssenbrügge, Aumühle
WP	Dipl.-Hdl. Dieter Kecker, Mönchengladbach
WP	Dr. Gerhard Kutzenberger, Rödermark
WP	Dipl.-Kfm. Hans Peter Svensson, Erkrath

85. Geburtstag

vBP	Dipl.-Kfm. Klaus Arning, Haltern am See
vBP/StB/RB	Bernhard Bauer, Ludwigshafen
WP	Dipl.-Kfm. Dierk Borchert, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Adolf Eiber, Schöngeising
vBP/StB	Brigitte Färber, Hamm
WP/StB/RA	Dr. Dirk Kaumanns, München
WP	Dr. Werner Krommes, München
WP	Johannes Eduard Kühn, Pirmasens
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Mailänder, Stuttgart
WP	Dipl.-Kfm. Gunther Mühge, Hannover
WP	Dr. Horst Schellein, Schriesheim
vBP/StB	Philipp Schleis, Lorch
WP	Adolf Schmeichel, Winsen
WP/StB	Gerald Schwamberger, Göttingen

WP/StB/RB	Alois Seifert, Wangen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Heinrich Winkels, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Wittig, Bielefeld
vBP/StB/RB	Heinz Rudolf Bruder, Hamburg
WP/StB	Ernst Helmut Kadau, Völklingen
vBP/StB	Jürgen Manthey, Hamburg
WP/StB	Hans-Werner Pauli, Mettmann
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Schnellhardt, Emsdetten

80. Geburtstag

vBP/StB/RB	Heinz Rudolf Bruder, Hamburg
WP/StB	Ernst Helmut Kadau, Völklingen
vBP/StB	Jürgen Manthey, Hamburg
WP/StB	Hans-Werner Pauli, Mettmann
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Schnellhardt, Emsdetten

75. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Günther Adelmann, Göppingen
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Karl Bergbauer, Cham
WP	Dipl.-Volksw. Stefan Blaum, Bremen
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Hermann Bornemann, Göttingen
vBP/StB	Friedrich W. Bratzke, Lüdenscheid
WP	Dieter Büttner, Hagen
WP/StB	Dr. Michael Dreist, Krefeld
WP/StB	Dr. Hans-Dieter Feuerlein, Neuss
WP/StB	Willibald Fischer, Saarlouis
WP/StB	Dipl.oec. Alois Fluck, Bensheim
vBP/RB/StB	Dipl.-Finanzw. Eckehard W. Gebauer, Ingolstadt
WP	Dipl.-Betriebsw. Bruno Göbel, Mainz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Harm, Gerlingen

WP/StB/CPA	Bernd Haueisen, Pforzheim
vBP/StB	Hans Thomas Hertrich, Singen
WP	Prof. Dr. Wolfgang Hölzli, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Hermann-Josef Hürholz, Bonn
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gertrud Kleppi, Düsseldorf

WP/StB/RA	Dr. Wolfram Klüber, Berlin
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Clemens Lüke, Hatten
WP/RA	Dr. Ottmar Martini, Koblenz
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Fred Müller, Bielefeld
WP/StB/RB	Günther Oehler, Sersheim

WP/StB	Dr. Wieland Remde, Leipzig
vBP/StB	Dr. Ernst-Ludwig Roth, Frankfurt am Main
WP	Dipl.oec. Harald Schmidt, Schwalbach
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Rainer Schwarz LL.M., LL.B., Langgöns
WP/StB	Dipl.-Kfm. Erich Thum, Potsdam

WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Wagner, Sindelfingen
WP	Dipl.-Betriebsw. Wilfried Westphal, Augustdorf
vBP/StB	Rainer Zinger, Ludwigsburg
WP	Dipl.-Ing.oec. Roman Beynio, Dresden
vBP/RA	Peter Bretzger, Herbrechtingen

70. Geburtstag

vBP	Dipl.-Ing.oec. Roman Beynio, Dresden
vBP/RA	Peter Bretzger, Herbrechtingen
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfgang Dieterle, Tübingen
WP/StB	Dietmar Frey, Karlsruhe

vBP/StB	Dipl.-Kfm. Otmar Hübner, Fürth	WP	Dr. Ekkehart Hansmeyer, Köln	WP/StB/RA	FAfStR Frank Bartenbach, Calw
WP/StB	Dipl.-Volksw. Bernd Krähne, Stadecken-Elsheim	WP	Dipl.-Kfm. Ralf Hegewald, Oyten	WP/StB	Dipl.-Oec. Thorsten Becker, Hagen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Kühn, Künzell	WP/StB	Dipl.-Ing. agr. Uwe Hellmich, Brotterode	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Böke, Braunschweig
WP/StB	Dipl.-Kfm. Eckhard Lewe, Meerbusch	WP/StB	Dipl.-oec. Stefan Herzer MBA, München	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Ute Börner, Dortmund
vBP/StB	Ansgar Mause, Iserlohn	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Katharina Kaufmann, Hamburg	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Verena Brandt, Ratingen
WP	Morag McLean, Almancil	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Werner Kirschbaum, Hechingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Sven Brinkmann, München
WP/StB	Fritz Mingers, Bad Wörishofen	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Markus Peter Kocholl, Bad Hindelang	WP/StB	Dipl.-Kfm. Patrick Britz, Frankfurt
WP	Dipl.-Volksw. Hermann Möllers, Berlin	WPin/StBin	Dipl.-Ökonom Sylva Krix, Wentorf bei Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Coopmans, Aachen
WPin	Dipl.-Volksw. Christine Neumann, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kfm. Armin Kroniger, Bochum	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Dinter, Großhansdorf
vBP/StB	Dipl.-Oec. Wolfgang Pütz, Laatzen	WP/StB	Prof. Dr. Stefan Leberfinger, München	WPin/StBin	Dipl.-Betriebsw. Gabriele Dongus, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolf-Georg Rohde, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael E. Lieser, Glashütten	WP/StB	Dr. Rolf Dröge, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Römer, Berlin	WP/StB	Dr. Michael Melchers, Heidelberg	WP/StB	Dipl.-Kffr. Jana Eiken, Dötlingen
vBP/StB	Werner Rüting, Gütersloh	vBPin/StBin	Dipl.oec. Ruth Mezger, Sonnenbühl	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Sabine Erhardt, Nürnberg
vBP/StB/RA	Dr. Marcel Michael Sauren, Aachen	WP/StB	Dr. Martin Nicklis, Landau	WP/StB	Dipl.-Ökonom Carsten Friedrich, Meerbusch
WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Schell, Lübeck	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Anette Ott, Wiesbaden	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Gemmeke, Hemmingen
WP	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Kfm. Karl Josef Schneider, Mörfelden-Walldorf	WP	Prof. Dr. Klaus Rauch, Wiggensbach	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Petra Göckel, München
WP	Dr. Henry Schön LL.M. MBA, Berlin	WP	Dipl.-Kfm. Cyrill Reiniger, Bad Kreuznach	WP	Dr. Jörg Goddemeier, Münster
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Alfons Schüer, Köln	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Maria Rickenbach, Mönchengladbach	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Marion Hackmann, Oldenburg
WP	Dipl.-Kfm. Michael Smejkal, Hamburg	WP	Dipl.oec. René Rothe, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael C. Heller, Heilbronn
WP	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Solzbacher, Bad Kreuznach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Schantz, Zwickau	WP/StB	Dipl.-Kffr. Ulf Hennies, Köln
vBP/StB/RB	Berthold Stahl, Eschenburg	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Bernd Schöpfer, Birkenfeld	WP/StB	Dipl.-Ökonom Wolfgang Höfer, Ebersbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Ueberholz, Remscheid	WP/StB	Prof. Dr. Kai Uwe Schroeder, Heidelberg	WP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Kaldenbach, Königswinter
vBP/StB	Wolfgang Vorwerk, Wiehl	WP/StB	Dipl.-Ök. Udo Siepermann, Halver	WP/StB	Dipl.-Kfm. Claudia Keidies, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred M. Wlokka, Meerbusch	WP/StB	Dipl.-Kfm. Claudia Stenzel, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Kleemann, München
65. Geburtstag					
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Asmussen, Lüneburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Guntram Teichgräber, Krefeld	WP/StB	Dipl.-Ökonom Ludger Koslowski, Witten
WP/StB	Dipl.-Kffr. Gertrud R. Bergmann, Berlin	WP	Dipl.-Kfm. Michael Warnke, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kfm. Volker Loesnbeck, Euskirchen
WP/StB	Dr. Heiko Buck, Hamburg	vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Matthias Wilcken, Bochum	WP/StB	Prof. Dr. Robert Mayr, Nürnberg
WP/StB	Dipl.oec. Paul Dittrich, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Willershausen, Murnau	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Sylvia Mehler, Würzburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harm Dodenhoff, Bad Zwischenahn	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Wilsch, Heidelberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Nitsche, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Echelmeyer, Moers	vBP/StB	Dipl.-Ökonom Andreas Zernickel, Hannover	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Frauke Oddone, Wanaka
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Frye, Ratingen			WP/StB	Dr. Detmar Ordemann, Leonberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Robert Greitl, München			vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Erik Andreas Ott, Oberhausen
WP	Dipl.-Kfm. Andreas Grün, Dreieich	WP/StB	Dott. Elisa Alfieri, Basel	vBPin/StBin	Petra Maria Pael, Frechen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Hammerschmidt, Berlin	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Silke Allgöwer-Rey, Böblingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Peter, Kassel
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingolf-Hermann Bäcker, Siegen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Peters, Stolberg
60. Geburtstag					
		WP/StB			
		WPin/StBin			
		WP/StB			

vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Matthias Prokasky, Kornwestheim	50-jähriges Berufsjubiläum	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Dedner, Berlin
WP	Dipl.-Kfm. Andreas Quaschning, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Ehrnsperger, Berlin	
WPin/StB	Monika Reichel, München	WP/StB	Dr. Heinz A. Höller, Bonn	
WPin	Kathrin Reichl, Brieselang	WP/StB	Dipl.-Volksw. Dietmar Kage, Berlin	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Nikolaus Schadeck, Bremen	WP	Dipl.-Kfm. Jürgen Koop, Norderstedt	
WP/StB	Dipl.-oec. Andreas Schell, Bautzen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Lüttringhaus, Iserlohn	
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Ingo Scherbarth, Wiesbaden	WP	Dr. Eberhard Paal, Münster	
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Lothar Schmid, Rosenfeld	WP	Dipl.-Kfm. Jürgen Reismann, Aachen	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bertram Schmidt, Gilching	WP/StB	Dr. Wolfgang Rieden, Meschede	
WP	Dipl.-Kfm. Ulrich Schneiß, Düsseldorf	WP	Dipl.-Kfm. Herbert Veltjens, Frankfurt am Main	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Schulenburg, Pfinztal	WP	Dipl.-Kfm. Peter Wiegand, Göttingen	
WP	Dipl.-Kfm. Martin Sengpiel, Düsseldorf			
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Liane Slama, Pfullingen	45-jähriges Berufsjubiläum	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dieter Ahrens, Ehringshausen
WP/StB	Dipl.oec. Achim Sollanek, Gelsenkirchen	WP/StB	Dipl.oec. Karl-Heinz Berten, Essen	
WP/StB	Dipl.-Ökonom Martin Sperling, Stuttgart	WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Knut C. Dieterichs, Bremen	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Volkert, Neustadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Döbbeler, Essen	
WP	Dipl.-Kffr. Hildegard Wald, Dillingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Dürr, Frankfurt am Main	
WP/StB	Dipl.-Ök. Dipl.-Finanzw. Jens Wedekind, Hannover	WP	Dipl.-Kfm. Clauspeter Heisinger, Viersen	
WP	Dipl.-Kfm. Holger Weike, Hannover	WP	Dipl.-Ing. Thomas Graf von Kanitz, Wittnau	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karsten Wenz, Offenburg	WP	Dipl.-Kfm. Bernt Karthaus, Heiligenhaus	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Wiederhold, Frankfurt am Main	WP/StB/RA	Dr. Wolfram Klüber, Berlin	
WP/StB	Hermann Wild, Walddorfhäslach	WP	Dipl.oec. Erwin Kuhn, Heuchelheim	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Wilhelm, Mannheim	WP	Dipl.-Kfm. Winfried Lappé, Bergisch Gladbach	
WP/StB	Dipl.-Volksw. Niklas Wilke, Hamburg	WP	Dipl.-Volksw. Alois Müller, Rösrath	
WPin/StBin	Dipl.-Ök. Silke Woschnik, Berlin	WP	Dipl.-Kfm. Gert-Michael Raabe, Hamburg	
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Andrea Wulff, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Rau, Saarbrücken	
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert R. Reitbauer, Hamburg	
		WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Werner Riebschläger, Hilgermissen	
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Werner Ronneberger, Sankt Augustin	
		WP/StB	Dr. Hans-Joachim Tertel, Berlin	
		WP	Dipl.-Kfm. Josef J. Bob Winkels, Viersen	
		40-jähriges Berufsjubiläum		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Albrecht, Osterhever	
		WP	Dipl.-Kfm. Michael Becker, Kelkheim	
		WP	Dipl.-Kfm. Klaus Burchards, Stuttgart	
			WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Anlahr, Moers
			vBP	Herbert Badziura, Regensburg
			WP	Rolf Becker, Hilden
			WP/RA Notar a. D. FAFStR FAFArbeitsR	Ulrich Behr, Berlin
			WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Friedrich Berg, Wuppertal
			WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Volker Bihler, Berlin
			vBPin/StBin	Lucia von Buengner, München
			WP/StB/RB	Betriebswirt Bernhard Bramme, Osnabrück
			WP/StB	Dipl.-Kfm. Beate Dittus, Höchstadt

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dr. Heinz Bäumer, Düsseldorf
WP/StB	Prof. Dr. Ulrich Ertner, Berlin
WP	Dr. Ulrich Greiffenhagen, Bielefeld
WP	Dipl.-Kfm. Jörg Mundorf, Berlin
WP/StB	Prof. Dr. Reinhard Wenk, Dresden

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Albrecht, Osterhever
WP	Dipl.-Kfm. Michael Becker, Kelkheim
WP	Dipl.-Kfm. Klaus Burchards, Stuttgart

vBP/StB	Volker Domnovsbei, Mülheim	vBP/StB	Dipl.-Physiker Claus-Jürgen Schulze, München	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Günter Mittler, Koblenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jochen Dorschheimer, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Volksw. Werner Schwabe, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Möller, Leinburg
WP	Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Ottensoos	vBP/RA	FAfStR Norbert Schwientek, Meiningen	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Horst-Peter Naumann, Düsseldorf
WP/StB	Dr. Wolf-Michael Farr, Berlin	WP	Dipl.-Kfm. Michael Smejkal, Hamburg	WP	Dipl.oec. Werner Pawlenko, Kaufbeuren
vBP/RA	Udo Feser, Berlin	vBP/StB	Lambert Stäpgens, Köln	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Reibold, Heppenheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Kuno Friedrich, Beckingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilfried Steinke, Langenhagen	WP/StB	Dr. Thomas Rupp, Saarwellingen
WP	Dr. Michael Göttgens, Aachen	WP/StB	Franz Josef Sümpelmann, Waltrop	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf
vBP/StB	Barbara Gräbert, Berlin	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Ernst Syring, Lübeck	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Thomas Stastny, Ludwigshafen
WP/StB/RA/Notar a.D Dr. Rolf Grützmacher, Frankfurt am Main		vBP/StB	Christian Ternus, Saarlouis	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Heinrich Johannes Stemmer, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Stefan Haas M.I.M., Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Hdl. Birgit Thalhammer, Leipzig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Kunibert Tolksdorf, Werl
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Hartung, Ebersburg	WP/StB	Dr. Ulrich Viefers, Kempen	WP/StB/EC	Dipl. Betriebsw. Rudolf Willem, Speicher
WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Heinemann, Krefeld	WP i. R./StB i. R.	Prof. Dr. Hermann Wagner, Frankfurt am Main	WP	Dipl.-Kfm. Wilhelm Winkelmann, Gütersloh
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Frithjof Henckel, Koblenz	WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Weigel, Bergen		25-jähriges Berufsjubiläum
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Hofmann, Laichingen	vBP/StB	Dr. Rüdiger Wesche, Braunschweig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Til Ammermann, Hannover
vBP/StB	Gloria Hyfing, Adendorf	vBP/StB	Siegfried Wetzel, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Kai Andersen, Hamburg
vBP/RA	Uwe Jabke, Bremerhaven	WP/StB	Rolf Weyres, Aachen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Becker, Bocholt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Jäcker, Neu-Isenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Witteler, Kelkheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Beckmann, Lünen
WP	Dipl.-Volksw. Herbert Klein, Essenheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Wojciechowski, Berlin	WP/StB	Dr. Peter A. Behrens, Neubrandenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Koch, Bad Oeynhausen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Anton Wulfmeier, Essen	WP	Dipl.-Stat. Bernhard Bieckmann, Achim
vBP/StB/RA	Reinhard Kollosche, Niddatal			WP/StB	Dr. Harald Breitenbach, Koblenz
vBP/StB	Helga von Kolczynski, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg-Udo Bahrmann, Bremen	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Dipl.-Kfm. Reinhard Büchsenschütz, Essen
vBP/RA	FAfStR FAfFamR Bernd Kuckenburg, Hannover	WP/StB	Dipl.-Kffr. Martina Berghahn, Langenfeld	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Busson, Frankfurt am Main
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Agamar Kühnel, München	WP/StB	Dipl.-Oec. Frank Blaskiewicz, Sonsbeck	WP/StB	Dipl.-Kfm. Carsten Daub, Bensheim
vBP/RA	Dr. Helmut Lederer, Nürnberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Meta Brütsch, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Dreyer, Rendsburg
WP/StB	Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Christian Bühlner, Köln	WP/StB	Dr. Joachim Feske, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Antoinette Ludwig, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Dreizehner, Bergisch Gladbach	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Klaus Hammelstein, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Mickerts, Bruchköbel	WP	Dipl.-Kfm. Burkhard Eckes, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Matthias Hannen, Willich
WP/StB	Dr. Klaus-Joachim Müller, Duisburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Eike Ellerbeck, Bergisch Gladbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Herting, Borken
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Neumann, Bergisch Gladbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Fischer, Hamburg	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Hillringhaus, Köln
WP/StB	Prof. Dr. Günter Penné, Idstein	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Ulrike Freise, Obernkirchen	vBP/StB	Ralph Hochmuth, Glauchau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Plate, Gehrden	vBP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Bernhard Heitz, Rehlingen- Siersburg	WP/StB	Dipl.-Ök. Katja Hostettler, Falkensee
WP/StB	Dr. Peter Provincky, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hendrik Hollweg, Bergisch Gladbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Maik Hüther, Dingelstädt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Queling, Salem	WP	Kathryn Knoth B.A., Osnabrück	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Jessen, Hamburg
vBP/StB	Hildegard Richter, Essen	WP	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Gert Arthur Mehl, Sachseln		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Rödiger, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Meyerhof, Bonn		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Rösinger, Bad Nauheim				
WP/StB	Dipl.-Ök. Reimund Schepers, Dortmund				

WP/StB	Frank Jungnickel, Teltow	WP/StB	Dipl.-Kfm. Achim Nolte, Rheda-Wiedenbrück	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Bernd Steudter, Ransbach-Baumbach
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Uwe Kaschub, Walldorf	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Nils Nünke, Bad Kreuznach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Stoffersen, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Marcus Koerner, Bergheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Obergartz, Troisdorf	WP/EC	Dipl.-Kfm. Harald Thönes, Merzig
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Martin Kollmann, Bochum	WPIn/StBin	Dipl.-Kffr. Silke Reiss, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Ralph Toebs, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Kreutzer, Weingarten	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Schacht, Hamburg	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Dirk Uhlandahl, Essen
WPIn/StBin	Dipl.-Kffr. Susanne Kulack, Gifhorn	WPIn/StBin	Dipl.-Kffr. Antje Schlotter, Duisburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingo Wapelhorst, Lüneburg
WP/StB/RA	Dr. Christoph Küppers, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Schmitz, Kempen	WP	Dipl.-Kfm. Andreas Wermelt, Dülmen
WP/StB	Dipl.-Ökonom Peter W. von Lackum, Mülheim	WPIn/StBin	Dipl.-Kfm. Petra Scholvin, Hamburg	WPIn/StBin	Prof. Dr. Heike Wieland-Blöse, Troisdorf
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Harald Lange, Kerpen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Torsten J. Schrimpf, Mönchengladbach	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Arnd Zimmermann, Mettmann
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Johannes Meteling, Rhede	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Schulthe-Sprenger, Meschede		
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Christian Nagel, Essen	WP/StB	Prof. Dr. Hanns Robby Skopp, Straubing		
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Thomas Neu, Mülheim an der Ruhr				

Todesfälle

12.11.2025 WP/StB Dr. Hans Dieter Wetekam, Braunschweig
 18.11.2025 vBP/StB Günter Harm, Prien
 18.11.2025 WP Dr. Karl-Heinz Pastor, Lüneburg
 03.12.2025 WP/StB Dipl. Betriebsw. Martin Reinwald, Starnberg

04.12.2025 vBP/StB Walter Herrmann, Frankfurt am Main
 21.12.2025 WPIn/StBin Dipl.-Volksw. Carmen Witte, Pfinztal

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Foto Kerze: © pixelliebe von www.fotolia.com

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: WP/StB Dr. Michael Hüning, RA (Syndikusrechtsanwalt), Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

Mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail wpk-anzeigen@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

Mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © WPK

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Papier: Druck auf 100 % Recyclingpapier



Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BERICHTE UND MELDUNGEN

Neu auf WPK.de vom 2. Dezember 2025

Lagebericht im Fokus der Bilanzkontrolle 2026 der BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 27. November 2025 angekündigt, dass sie im Rahmen der Bilanzkontrolle 2026 schwerpunkt-mäßig prüfen wird, wie Unternehmen die Folgen makroökonomischer Veränderungen im Lagebericht darstellen.

// Vielfältige Unsicherheiten in der wirtschaftlichen Lage

Als Begründung für die Auswahl dieses Prüfungsschwerpunktes führt die BaFin aus, dass die wirtschaftliche Lage derzeit von vielfältigen Unsicherheiten geprägt ist. Dazu zählen unter anderem Handelsbeschränkungen, schwankende Rohstoff- und Energiepreise, strukturelle Anpassungsprozesse sowie technologische Veränderungen, einschließlich des zunehmenden Einsatzes von künstlicher Intelligenz. Vor diesem Hintergrund erwartet die BaFin, dass Unternehmen diese Entwicklungen angemessen würdigen und die makroökonomischen Einflussfaktoren ausgewogen und umfassend analysieren.

Typische Fehlerquellen sieht die BaFin in unzureichenden Datengrundlagen, zu optimistischen Prognoseannahmen und

in der Tendenz, mögliche negative Entwicklungen nicht deutlich genug darzustellen. Zudem seien Widersprüche zwischen interner Steuerungslogik und externer Berichterstattung zu vermeiden.

// Objektivierter Maßstab in der Unternehmensberichterstattung

Die Unternehmen sind aufgefordert, in ihrer Berichterstattung einen objektivierten Maßstab anzulegen und sich nicht auf subjektive Einschätzungen der Unternehmensleitung oder auf interne Steuerungsgrößen zu beschränken.

Bereits im Oktober 2025 hatte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemeinsam mit den Enforcement-Behörden der Mitgliedstaaten ihre Prüfungsschwerpunkte festgelegt und dabei für IFRS-Abschlüsse insbesondere die Auswirkungen von geopolitischen Risiken und Unsicherheiten sowie die Segmentberichterstattung hervorgehoben.

pz

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiterin: Frau Ass. jur. Drüppel
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 848610-700
Telefax +49 711 748610-720
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr Ass. jur. Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 2441273-800
Telefax +49 89 2441273-840
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen,

Sachsen-Anhalt
Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 4689786-500
Telefax +49 40 4689786-512
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz,

Saarland, Thüringen
Leiterin: Frau RAin Schaffarik
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2474477-600
Telefax +49 69 2474477-660
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr RA (Syndikus-RA) Timmer
Tersteegenstraße 28, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 84362-490
Telefax +49 211 84362-485
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de



„Vertrauensvorschuss aufgebraucht“

BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister zur Konjunkturumfrage Winter 2025



Dies sind Kernaussagen zu den Ergebnissen der Konjunkturumfrage Winter 2025 des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB, Pressemitteilung vom 20. Januar 2026).

„Der im Sommer noch gewährte Vertrauensvorschuss der Freien Berufe ist aufgebraucht. Ein Stimmungsaufschwung bleibt aus, stattdessen wächst die Ernüchterung. Das zeigt die aktuelle Umfrage deutlich: Knapp die Hälfte der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler bewertet ihre Geschäftslage als gut, zugleich bleibt der Blick nach vorn gedämpft. Knapp ein Viertel rechnet in den kommenden sechs Monaten mit einer Verschlechterung der Geschäftsentwicklung. Die gesamtwirtschaftliche Lage wirkt sich damit inzwischen spürbar auf die Freien Berufe aus“, so BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister.

„Die Befragten gehen weiterhin davon aus, dass ihre freiberufliche Tätigkeit maßgeblich von den politischen Rahmenbedingungen abhängt. Freie Berufe brauchen klare, verlässliche Leitplanken statt ständige Eingriffe. Nur mit Planungssicherheit und beruflicher Freiheit können sie ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl gerecht werden.“

Deutschland braucht mehr denn je resiliente Strukturen aus Freien Berufen und Mittelstand. Es sind standorttreue Einheiten, die nicht verschwinden, nicht weiterziehen, persönlich haften und sichtbar Verantwortung übernehmen. Umso problematischer ist, dass sie zunehmend unter Druck geraten: auf der einen Seite durch eine politische Steuerungslogik mit Fokus auf große Unternehmen, auf der anderen Seite durch wachsenden Investorendruck. Dieser fördert Konzentration und Anonymisierung, verschiebt Entscheidungen von langfristiger Verantwortung hin zu kurzfristigen Renditezielen und schwächt damit Strukturen, die für Versorgungssicher-

heit, Vertrauen und gesellschaftlichen Zusammenhalt gerade in Krisenzeiten unverzichtbar sind. In der politischen Praxis fehlt es bislang an einer konsequent mittelstandsgerechten Ausrichtung. Der BFB sowie die Kammern und Verbände der Freien Berufe begleiten die Bundesregierung konstruktiv-kritisch und bringen die Perspektive der Praxis ein. Erforderlich ist jetzt eine Politik, die den standorttreuen Mittelstand in den Mittelpunkt stellt.

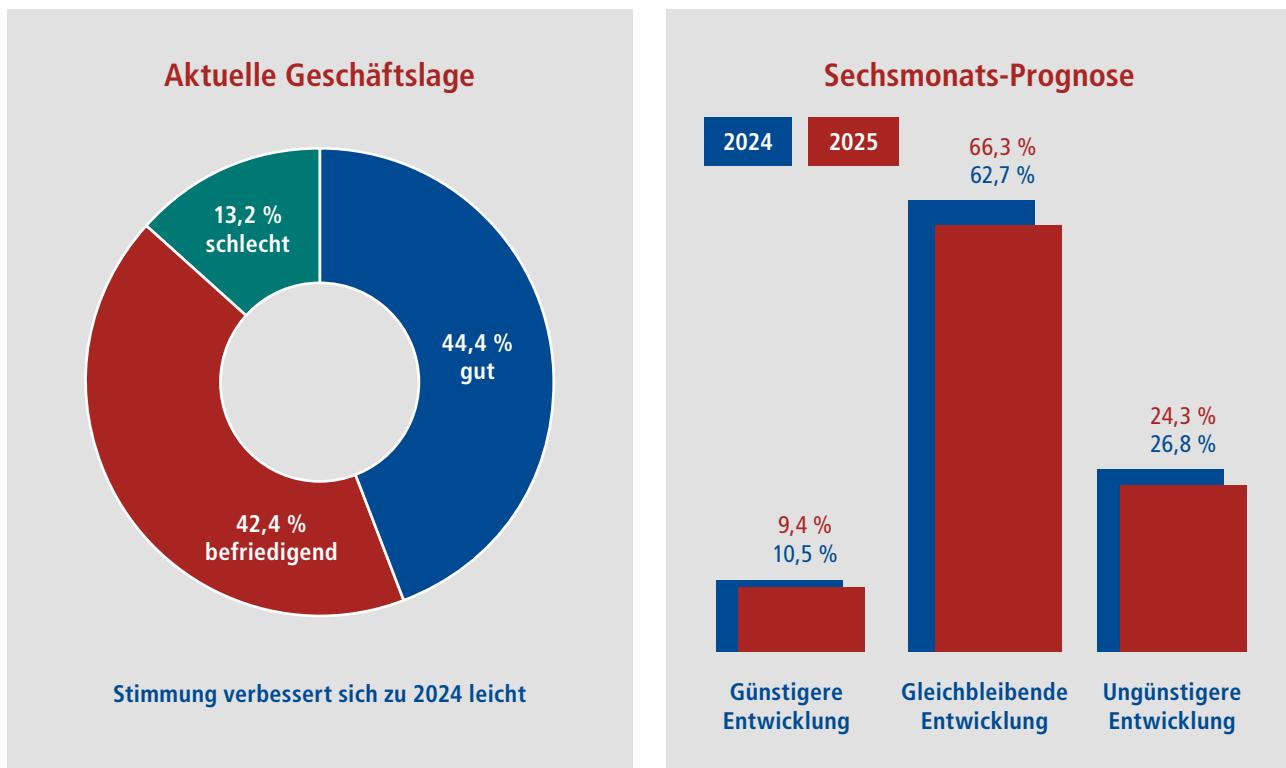
Trotz der angespannten Lage plant noch jede beziehungsweise jeder Achte, in den kommenden zwei Jahren neues Personal einzustellen, rund sieben von zehn Befragten wollen ihren Mitarbeiterstamm stabil halten. Diese Zahlen sprechen dafür, dass sich der positive Beschäftigungstrend in den Freien Berufen fortsetzt. Zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 1. Januar 2025 ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 1,45 % gestiegen.“

// Ergebnisse im Einzelnen

Aktuelle Geschäftslage

Ihre aktuelle Geschäftslage schätzen 44,4 % der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler als gut ein, 42,4 % als befriedigend und 13,2 % als schlecht. Verglichen mit den Vorjahreswerten verbessert sich die Stimmung nur leicht: Im Winter 2024 beurteilten 40,8 % der Befragten ihre Lage als gut, 43,6 % als befriedigend und 15,6 % als schlecht.

Insgesamt bewerten die befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler ihre aktuelle Lage nur in Teilen besser als im Vorwinter. Allerdings zeigt sich ein differenziertes Bild: Nur die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberufler beurteilen ihre Lage mehrheitlich als gut. Danach folgen die technisch-naturwissenschaftlichen Berufe



und die Kulturberufe. Gedämpfter ist die Stimmung bei den freien Heilberufen.

Sechsmonats-Prognose

9,4 % erwarten eine günstigere Entwicklung, 66,3 % einen gleichbleibenden und 24,3 % einen ungünstigeren Verlauf. Auch hier veränderten sich die Werte gegenüber dem Vorwinter. 10,5 % rechneten seinerzeit mit einer günstigeren, 62,7 % mit einer gleichbleibenden und 26,8 % mit einer ungünstigeren Entwicklung. Da aktuell deutlich mehr Freiberuflerinnen und Freiberufler einen ungünstigeren statt einen günstigeren Verlauf befürchten, ergibt sich eine negative Geschäftserwartung.

Konjunkturbarometer

Die aktuelle Geschäftslage wird von den Freien Berufen deutlich besser bewertet, als dies gesamtwirtschaftlich der Fall ist. Allerdings sind die Geschäftserwartungen der Freien Berufe gleichermaßen negativ, wie es auch die Gesamtwirtschaft abbildet. Hieraus ergibt sich – im Gegensatz zur Gesamtwirtschaft – ein positives Geschäftsklima.

Personalplanung

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil derer, die davon ausgehen, innerhalb der nächsten zwei Jahre mehr Beschäftigte in ihrem Unternehmen zu haben, um 0,4 Prozentpunkte auf 12,6 % leicht erhöht. Gleichzeitig ist auch der Anteil derer, die damit rechnen, weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, um 3,5 Prozentpunkte auf 16,6 % gefallen. Mit einem gleichbleibenden Mitarbeiterstamm rechnen 70,8 % der Befragten. Hier ergibt sich eine Zunahme um 3,1 Prozentpunkte.

Die freiberufliche Selbstständigkeit beeinflussende Faktoren

Hier rangieren die politischen Rahmenbedingungen weiterhin auf Platz eins, die ausreichende Auskömmlichkeit auf Platz zwei, gefolgt von den Einwirkungen der Digitalisierung auf die freiberuflichen Geschäftsfelder.

Über die Umfrage

Repräsentative Umfrage des Instituts für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des BFB vom 22. September bis 2. November 2025 unter rund 1.500 Freiberuflerinnen und Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und digitalen Prozessoptimierung.



BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister

Vermögensanlage im Versorgungswerk



Das WPV ist eine auf landesrechtlicher Grundlage errichtete Pflichtversorgung für fast alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland. Die Mitglieder zahlen – ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) – monatlich Beiträge an das WPV. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten gezahlt. Anders als die GRV, bei der die Leistungen aus den laufenden Beiträgen und Zahlungen aus dem Bundeshaushalt finanziert werden, werden im WPV die Leistungen ausschließlich aus den angesparten Beiträgen und den hieraus erzielten Kapitalerträgen finanziert.

// Sicherheit, Verantwortung und Professionalität prägen die Vermögensanlage des WPV

Die eingezahlten Beiträge legt das WPV auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Versicherungsaufsichtsverordnung an. Dabei gelten die gleichen regulatorischen Vorgaben, die auch von privaten Versicherungsunternehmen zu beachten sind. Die Kapitalanlagen sind so zu gestalten, dass eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität erreicht wird, unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung. Dies wird insbesondere durch eine breit diversifizierte Anlage der Vermögenswerte sichergestellt.

Die Vermögensanlage des WPV ist darauf ausgerichtet, den gesetzlichen Versorgungsauftrag dauerhaft, sicher und verlässlich zu erfüllen. Maßgeblich sind dabei ein langfristiger Anlagehorizont, eine breite Diversifikation sowie klar definierte Strukturen und Verantwortlichkeiten. Ziel ist es, Sicherheit, Rentabilität und jederzeitige Liquidität in ausgewogener Weise miteinander zu verbinden und die Beiträge der Mitglieder verantwortungsvoll sowie professionell anzulegen.

Das Vermögen wird auf der Grundlage eines Beschlusses des nach § 6 Abs. 2 der Satzung für die Vermögensanlage-

strategie und -struktur zuständigen Vorstandes breit diversifiziert angelegt. Dabei beschließt der Vorstand die sogenannte strategische Asset Allokation (SAA) jährlich unter anderem auf der Grundlage einer Asset Liability Management Studie (ALM-Studie) eines externen Beraters. Im Rahmen der ALM-Studie werden unter der Annahme bestimmter Rendite- und Risikoentwicklungen der einzelnen Assetklassen optimierte Portfolien berechnet, die die langfristige Verpflichtungsseite berücksichtigen.

Im Rahmen der Festlegung der SAA werden für die Assetklassen Aktien, Credit (Corporates, Emerging Markets Debt, High Yield), Immobilien, Alternative Investments, Zinsträger-Direktbestand sowie Geldmarkt jährlich bestimmte strategische Quoten festgelegt.

Im Zuge der Niedrigzinsphase wurde die strategische Ausrichtung vom Grundsatz her weg von festverzinslichen, liquiden Anlagen hin zu mehr illiquiden Assets – Immobilien und Alternative Investments – verändert. So war das WPV in der Lage, während der Niedrigzinsphase durchgängig eine Nettoverzinsung mindestens in Höhe der erforderlichen Verzinsung zu erzielen. Im Hinblick auf den Anstieg der Zinsen haben wir inzwischen den Anteil der Zinsträger-Direktanlagen wieder erhöht. Einen Großteil des Vermögens legt das WPV in Euro an. Zur weiteren Risikostreuung wird ein Teil des Vermögens international investiert. Fremdwährungsrisiken werden zu einem erheblichen Teil abgesichert.

Die Kapitalanlagen gliedern sich in Direktanlagen sowie Fondsanlagen.

Zu den Direktanlagen zählen festverzinsliche Wertpapiere (zum Beispiel Bundesanleihen, Pfandbriefe und Grundschuld darlehen) sowie die im Direktbestand gehaltenen Immobilien, die im Wesentlichen von fünf Tochtergesellschaften gehalten werden.

Alle übrigen Vermögensanlagen werden in drei Masterfonds gebündelt: einem Spezialfonds für liquide Assetklassen (Aktien und Credit), einem Dachfonds für Immobilienan-

Verantwortung

Vermögen wird professionell und reguliert angelegt.



Sicherheit

Versorgungsauftrag dauerhaft, sicher und verlässlich.



lagen sowie einem Dachfonds für alternative Investments. Zu letzteren zählen Private Equity, Private Corporate Debt, Private Real Estate Debt und Infrastruktur. Das WPV ist zu 100 % Eigentümer aller drei Fonds. Die Fonds werden durch die im Jahr 2023 auf Beschluss des Vorstandes gegründete, BaFin-lizenzierte Tochtergesellschaft des WPV, die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG (WPV AAM), beraten. Die Tätigkeiten der WPV AAM qualifizieren als Wertpapier- beziehungsweise Wertpapierebendienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 beziehungsweise 2 Abs. 3 Nr. 5 WpIG. Mit der Gründung der WPV AAM wurde ein wesentlicher Schritt zur weiteren Professionalisierung der Vermögensanlage vollzogen. Die Satzung enthält hinsichtlich der WPV AAM Zustimmungsvorbehalte für die Vertreterversammlung und den Vorstand, so bedarf beispielsweise die Wahl des Abschlussprüfers und die Feststellung des Jahresabschlusses der Zustimmung der vorgenannten Organe.

Bei der Anlage des Vermögens gelten in der Zusammenarbeit von WPV, den drei Master-Fonds und der WPV AAM klare Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen. Jede Investition – entweder vom WPV selbst oder dem AIFM beziehungsweise der KVG mit Beratung durch die WPV AAM – erfolgt nach einem professionellen Auswahlprozess und innerhalb regulatorisch festgelegter Grenzen beziehungsweise Quoten. Rechtsgeschäfte in der Vermögensanlage ab einem Ausfallrisiko von mehr als 2 % des Buchwertes der Kapitalanlagen bedürfen darüber hinaus der Zustimmung durch den Vorstand. Aufgrund der breiten Diversifikation der Anlagen wird eine übermäßige Konzentration von Vermögen in einzelnen Anlagen oder Branchen vermieden, die das Gesamtrisiko unvertretbar erhöhen würde. Zentrale Grundsätze der Anlagestrategie sind mithin professionelle und vorausschauende strategische Vorgaben und eine breit diversifizierte Anlage der Assets.

// Risikomanagementsystem

Zu einer professionellen Vermögenanlage gehört neben einer fundierten und vorausschauenden Strategie sowie einer professionellen Struktur und klaren Prozessen im Rahmen der Anlage des Vermögens auch ein funktionsfähiges Risikomanagementsystem, durch das wesentliche Risiken, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig beeinflussen können, rechtzeitig identifiziert und gesteuert werden. Neben einer organisatorisch bis auf die Ebene der Geschäftsführung funktionalen Trennung der Bereiche Vermögensanlage und Risikomanagement im WPV verfügen auch der AIFM beziehungsweise die KVG und die WPV AAM über ein eigenes Risikomanagement. Über die verpflichtenden Vorgaben hinaus hat das WPV Schlüsselfunktionen für das Risikocontrolling, Compliance (ausgelagert auf die WPV AAM), Versicherungsmathematik und Interne Revision (ausgelagert auf eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) eingerichtet.

Weitere organisatorische Elemente des Risikomanagementsystems sind neben der Abschlussprüfung des WPV, der WPV AAM, der drei Master-Fonds und der Immobiliengesellschaften der externe Versicherungsmathematiker, der externe

Datenschutzbeauftragte sowie die Körperschafts- und Versicherungsaufsicht durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Aufsicht durch das Finanzministerium beinhaltet unter anderem ein quartalweises Meldeweisen, die jährliche Einreichung eines von der Aufsichtsbehörde entwickelten Stresstests, eines jährlichen Risikoberichts und eines Nachhaltigkeitsberichts sowie die Übersendung des geprüften Jahresabschlusses des WPV. Änderungen der Satzung und des technischen Geschäftsplans sowie Beschlüsse über die Erhöhung von Anwartschaften und Leistungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Vertreter der Aufsichtsbehörde nehmen darüber hinaus regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Vertreterversammlung teil und sind somit über alle wesentlichen Entwicklungen im WPV informiert.

// Fazit

Für die Mitglieder des WPV bedeutet die aufgezeigte Struktur vor allem eines: Die Vermögensanlage ist umfassend organisiert, professionell gesteuert und konsequent auf Sicherheit ausgerichtet. Risiken werden systematisch analysiert, Entscheidungen sorgfältig vorbereitet und Prozesse regelmäßig überprüft. Ziel ist es, die Beiträge der Mitglieder dauerhaft verantwortungsvoll anzulegen und die Leistungsfähigkeit des WPV langfristig zu sichern.

// Weitergehende Informationen

Im Mitgliederbereich unserer Internetseite finden Sie neben einem ausführlichen Beitrag zu diesem Thema weitere Informationen zur konkreten Struktur und den Ergebnissen der Vermögensanlage. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie unseren Mitgliederbereich besuchen.

Fotos: © Susanne Horn-Kitzing



Dr. Silke Wolf (Sprecherin) und **Sascha Pinger** – Geschäftsführung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Thema ESG wird für WP:INNEN wieder interessant: Jetzt rechtzeitig Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte werden!

GRANDFATHER-REGELUNG

Erleichterter Zugang für WP:innen

- AUDFIT®-INITIALFORTBILDUNG (ESG-PfNB*) mit [40,5 h]
- PRÜFER FÜR NACHHALTIGKEITSBERICHTE

4,6 ★★★★ – über 800 Rezensionen
unserer Teilnehmer – vgl. www.audfit.de



Stand 15.01.2026

Ihr Ziel → Registrierung zum Prüfer
für Nachhaltigkeitsberichte

unsere Lösung → ESG-PfNB* [6 Module à 6,75 h = 40,5h]

BUCHEN Sie unter:
www.audfit.de/buchen/
oder formfrei per Mail an
seminare@audfit.de



Premium-Webinar OnDemand	Premium-Webinar Live	Präsenz in Baden-Baden
→ ab sofort 24/7 buchbar ESGB 1 – 5 + ESGP	ESGB 1 20.05. ESGB 2 21.05. ESGB 3 08.06. ESGB 4 09.06. ESGB 5 16.06. ESGP 17.06.	5 Tage 6 Module ESGB 1 – 5 + ESGP 22.06. bis 26.06.

Für Premium-Webinar oder Präsenzveranstaltung: optional zzgl. Papierskript €360,- (6 Ordner).

* Die Initialfortbildung könnte unter folgenden Voraussetzungen als Grundlage für eine Registrierung im Berufsregister dienen:

Voraussetzung 1: Finale Verabschiedung und Inkrafttreten des CSRD Umsetzungsgesetzes.

Voraussetzung 2: Es erfolgt eine Anerkennung Ihrer persönlichen Teilnahmebescheinigung durch die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen Ihres Registrierungsverfahrens.

** Für größere WP-Einheiten optional: „ex-post-invoice-Modell“ – Bitte um vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit AUDFIT® Tel. 07221 95 66 80.

pro Teilnehmer
ab €1.280,-

ab 10 Teilnehmer**
besondere
Konditionen



Fachliche Leitung

Alf-Christian Lösele
Dipl.-Wirt.-Ing.
WP/StB/CPA

Fragen?

07221 95 66 80
seminare@audfit.de
www.audfit.de

AUDFIT®
AKADEMIE
Aus- und Fortbildung MITTELSTANDSPRÜFER